

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de) .

Das PDF wurde erstellt am: 17.08.2024, 07:10 Uhr.


---

Friedrich Crull

## Das Amt der Goldschmiede zu Wismar

Wismar: Hinstorff'sche Hofbuchhandlung Verlagsconto, 1887

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1890225207>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

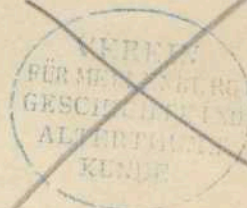
D. 29466.

Mg. Wörterbuch

brosch.

DAS  
AMT DER GOLDSCHMIEDE  
ZU  
WISMAR.

VON  
FRIEDRICH CRULL.



MIT ZWEI TAFELN ABBILDUNGEN IN LICHTDRUCK.



WISMAR.

HINSTORFF'SCHE HOFBUCHHANDLUNG VERLAGSCONTO.

1887.

DEM ANDENKEN

GABRIEL CHRISTOPH LEMBKES,

WEILAND ADVOKATEN IN WISMAR.

---

Am ersten Tage dieses Jahres verschied, 74 Jahre alt, der Advokat **Gabriel Chr. Lembke** hierselbst, nach dem Urtheile der competentesten Richter ein überaus tüchtiger Jurist, ein, wie die Grösse und Beharrlichkeit seiner Klientel beweist, redlicher und getreuer Sachwalt, und Allem, was die Vaterstadt betraf, an welcher er mit inniger Liebe hieng, die lebhafteste Theilnahme widmend, daher auch in jüngeren Jahren mit dem Studium ihrer Verfassung und ihres Rechtes und deren Geschichte mit seltener Einsicht beschäftigt. Diesem seinem historischen Interesse und Verständnisse entsprach es, wenn er mit Vorliebe in Sachen arbeitete, in denen es sich um Lübisches Recht oder Statutar-Recht, insbesondere auch Zunft-Recht handelte, welche er vollständig beherrschte, und wiederum dieser Umstand ist es gewesen, welcher mir, der ich fast vier Jahrzehnte freundlichen Verkehr mit ihm unterhielt, den Gedanken nahe legte, ihm zu seinem fünfzigjährigen Advokaten-Jubiläum — am 16. März d. J. — die Geschichte eines hiesigen Amtes, des der Goldschmiede, zuzueignen, welche nunmehr, da er diesen Tag nicht mehr erlebte, seinem Andenken gewidmet sein möge.

WISMAR 1886, Dec. 26.

F. CRULL, M. D.

Durch die sogenannte Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind im Preussisch-Deutschen Reiche die Zünfte oder, nach unserem Niedersächsischen Sprachgebrauche, die Aemter, soweit sie noch vorhanden, ihrem bisherigen rechtlichen Bestande nach aufgehoben worden. Wenn diese, den Tendenzen, welche der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und neuen Reiches eigen sind, unstreitig entsprechende Massregel alsofort dann von der einen Seite als ein überaus bedenklicher Schritt bezeichnet, von der anderen mit lebhaftem Beifalle begrüsst worden ist, so gehört zwar eine Erörterung dieser Meinungsverschiedenheit nicht an diese Stelle, doch darf so viel wenigstens gesagt werden, dass, wenn sich gleich nicht verkennen lässt, wie die Blüthezeit des Zunftwesens nicht allein mit derjenigen des Handwerks überhaupt, sondern auch mit der kräftigsten Entwicklung des Bürgerthums zusammenfällt, es doch sehr fraglich erscheint, ob die Aemter, nachdem sie seit lange durch die Bureaukratie von aussen, durch Egoismus von innen heraus zerrüttet worden, noch einer Regeneration fähig waren. Immerhin aber ist die vernichtete Institution an sich wichtig genug, um auch nach den werthvollen Arbeiten, welche sie zum Gegenstande haben, mit derselben sich zu beschäftigen und entweder in umfassenden Darstellungen oder, wo grösserer Reichthum an Documenten gerettet, vielleicht auch ein Amt an sich bedeutenderes Interesse erweckt, die Geschichte des Amtes überhaupt oder eines einzelnen weiter ans Licht zu stellen. Da nun die Goldschmiede, sei es wegen des von ihnen verarbeiteten Materials, sei es wegen ihrer engen Beziehung zu den Künsten, von Alters her einer besonderen Theilnahme sich erfreut haben, und eine verhältnismässig ansehnlichere Menge von Nachrichten über deren Amt zu Wismar sich erhalten hat, so mag eine Zusammenstellung derselben vielleicht auf beifällige Aufnahme rechnen können, zumal wenn wir auf Grund der Arbeiten von Wehrmann, Rüdiger und Bodemann <sup>1)</sup> die Verhältnisse in den mit Wismar engverbundenen Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg zur Vergleichung heranziehen.

Die Zünfte so wenig wie das Ritterthum sind von einem Einzelnen erdacht oder aus legislatorischen Acten oder constituierenden Versammlungen hervorgegangen. Das Bedürfnis führte die durch gleichen Betrieb verbundenen Handwerker zusammen, und die so entstehenden Gruppen nahmen vermöge der Organisationsfähigkeit der mittelalterlichen Welt alsbald feste Normen an und entwickelten aus ihren Gewohnheiten bindende Satzungen. Gewiss, irgendwo hat sich die erste zunftartige Vereinigung gebildet, ist aber schwerlich auch das Vorbild aller übrigen gewesen, und vielmehr der gleiche Process zu derselben Zeit, hier früher, dort später, überall vor sich gegangen. Abgesehen von Köln, wo schon 1149 eine Zunft der Bettziechen- oder Büren-Weber entstand, erhielten 1159 die Magdeburgischen Schuhmacher ein Privilegium und datiert von 1231 insbesondere ein Privilegium der Goldschmiede zu Braunschweig, nach welchem es niemand gestattet sein sollte als Meister allda zu arbeiten, wenn derselbe nicht vorher mit ihnen sich abgefunden haben würde, so dass es keinem Zweifel unterliegen kann, dass, wenn nicht schon

<sup>1)</sup> Wehrmann, d. ält. Lüb. Zunftrollen, Lüb. 1864. Rüdiger, d. ält. Hamb. Zunftrollen, Hamb. 1874. Bodemann, d. ält. Zunfturkunden d. St. Lüneburg, Hann. 1883.

nach Lübeck, so doch nach den Meklenburgischen Städten das Zunftwesen in bereits wesentlicher Ausbildung durch die Einwanderer aus Niedersachsen, Westfalen und vom Niederrhein gelangte. Ein urkundlicher Beweis für diese Thatsache fehlt uns freilich, und erst 1273 werden in Rostock Aemter, *officia*,<sup>1)</sup> und ebendort 1282 Aelterleute, *oldermanni*,<sup>2)</sup> genannt, aber der Umstand, dass wir und zwar in den ältesten erhaltenen Documenten von Lübeck, Wismar, Rostock bereits um die Mitte des Jahrhunderts gewisse Gewerbetreibende in denselben Strassen beisammen sesshaft und diese nach ihnen benannt finden, und 1262 in Lübeck<sup>3)</sup> und zehn Jahre später in Wismar<sup>4)</sup> wie in Rostock<sup>5)</sup> Einrichtungen und Abgaben begegnen, welche eine corporative Verfassung der betreffenden Gewerbe voraussetzen, lässt wohl schliessen, dass eine solche so gut wie gleichzeitig mit der Bildung jener städtischen Gemeinden ins Leben getreten ist. Ohne Zweifel bedurfte es freilich einer Autorisation Seitens der Obrigkeit, des Rathes, wenn Einigungen solcher Art sich bildeten, welche eben so wohl die Rechte Dritter, wie das Interesse des Ganzen schädigen konnten, und es ist daher auch in den Deutschen Recensionen des Lübschen Rechtes von den Amtsgenossen als denen die Rede, welchen der Rath „Morgensprache gegeben“ habe.<sup>6)</sup> Bei solcher Anerkennung und Genehmigung war aber nicht bloss leitender Gedanke der, etwaigen Schaden fernhalten zu wollen, sondern auch dies Zusammenschliessen der Gewerksangehörigen zum allgemeinen Vortheile auszunutzen. Die heutige Gesetzgebung sichert denjenigen, welcher nicht zufällig oder durch viele Erfahrungen auf Kosten seiner Börse einiges Urtheil über die verschiedenen Materialien und die Technik der einzelnen Gewerbe erworben hat, nicht, und der einzige Schutz, auf den er zu rechnen hat, ist die Barmherzigkeit des Schuhmachers oder Schneiders, des Mauer- oder Zimmermanns u. s. w., die Vorzeit aber unterstellte die Erzeugnisse der Handarbeit der Aufsicht, der Wardierung und sorgte, dass jedem in diesen Dingen sein Recht werde, dass der Unwissende nicht betrogen werde, dass der Käufer gesichert, dass die Arbeit Kaufmannsgut sei, und wie sonst die Rollen sich ausdrücken, in eben der Weise, wie sie gegen Benachtheiligung durch falsches Mass, falsches Gewicht und falsches Geld Anordnungen traf, so dass denn auch im Alten Lübschen Rechte der Artikel, welcher falsche Arbeit betrifft, unmittelbar hinter denen steht, welche die Strafen für jene im Handel vorkommenden Vergehen aussprechen. Die Goldschmiede aber standen vermöge des Materials, welches sie verarbeiteten, in so naher Beziehung zum Handel, dass wahrscheinlich über sie mit am frühesten eine Controle nöthig erschien, und das Zusammenschliessen zu einem Amte daher nicht minder in Wismar wie in den übrigen Städten ohne Zweifel mehr als bloss gestattet worden ist.

Spuren von der Existenz eines Amtes der Goldschmiede in Wismar finden sich im ersten Jahrhunderte der Stadt nun freilich noch nicht. Ein Anderes wäre es, wenn die Nachricht auf einem Transsumte von 1755 zuverlässig wäre, nach welcher die dortigen Goldschmiede ihre erste Rolle im Jahre 1300 erhalten hätten, aber dieselbe gehört nicht zu dem Vidimus des Stadtsecretärs Werner von 1650, von dem jener Transsumt genommen worden ist, sondern erweist sich als Aufzeichnung irgend eines Illiteraten, vielleicht eines Aeltermanns, und ist ohne Zweifel die Zahl 1300 in 1380 zu verbessern. Ebensowenig kann eine Stadtbuchschrift von 1324<sup>7)</sup> in Betracht kommen, in welcher Goldschmiedsbuden in Wismar erwähnt werden, die an die bekannte Einrichtung in Lübeck, welche doch ein Bestehen corporativer Verfassung nahezu bedingt, erinnern, da jene ersichtlich als Privatbesitz sich zu erkennen geben. Die Existenz eines Amtes der Goldschmiede in Wismar ist nicht vor 1355 nachzuweisen, dann aber unzweideutig und zwar durch ein Document, in welchem die Aelterleute desselben zeugend auftreten.<sup>8)</sup> Die älteste und, wie kaum zu bezweifeln, erste Rolle des Amtes, zugleich die älteste aller Wismarschen Rollen — denn die älteren Documente, welche man als solche bezeichnet hat, können nicht dafür gelten — datiert vom 28. November 1380,<sup>9)</sup> wurde jedoch bereits im Jahre 1403 am 28. August durch eine neue ersetzt, von welcher wir aber nur eine reformierte Fassung vom

<sup>1)</sup> Mekl. UB. 1447. <sup>2)</sup> Ebd. 1649. <sup>3)</sup> Lüb. Ub. I, 269. <sup>4)</sup> MUB. 1264. <sup>5)</sup> V. Ursprung d. St. R. Gerechts. S. XXXVI. <sup>6)</sup> Hach ALR., S. 349, CXCVIII. <sup>7)</sup> MUB. 4564. <sup>8)</sup> Ebd. 8165. <sup>9)</sup> S. Anl. I.

29. März 1543 besitzen.<sup>1)</sup> In letztere sind dann auch die im fünfzehnten Jahrhunderte bezüglich der Goldschmiede gemachten Willküren der vier zu einem Münzvereine zusammengetretenen Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg wenigstens der Hauptsache nach übergegangen, und in gleicher Weise ist das Privileg vom 12. Februar 1610, durch welches die Goldschmiede die Schliessung des Amtes erreichten,<sup>2)</sup> nebst anderen Willküren in die vierte und letzte Rolle wesentlich aufgenommen, welche auf Antrag der Goldschmiede am 21. August 1755 erlassen wurde,<sup>3)</sup> und für welche sie eine Kgl. Confirmation beim Wismarschen Tribunal suchten und in gedachtem Jahre unter dem 3. Oktober erhielten.<sup>4)</sup> Endlich sind zu dieser letzten Rolle unter dem 5. November 1846 noch Zusatzartikel erlassen.<sup>5)</sup> Daneben hat das Amt einzelne Beliebigungen gemacht, und sind vom Rathe Anordnungen getroffen, welche für die Verfassung des Amtes massgebend waren. Dass aus solchen Willküren des Rathes und des Amtes die Rollen überhaupt hervorgegangen sind, unterliegt keinem Zweifel, aber man darf darauf verzichten zu untersuchen, was etwa der Initiative des Amtes und was derjenigen des Rathes entstammen möchte, da das Interesse des letzteren mit dem des Amtes sich nahezu völlig deckte. Dem Rathe lag daran, um des gemeinen Wesens willen, dass „seine“ Goldschmiede zuverlässige, tüchtige, sichere Leute seien, und sorgte er daher kraft des Hausrechts, welches den Städten erst seit dem sechszehnten Jahrhunderte verkümmert worden ist, dass nicht stümperhafte, leichtfertige oder betrügerische Menschen in das Amt gelangten, während das Handwerk um seiner Ehre willen dasselbe anstrebte, auf welche es nicht minder sorgsam hielt, als der Kriegsmann auf die seinige oder der Henker.

Wer das Goldschmiedeamt in Wismar gewinnen wollte, der musste zunächst den Besitz eines gewissen Vermögens nachweisen können und zwar, wie auch in Lübeck und Lüneburg, von 6 Mark löthig, eine Summe, welche in der Folge nicht wie z. B. bei den Schneidern oder den Reifern, die gleich anderen Aemtern einen Vermögensnachweis geben mussten, mit dem sinkenden Geldwerthe erhöht worden, sondern in der Rolle von 1543 dieselbe geblieben ist, während die letzte eine solche Anforderung überhaupt nicht mehr stellt. Ausser diesem Nachweise hatte der Aspirant aber noch Bürgschaft mit zwei unbescholtenen erbgewesenen Männern, Amtsmeistern, wie eine Willküre angeibt, dafür zu leisten, doch scheint es, als ob jener Nachweis und das Bürgenstellen im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts obsolet geworden sei, da in den Documenten der folgenden Zeit nirgend davon die Rede ist, und dieser Punkt bei den Verhandlungen, die der Aufrichtung der Rolle von 1755 vorausgingen, auch nicht zur Sprache gebracht wurde. In die Lüneburger Rolle von 1587 ist die Forderung allerdings aber noch aufgenommen; ob auch in die zweite Hamburger, erhellt aus dem leider unvollständigen Abdrucke derselben nicht. Sie bezweckte jedenfalls besonders diejenigen, welche dem Meister Gold oder Silber zum Verarbeiten übergaben, für den Fall sicher zu stellen, dass derselbe vor Vollendung seiner Aufgabe stürbe oder davon gieng; nach der Lübischen Rolle aber sollten mit der gedachten Summe oder durch die Bürgen, deren Haftpflicht übrigens, wie auch in Wismar, vier Wochen nach dem Tode oder dem Weichhaftwerden erlosch, zunächst etwaige Ansprüche an den Verstorbenen oder Entwichenen Seitens der Stadt, sodann Auftraggeber und an dritter Stelle sonstige Schuldforderungen befriedigt werden.

War der Geselle des Vermögens, dass er diese Bedingung erfüllen und daher suchen konnte das Amt zu gewinnen, so durfte er, wie die zweite Rolle ausweist, solches nur unternehmen, wenn er keine Verbindlichkeiten eingegangen war, aus welchen dem Amte Nachtheil oder Schaden erwachsen konnte, und wenn er nicht vorher schon, sei es in Wismar, sei es anderwärts, eigenen Rauch, eigenen Hausstand gehabt hatte; letzteres sollte nur dann nicht angesehen werden, wenn er in Fürsten oder anderer Herren Diensten gestanden, dies ihn aber von dem Probejahre, von dem gleich die Rede sein wird, auch nicht befreien. Die erste Bedingung ist der zweiten Wismarschen Rolle eigenthümlich, die andere findet sich auch in den jüngeren

1) S. Anl. II. 2) S. Anl. VIII. 3) S. Anl. X. 4) S. Anl. XI. 5) S. Anl. XII.

Rollen von Hamburg und Lüneburg, aus denen hervorgeht, dass man auf diese Weise solchen den Weg verlegen wollte, welche irgendwo einem Amte als Pfuscher gegenüber gestanden oder dessen Willen nicht hatten thun wollen. Die Reichsconstitution von 1731 hat diese Forderung (XIII, 6) für Misbrauch erklärt.

Besass der Geselle die nöthige Summe, konnte er Bürgen finden, war er ledig und frei von Verpflichtungen, so musste er weiter Garantien bezüglich seines Charakters und seiner Auf- führung geben, zu welchem Ende die alte Rolle vorschreibt, dass er vor Allem ein volles Jahr an Ort und Stelle dienen müsse, was die zweite Rolle noch verschärft, indem sie verlangt, dass er von einem Ostern bis zum andern bei einem und demselben Meister in Arbeit stehen müsse, während das Privileg von 1610 sogar eine Dienstzeit von zwei Jahren bedingt. Die Hamburger ältere Rolle fordert, dass das Arbeitsjahr nicht unterbrochen werde, reserviert aber, wie die erste Lüneburger, dem Rathe das Recht, den Gesellen ganz oder theilweise von demselben zu ent- freien, während die jüngere Lüneburger sogar eine Arbeitszeit von drei Jahren festsetzt. Die Lübsche Rolle sieht den Fall vor, dass der Geselle das Jahr unterbräche, und bestimmt, dass, wenn solches ein ganzes Jahr lang geschehen würde, er nach Wiederaufnahme der Arbeit auch ein ganzes Jahr wiederum dienen solle, bei halbjähriger Unterbrechung ein halbes Jahr. Die letzte Wismarsche Rolle verlangt eine Probezeit nicht mehr; das Amt hat einen bezüglichen Antrag bei Aufrichtung derselben nicht gestellt, der Rath aber auch ausdrücklich erklärt, dass er eine solche Forderung nicht bewilligen könne, wahrscheinlich in Rücksicht auf die Reichs- constitution von 1731 (XIII, 7).

Wenn das Dienstjahr abgelaufen war, so hatte nach der zweiten Rolle der Meister, bei dem der Geselle gearbeitet hatte, das Gesuch desselben zu befürworten und zwei Bürgen aus dem Kreise der Amtsgenossen für ihn zu stellen, der Geselle aber alsdann am Donnerstage vor Himmelfahrt vor das Amt zu treten und sein Suchen anzubringen, dasselbe auch am Sonntage darauf vor zwei Rathsherren — den Morgensprachs-Herren — zu wiederholen und dabei eine Verehrung an Gewürz zu geben, welche nach einer Aufzeichnung aus dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts in einem Pfunde Ingwer, einem halben Pfunde Muskatens und neun- zehn Loth Gewürznelken bestand, sowie gemäss derselben Notiz die sonstigen Unkosten der Morgensprache zu tragen.<sup>1)</sup>

Hatte sich nun soweit kein Anstand ergeben, so wurde der Geselle angewiesen von dem Rathe derjenigen Stadt, wo er zuletzt gearbeitet hatte, oder auch einer andern, wo er gleich- falls gedient, ein Zeugnis beizubringen, dass er dort nichts begangen habe, was seinem guten Namen oder seiner Ehre nachtheilig sein und ihn des Amtes unwürdig machen könnte. Die zweite Rolle bezeichnet dies Zeugnis mit dem auch für die Folgezeit üblich gebliebenen Namen „Dienstbrief“ und schärft die Forderung durch das Verlangen, dass der Geselle denselben nicht bloss in Person vor dem Amte producire, sondern ihn auch selbst einhole, eine Schärfung, welche, da sie nirgend sonst ausgesprochen ist, wohl der Redaktion von 1543 zugeschrieben werden muss. Die letzte Rolle fordert keine Dienstbriefe mehr, sondern Lehrbriefe, welche be- zeugen sollten, dass der Geselle seine Dienst- und Lehrjahre bei einem ehrlichen Meister redlich und getreu ausgewartet und sich wohl verhalten habe. Lehrbriefe sind schon 1584 nachweislich, wahrscheinlich aber auch schon früher in Wismar ausgestellt worden; da aber auch von Dienst- jahren die Rede ist, so hat man das Beibringen der in der Reichsconstitution von 1731 unter II. vorgeschriebenen Atteste vielleicht als selbstverständlich angenommen. Wenn übrigens die alte Rolle besagt, dass die Dienstbriefe vom Rathe zu holen seien, so wird das nicht ohne Absicht geschehen sein, da solche ehemals auch wohl von den Aelterleuten ausgestellt wurden; ein Hansebeschluss von Himmelfahrt 1417 hat dergleichen Atteste ausdrücklich für unkräftig erklärt. Der bereits oben erwähnte Wismarsche Dienstbrief von 1355 zeigt eine ältere, ein anderer, 1530 ausgestellt, <sup>2)</sup> diejenige Form, welche Documente dieser Art mit der Zeit angenommen haben.

<sup>1)</sup> S. Anl. III. <sup>2)</sup> S. Anl. V.

Ein Zeugnis der ehrlichen Geburt, einen „*Bortbrief*“ verlangt weder die alte Rolle, noch die zweite, wie überhaupt die Forderung eines solchen in den älteren Wismarschen Rollen, mit Ausnahme derjenigen der Haken vom Jahre 1407, nicht ausgesprochen ist; erst Rollen aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, die der Bechermacher von 1489 und der Buntmacher von 1497, sowie die freilich undatierte, aber jedenfalls wohl demselben Zeitraume angehörende Rolle der Schwertfeger bedingen den Nachweis ehelicher Geburt, welcher vor den Bürgermeistern erbracht werden musste. Auch die Lübsche Rolle schweigt davon, während bereits die alte Hamburger die Bescheinigung ehelicher und freier Geburt, und die Lüneburger fordert, dass der Geselle über eheliche, freie, Deutsche und nicht Wendische Geburt, auch dass er kein(es) Kesselflicker(s) oder Fürsprech(s) Sohn) sei, durch ein Attest sich ausweisen müsse. Daraus zu folgern, dass in Wismar und Lübeck den Goldschmieden ehrliches Herkommen etwas Gleichgültiges gewesen sei, würde ein Fehlschluss sein, und es ist unbedenklich anzunehmen, dass, wenn dasselbe in den Rollen der beiden Städte nicht ausdrücklich gefordert wird, dies nur deshalb nicht geschehen ist, weil ehrliche Abkunft sich von selbst verstand, und die Aemter Hamburgs und Lüneburgs durch die grosse Nähe des Wendlandes dazu veranlasst sind, diese Bedingung speciell auszusprechen; verlangen doch schon die Rollen der Lübschen Nadler von 1356, der Paternostermacher von 1365, der Schneider von 1370, der Buntmacher von 1386 nicht bloss ehrliche Geburt und Herkunft der Amtsgenossen, sondern auch die ihrer Ehefrauen, und ist solche Forderung auch bis in das vorige Jahrhundert selbst bei den mindest angesehenen Aemtern und Kumpanien festgehalten und gegen die Zumuthungen der Obrigkeiten vertheidigt worden.<sup>1)</sup> Wir besitzen auch noch einen, im Jahre 1530 nach Stralsund ausgestellten, Wismarschen Geburtsbrief eines Goldschmiedsgesellen, welcher, wie sein erwähnter Dienstbrief auch, nicht im Originale erhalten, sondern nur abschriftlich in einem, vom damaligen Stadtsecretär M. Jörden Höppener angelegten, Formularbuche enthalten ist, aber gerade der Umstand, dass ein solcher in dieses aufgenommen ist und dazu als erstes Document, beweist, dass das Ausstellen solcher „Echthebriefe“ nichts Ungewöhnliches war, sondern alle Tage und aller Orten verlangt wurde.<sup>2)</sup> Endlich fordert auch noch die letzte Rolle einen zulänglichen und den Reichsconstitutionen von 1548, 1577 und 1731, welche das Ausschliessen von solchen, deren Väter gewisse Gewerbe<sup>3)</sup> gehabt, und von unehelich Geborenen Seitens der Aemter verbieten, gemässen Geburtsbrief.

Nach genügender Erfüllung dieser Bedingungen wurde der Geselle zur Anfertigung der Meisterstücke, und zwar alter Gewohnheit nach in eines Aeltermanns Hause, zugelassen, deren die beiden älteren Rollen vier verlangen, während die letzte sich mit dreien begnügt. Als erste Aufgabe stellt die älteste Rolle schlechtweg einen goldenen Ring hin, die zweite genauer einen Ring mit zwei Drachenköpfen und einem hohen Kasten, welches letztere eine Zusatzforderung der Revision von 1543 sein mag, da die Lübsche Rolle nur einen Ring mit Fenstern, also wohl durchbrochenem Masswerke, die beiden Hamburger nur Drachenköpfe, die Lüneburger aber beides fordern. Die zweite Aufgabe bildete eine *enghelsche brette* oder, wie die zweite Rolle sagt, *eine bresse mit einem engell*, welche auch von der Lübschen Rolle gestellt wird, wogegen die Hamburger und Lüneburger sie nicht haben. Eine *brette* ist etwa, was man heutzutage eine Brosche nennt, aber — bei den Franzosen bedeutet *broche* sehr viel Anderes, nur nicht das, was wir darunter verstehen, — wir bezeichnen damit nur eine Brustheftel, da im

<sup>1)</sup> Von 65 Aemtern in Lübeck verlangen die Rollen von 15 ausdrücklich echte Geburt und Unbescholtenheit der Ehefrau, 7 Deutsche und nicht Wendische Abkunft. <sup>2)</sup> S. Anl. IV. <sup>3)</sup> Die Reichs-Polizei-Ordnung von 1577 nennt, Tit. XXXVIII, als solche beim Handwerke für anrücklich gehaltene Personen Leineweber, Barbieré und Bader, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer und Trompeter, und die Constitution von 1731 fügt noch die Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, Gerichtsfrohnen, Thurm- und Feld-Hüter, Todtengräber, Nachwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer und Bachstecher hinzu, während sie allein die Nachkommen eines Schinders, aber auch nicht für immer, preisgiebt. Keinesfalls galt jene Anrücklichigkeit aber für alle Aemter oder aller Orten, auch nicht zu allen Zeiten, wie z. B. die Barbieré in unseren Gegenden eine sehr geachtete Stellung einnahmen, und Söhne von Rathsherren und Predigern deren Gewerbe erlernten.



Mittelalter jede Hefel, *fibula*, unter *bretze* begriffen wurde, insbesondere auch jene, mittels welcher man den Rosenkranz am Gürtel befestigte, und deren Werth die Wismarsche Bürgersprache von 1356 zwischen einem Pfunde Lüb. und vier Schillingen normiert, während sie für andere Spangen (Brustspangen) einen Werth von höchstens 2 Mark rein Silber, für Aermel-spangen einen solchen von höchstens 1 Mark rein Silber zulässt.<sup>1)</sup> Diese waren also nicht erheblich an Grösse und Werth, aber wenn Hermen Warschow in Lübeck 1350 eine goldene Bretze zur Herstellung zweier silberner Kelche legiert, und in dem 1530 confiscierten Schatze des Burgklosters daselbst eine mit Edelsteinen besetzte von tausend Thalern Werth aufgeführt wird<sup>2)</sup>, so erkennt man daraus, dass dieselben auch in grösseren Dimensionen und kostbarer getragen wurden. Die vor der Brust getragenen Bretzen scheinen den Namen „Vorspann“ geführt zu haben, was lateinisch durch *monile* wiedergegeben wird, doch wird *monile* auch für Bretze gebraucht sein, wie MUB. 6765. 8232. Ihre Grundfigur wird das Rechteck, der Kreis oder ein Vielpass gebildet haben, die Verzierung von grösster Mannichfaltigkeit gewesen sein, in unserem Falle eben aus einem Engel bestehend, welchen man wohl in Vorderansicht zu denken hat. Wie aber die Darstellung gearbeitet sein sollte, ob getrieben oder gegossen und ciseliert, darüber lassen uns sämmtliche Rollen im Dunkeln. Die dritte Aufgabe für den angehenden Meister bestand gleichfalls in einer Bretze und zwar sollte dies nach der ältesten Rolle eine *handtruwe gheblackmalede breetze* sein oder, wie es in Lüneburg heisst, eine *handtruwebratze*, in Lübeck eine *hantruwede bresse*; die Hamburger Rollen verlangen auch diese nicht. Das Wort *handtruwen* bedeutet Verloben und *handtruwe* ist das Unterpfind, *arrha*, der Verlobung, durch welches der Bräutigam die Braut sich verband, und welches in einem Ringe oder eben einer Bretze bestand<sup>3)</sup>. Die Lübische Rolle will, wie die Wismarsche, dieselbe *geblackmalet* haben, während die Lüneburger Rollen sie *gegraven myt bokstaven* und *amlegeret* oder *amelyret* verlangen. Es fragt sich, was man unter *blackmalen* zu verstehen hat, und ob *amlegeren* dasselbe bedeutet. Bei Schiller-Lübben wird *blackmalen* erklärt als Verzierungen in Gold und Silber machen, eingelegte Arbeit, Niello-Verzierungen, aber die erste Erklärung erscheint doch zu allgemein und die zweite und dritte schliessen sich gegenseitig aus, da man Niello nicht durch Einlegen, Tauschieren, sondern durch Einschmelzen einer Mischung von Schwefelmetallen in eine vertiefte Zeichnung auf einer Metallfläche herstellt, welche hernach abgeschliffen und poliert wird. Diese Arbeit aber, das Niello, scheint unter *blackmalen* verstanden werden zu müssen<sup>4)</sup>. Man kommt leicht zu dieser Vermuthung, wenn man die vierte Aufgabe in Betrachtung nimmt, vor welcher noch zu bemerken ist, dass die Wismarsche jüngere Rolle von allen allein den auf jener Bretze darzustellenden Gegenstand in der Vertrauung, ohne Zweifel derjenigen Mariens, angiebt. Als vierte und letzte Aufgabe aber stellt die erste Wismarsche Rolle hin *enen byworp ghelecht vme en mess, ok gheblackmalet*, die jüngere *enen byworp baven vp dat mess, ok geblackmalt*, die Lübische dagegen *enen biworp mit smelte*, die alte Hamburger *eyn par bende mit smelte to eneme meste*, die neuere *ein par bende oder luwen tho einem meste mit smolte glase vorschuedem*<sup>5)</sup>, die beiden Lüneburger aber *ein par bijworpe mit swibogen und mit dereken darinne und amlegeret*, während eine vom Herausgeber der Lüneburger Rollen von etwa 1400 datierte rollenartige Aufzeichnung *en par biworpe mit gesmelze* verlangt. Da nun hier *gesmelze* als gleichbedeutend mit *amlegeret* gebraucht ist, so ist zu schliessen, dass beide Wörter Email oder Schmelz meinen, dass die Anforderung in Lüneburg, Hamburg und Lübeck ein und dieselbe, und weiter, dass die Aufgabe des Wismarschen Amtes eine geringere war. Halten wir

1) MUB. 8232. 2) Zeitschr. d. V. f. Lüb. G. u. A. II, S. 135. 3) MUB. 6004, (3). Vgl. Schiller-Lübben s. v. *hantruwe*. Hach., ALR., II, 4. 4) Dr. C. H. F. Walther, Hamburg, hatte die Güte, mir das *blackmal* und *blackmalen* auch im MHD nachzuweisen. Die Wörterbücher u. s. w. sind aber weder über die Ableitung, noch über die Bedeutung sicher und einig. Die Stelle in Willirams Paraphr. d. h. Liedes (1,11) *goltketenen in lamprete uis gebrohta — in uirme uis geblackmalet (mureculas verniculatas argente)* scheint aber doch kaum eine andere Erklärung zuzulassen, als die durch Niello. 5) So nach Dr. Koppmanns gefälliger Mittheilung.

dazu eine Stelle aus dem oben bereits erwähnten Verzeichnisse der kirchlichen Werthstücke, welcher man 1530 in Lübeck Seitens der Stadt sich bemächtigte, in der unter dem Gerathe des Domes ein vergoldeter silberner Kelch mit „blauen geammelirten“ Scheiben vorkommt, so erscheint es wirklich richtig, dass man in den drei genannten Städten farbigen Schmelz verlangte, während man in Wismar sich mit dem, in der Technik freilich wohl verwandten, Niello begnügte. Trotzdem wird man aus diesem Umstande aber nicht folgern dürfen, dass die Goldschmiede in Wismar sich auf Schmelz nicht verstanden hätten und weniger tüchtig als in den anderen Orten gewesen wären, da noch jetzt Reste, allerdings geringe, dieser Kunstfertigkeit in Wismar sich vorfinden, und auch in Hamburg, wie wir gesehen haben, die Zahl der Meisterstücke eine mindere war, also die Anforderung minder gross, eine Inferiorität der dortigen Meister aber kaum von jemand daraus abgeleitet werden dürfte. Uebrigens ist *biworp* nach obigen Stellen und im Zusammenhalte mit der Stader Rolle, welche ihn als *arcum cultello circumdatum* oder *ringh eenem messe umme ghedaen* definiert, ein Ring, welcher dazu dient, den aus Holz, Knochen, Horn u. s. w. bestehenden Beleg der Schweifplatte der Klinge mit dieser fest zu verbinden, entweder allein unten am Hefte, oder auch zugleich oben, während da, wo die Klinge nicht mit einer Schweifplatte, sondern mit einem durchgehenden Stachel in letzterem befestigt war, die Ausbildung des oberen Ringes zu einer Kapsel oder, wie die Hamburger Rolle von 1599 sagt, einer Haube, um einer Verletzung der Hand durch das Ende des Stachels vorzubeugen, sich vernothwendigte. Die alten hergebrachten Aufgaben für den angehenden Meister sind bei der Revision der Wismarschen Rolle, wie aus Obigem hervorgeht, beibehalten, und ebenso ist es in Lüneburg 1587, in Hamburg 1599 geschehen, doch werden dieselben einigermaßen unbequem geworden sein, so dass in der Rolle, welche die Goldschmiede zu Güstrow im Jahre 1590 erhielten, als Meisterstücke ausser einem goldenen Ringe mit einem „versetzten“ Steine und einem Petschafte mit Schild und Helm ein Trinkschauer mit gedoppeltem Bauche und hohem Mundstücke und mit einem Deckel aufgegeben ist, als Dinge, welche vorzugsweise derzeit von den Goldschmieden verlangt sein werden. Ohne Zweifel verändertem Bedürfnisse zu genügen, gab der Rath zu Wismar daher auch den Goldschmieden, als deren Amt 1652 neu constituirt wurde, anheim sich über die inskünftig zu fordernden Meisterstücke schlüssig zu machen, doch liegt Nichts über eine Festsetzung derselben vor, aber da 1690 ein getriebener Becher mit drei Ovalen — wohl Medaillons — ein goldener Ring mit einem Kasten und ein Petschaft, 1708 ein Becher, Ring mit Diamant und Petschaft, 1750 ein Theetopf, ein Stück von Juwelen und ein Petschaft verlangt wurden, so erkennt man daraus, was die Goldschmiede 1652 beschlossen haben, und dass es keine Neuerung ist, wenn die Rolle von 1755 als Meisterstücke nennt eine Arbeit in Silber von ansehnlicher Grösse, z. B. eine Kaffekanne, einen Theetopf oder sonst dergleichen, wie es am besten verkäuflich, einen Ring mit Juwelen und ein in Silber oder Messing gestochenes Petschaft. Hinzugefügt ist in der Rolle aber die Bestimmung, dass diese Dinge im Laufe eines Vierteljahres fertig gestellt sein sollten.

Ausser der Lieferung von Gewürz hatte nach einem Zusatzartikel der ersten Rolle, welcher demnach vor 1403 fällt, wo eine neue Rolle gegeben wurde, der Geselle, welcher sich um das Amt bewarb, 2 Mark zu des Amtes Harnisch, Bahrtuch und Licht zu zahlen und vermuthlich auch eine Tonne Bier, jedoch ist diese Bestimmung in der zweiten Rolle, wie solche uns in der Redaction von 1543 vorliegt, nicht enthalten, vermuthlich weil die Summe inzwischen erhöht worden war. Vielleicht hat er auch bei den verschiedenen Morgensprachen, in denen er vortrat, eine Kleinigkeit zum Besten geben und wenigstens in späterer Zeit, denn die älteren Rollen verbieten die Schmäuse mehr oder minder bestimmt, das Amt zu Gaste haben müssen, wie es seit dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts bei den meisten, wenn nicht bei allen, Aemtern Brauch geworden zu sein scheint. Erst aus dem siebzehnten Jahrhunderte besitzen wir Nachrichten über das, was beim Meisterwerden im Amte der Goldschmiede gezahlt werden musste. Aus einem jetzt nicht mehr auffindlichen Amtsbuche hat nämlich der Stadtsecretär Herman Werner im Jahre 1650 Auszüge von Aufzeichnungen gemacht, die von 1613, Juni 25,

1616, April 24, und 1644 datierten, und gemäss welchen der Geselle derzeit fünfzehn Gulden beim Beginne seiner Bewerbung, weitere fünfzehn Gulden beim Aufweisen des Meisterstücks und zehn Gulden oder fünf Thaler sogenanntes Frauengeld zu erlegen hatte; der Grund der letzten Zahlung, welche kaum bei anderen Aemtern sich finden dürfte, ist nicht zu ermitteln. Bei der neuen Constituierung des Amtes 1652 wurde ausgemacht, dass der Jungmeister zwanzig Thaler in die Lade geben und nichts davon vertheilt werden solle; aber 1690 wurden schon dreissig Thaler gezahlt, und daher konnte auch in der Rolle von 1755 wohl gesagt werden, dass bei der Aufnahme in das Amt, wie „von Alters her gewöhnlich und hergebracht“, dreissig Thaler an die Lade und dem Aeltermanne drei Thaler erlegt werden, alle übrigen Beschwerden aber, insbesondere Schmausereien,<sup>1)</sup> verboten sein sollten. Eine aus freiem Willen gegebene „kleine Collation“ für das Amt blieb jedoch gestattet.

Wenn nun der ledige Geselle allen diesen Anforderungen Genüge gethan hatte, seine ehrliche Herkunft, seinen guten Leumund und ausreichendes Vermögen nachgewiesen, sein Dienstjahr löblich ausgearbeitet, seine Bewerbung zu rechter Zeit angebracht, die Meisterstücke tadellos hergestellt und die erforderlichen Abgaben geleistet, wurde er *dem andern tho wesende gelik in deme ampte*, als des Amtes würdig erkannt. Die Aelterleute giengen mit ihm auf das Rathhaus, wo er seinen Bürgereid leistete, und in der Regel scheint unmittelbar darauf die Hochzeit gefolgt zu sein, an welcher, wie es nach der Bechermacher-Rolle von 1489 aussieht,<sup>2)</sup> die Amtsgenossen sämmtlich sich betheiligten, wie sie auch, Männer und Weiber, ohne Zweifel verstorbene Amtsgenossen zu Grabe geleitet und dem Todtenamte für dieselben beigewohnt haben. Nunmehr war der Jungmeister zu allen Rechten eines Meisters in ihrem ganzen Umfange zugelassen, *subveshere, proprius dominus*, befugt unter den Beschränkungen, welche auch die übrigen Meister zu beobachten hatten, mit Hülfe von Knechten oder, wie sie in der Folge heissen, Gesellen in eigener Werkstätte seines Amtes zu brauchen und seinen Erwerb zu suchen, auch Jungen sein Handwerk zu lehren, und nur insofern hatte er nicht die volle Freiheit seiner Mitmeister, als ihm, so lange er der jüngste derselben war, oblag, auf Geheiss der Aelterleute das Amt in Person zusammenzufordern, bei Processionen den Lichtbaum des Amtes zu besorgen und denselben zu tragen, sowie das Leichengeräth<sup>3)</sup> in Acht zu haben, endlich auch in dem Falle, dass er aufhörte der jüngste Meister zu sein, diesen im Nothfalle in den genannten Obliegenheiten zu vertreten.

Man sieht aus dem Vorstehenden, dass frühzeitig und gewiss schon, ehe urkundliche Beweise dafür vorliegen, das Amt sorgfältig darauf bedacht war nur solche Leute in seine Mitte aufzunehmen, welche dem Charakter nach vorwurfsfrei, ihrer Tüchtigkeit nach leistungsfähig und bezüglich ihres Vermögens sicher waren, und dass der Rath dasselbe in diesem Bemühen bereitwilligst unterstützt hat. Nur Unkenntnis der Denkweise des Mittelalters, Ignorieren dessen, was das Handwerk als seine Ehre ansah, kann die Anforderungen, welche an den Jungmeister gestellt wurden, als eben so viele Barrikaden betrachten, welche der Egoismus gegen die „Concurrenz“ errichtet habe. Keinesfalls soll aber bestritten sein, dass dieser sich nicht auch schon im Mittelalter geregt habe, wenn andererseits auch nicht zugegeben werden kann, dass gewisse Erleichterungen, welche den Kindern von Amtsmeistern und solchen Gesellen, die Meisters-

<sup>1)</sup> Wie sehr seit dem 16. Jahrhunderte die Schmausereien übertrieben und den Mitteln des jungen Meisters verderblich wurden, erkennt man aus einer Willkür des Amtes der Beutler und Riemer aus dem 1. Viertel des 17. Jahrhunderts, wo das Amt 9 Mitglieder zählte, laut der zu geben war 1. eine Weinköste, bei welcher neben 5 Mr. und 1 fl. zu Wein 1 Schweineschinken, 2 Mettwürste, 2 Stücke trockenes Fleisch, 1/2 Schweinskopf und 2 Schüsseln mit Grapenbraten (gekochtes oder geschmortes Rindfleisch) und in der Folge noch 2 Lammsbraten verlangt wurden; 2. die Amtsköste, bestehend aus 4 Schweineschinken à 8 *U*, 4 Mettwürsten, 4 Hammelbraten, 50 *U* Grapenbraten, 12 *U* Reis, 4 Schläge Butter à 2 *U*, 2 weisse Käse nebst Brod und 2 T. Bier, wozu demnächst noch 4 Stück trockenes Fleisch kamen. <sup>2)</sup> *Item, wen ein broder brudeghamesswise van dem marchede trecket, de schall geuen den amptbrodern vor soss schillinge beer.* Daher bei manchen Aemtern die *treckeltunne*. <sup>3)</sup> *und waren — up den doden bom ok.* Der Ausdruck *dodenbom* ist mir sonst nicht begegnet, fehlt auch bei Schiller-Lübben.

wittwen heiratheten, ja auch das Schliessen des Amtes und andere damit zusammenhängende Einrichtungen, welche es Fremden allerdings erheblich erschwerten das Amt zu gewinnen, und von denen gleich weiter die Rede sein wird, schlechtweg in Eigensucht ihre Erklärung finden. Eine Begünstigung von Meisterssöhnen finden wir in Wismar schon 1387 im Amte der Wollenweber und ziemlich gleichzeitig, 1386, bei den Buntmachern in Lübeck und zwar darin, dass sie weniger Gebühren zu zahlen hatten als andere; aber in den älteren Rollen der Goldschmiede zu Wismar, Lübeck und Hamburg ist von solcher Nichts enthalten, und nur in Lüneburg war es schon nach der ältesten Rolle dem Meisterssohne nachgesehen statt in dreien nur in Einer Morgensprache das Amt zu heischen, und derselbe nicht wie andere verpflichtet eine Tonne fremdes Bier aufzulegen. Ob in den erstgedachten Städten nicht aber ebenfalls solche Erleichterung Gewohnheit war, lässt sich nicht ausmachen, erscheint jedoch, was Wismar anbelangt, für die ältere Zeit nicht wahrscheinlich, da in einem Amtsbuche, in dem die Anforderungen an Bewerber um das Amt verzeichnet sind, und wo ausdrücklich gesagt ist, dass eines Meisters Sohn dasselbe leisten müsse, unmittelbar darauf eine Willkür des Amtes von 1519 eingetragen ist, besagend, dass ein solcher gegen Zahlung von drei Gulden Rheinisch von dem Einholen des Dienstbriefes befreit sein solle, und eine zweite von 1520, dass derselbe nicht nöthig habe sich vor den Bürgermeistern eehtzeugen zu lassen, und gegen eine Zahlung von drei Mark auch ausser der Zeit das Amt heischen möge. Eben letztere Willkür bestimmt auch, dass, wenn ein Geselle eine Meisterswittwe eheliche, derselbe, falls er zu rechter Zeit das Amt begehre, diesem vier Gulden erlegen solle, wenn er sein Jahr nicht gedient habe; sechs Gulden Rheinisch aber, wenn er ausser der Zeit heische; endlich, dass auch ein solcher wie ein Meisterssohn von dem Einholen des Dienstbriefes sich mit drei Gulden frei machen könne. Sicherlich waren diese Anordnungen solche, welche mehr die Conservation der Familien der Amtsgenossen im Auge hatten als die des Amtes im Ganzen, aber doch scheinen sie eher laxere Anschauungen als wirklich eigensüchtige Bestrebungen zu verrathen. Viel eher könnte man solche Tendenz in den Bemühungen der Goldschmiede sehen, welche auf das Schliessen des Amtes gerichtet waren und am Ende des sechzehnten Jahrhunderts anfiengen sich zu regen. Das erste Zeugnis von solchem Bestreben findet sich in einer Eingabe vom Jahre 1603. Das Amt beklagte sich in derselben, dass die Zeiten seit lange schlecht seien und es wohl auch ferner bleiben würden, da Gold und Silber ausserordentlich im Preise gestiegen, und in Folge dessen die Arbeit im Amte sehr abgenommen habe, während sich die Meister mehrten. Dabei müsse jenes aber herunterkommen, welchem auf verschiedenem Wege vorzubeugen sein werde. Schon vor Jahren — nach den dabei genannten Morgensprachs-Herren müsste es schon dreissig oder vierzig Jahre früher gewesen sein — hätte man dem Amte angeboten es zu schliessen, und die derzeitigen Morgensprachs-Herren seien auch nicht dawider, so dass sie, die Goldschmiede, bäten keine Meister weiter zuzulassen und deren Zahl auf fünf zu beschränken, ausgenommen Wittwen, die sich wieder in das Amt befreien wollten. Letzteres müsse nach altem Gebrauche binnen Jahresfrist geschehen, aber da dies oft schwierig und mit Unzuträglichkeiten verknüpft sei, so wollten sie Wittwen drei Jahre Frist geben sich zu entscheiden. Sollte keine Wittwe sein, so möge man eine freigewordene Stelle einem guten Gesellen geben, der seine Zeit bei Einem Herrn gearbeitet habe und eines Goldschmieds Tochter heirathe. Diese Vorstellung war ohne Erfolg, das Verlangen aber ein geschlossenes Amt zu bilden durch Hinweis auf Lübeck wie auf Hamburg wohl zu begründen, wo, dort wahrscheinlich schon im dreizehnten Jahrhunderte factisch, hier 1469 durch eine Rathswillkür das Amt geschlossen war; auch auf Rostock, da die dortige, 1569 dem Amte gegebene Rolle die Geschlossenheit desselben mit neun Meistern zugesichert hat. Bald nachdem Jürgen Martens als Meister eingetreten, 1608, wiederholten die Goldschmiede ihre Bitte mit derselben Motivierung und nur darin abweichend, dass sie nunmehr beantragten das Amt mit sechs Meistern zu schliessen, eine Ausnahme auch zugeben wollten, wenn ein Geselle die Tochter eines Goldschmieds ehelichen wolle, der seine zwei Jahre von einem Ostern bis zum zweiten gearbeitet habe, und die Bedenkzeit der Wittwen auf zwei Jahre auszudehnen sich bereit erklärten.

Auch auf diese Eingabe scheint Nichts erfolgt zu sein, da das Amt im December 1609 eine neue Supplik im Wesentlichen gleichen Inhalts einreichte, der die Bitte zugefügt war, dass Meistersöhne, sofern sie sonst tüchtig und etwa sechs Jahre gewandert, oder solche, die eines Goldschmieds Tochter heirathen wollten, vor Fremden den Vorzug erhalten möchten, wenn eine Stelle leer sein sollte. Diese Supplik hat denn schliesslich den gewünschten Erfolg gehabt. Der Rath sicherte unter dem 12. Februar 1610 dem Amte zu, dass kein neuer Meister zugelassen werden solle, bis die dermaligen bis auf sechs verstorben, und dass über diese Zahl nicht sein solle. Wolle eine Goldschmieds-Wittve sich mit einem Gesellen wieder befreien, der das Amt begehre, so solle derselbe zugelassen werden, doch müsse er zuletzt zwei Jahre vollaus bei demselben Meister gearbeitet haben. Im Falle keine Wittve vorhanden oder eine solche das Amt nicht fortsetzen wolle, solle ein Geselle, welcher den Anforderungen der Rolle genüge, zugelassen werden, derselbe aber gehalten sein die Tochter eines Goldschmieds zu ehelichen. Eines Goldschmieds Sohn solle vor einem Fremden den Vorzug haben, wenn er sonst tüchtig sei und etwa sechs Jahre anderer Orten gearbeitet habe. Die Wittven sollten zwei Jahre Bedenkzeit haben, ob sie wieder heirathen wollten oder nicht. Sollte keine Meisterstochter oder Wittve vorhanden sein, so möge ein tüchtiger Geselle eine erledigte Stelle erhalten auch ohne im Amte zu freien. Wie üblich, behielt sich aber der Rath alle Rechte des Mehrens, Minderns oder Aufhebens der vorstehenden Bewilligungen vor. Die Goldschmiede hatten nunmehr also das, was sie wünschten, durch dies Privilegium erreicht, dessen Bestimmungen uns heutzutage freilich theilweise unleidlich zu sein scheinen, derzeit aber ohne Zweifel nicht im Mindesten für anstössig angesehen wurden, da sie wirklich Einerseits nicht so sehr Neues eingeführt haben, als vielmehr altes Herkommen legalisiert, und andererseits auch durch das Interesse des Ganzen sich wohl rechtfertigen lassen. Bezüglich des Letzteren lag bei der nicht zu bezweifelnden Abnahme der Nahrung des Gewerkes die Gefahr nahe, dass in Folge stärkerer Besetzung desselben der eine und der andere Meister in Vermögensverfall gerathen und aufhören könnte leistungsfähig zu sein, dass liederliches Arbeiten und wohl gar betrügerisches einreissen, und das Ansehen und der solide Bestand des ganzen Amtes auf solche Weise geschädigt werden möchten. Die Bestimmungen wegen des Heirathens aber anlangend, so begegnen solche schon ähnlich in der Lübschen Rolle, noch viel eingehender und bindender aber in den Zusatzartikeln zu der älteren Hamburger Rolle von 1530, und es war bis weit in das siebenzehnte Jahrhundert hinein und vielleicht noch länger etwas ganz Alltägliches, dass Wittven, um Geschäft oder Amt fortführen zu können, sich wieder verheiratheten und zwar sehr oft wohl mit jüngeren Männern, so wie es auch durchaus üblich gewesen zu sein scheint, dass die jungen Meister im Amte freieten, so wie der Sohn in der Regel des Vaters Handwerk erlernte. Freilich ist solches aus den Documenten, welche auf uns gekommen sind, für die Mehrzahl nicht nachzuweisen, doch wissen wir z. B., dass Jochim Brinker, 1522, ein Sohn Meister Mertens war, und die Meister Jürgen Sivert und Hermen Heineke Schwiegersöhne des letzteren, wie auch, dass Cyriacus Kleine 1603 des Aeltermanns Andreas Reimers Tochter heirathete.<sup>1)</sup> Kurz, jene Anordnungen werden dazumal völlig unanständig gewesen sein; man war in jenen Tagen weniger sentimental als heute, und beim Eingehen einer Ehe kam das beiderseitige materielle Interesse mehr in Frage als persönliche Zuneigung und äusseres Wohlgefallen. Die Reichsconstitution von 1731 erklärte nun freilich (XIII, 7) das, was dies Privilegium festsetzte, grösstentheils für Misbrauch und verbot es, und es ist hierauf bei Errichtung der Rolle von 1755 auch Rücksicht genommen, insofern von einem Vorzuge eines Meisterssohnes oder eines Gesellen, der eines Meisters Tochter oder Wittve heirathet, bei Besetzung einer ledigen Stelle so wenig mehr die Rede ist, wie von der Verpflichtung eine Goldschmiedstochter zur Ehe zu nehmen; nur sollen solche, die das thun, berechtigt sein bloss die

<sup>1)</sup> Im Amte der Leinweber in Wismar traten von 1581—1686 ein 68 Meister, darunter 20 Meistersöhne, 22 die Meisterstöchter, 20 die Meisterswittven ehelichten; ausserdem verheiratheten sich 4 Meistersöhne mit Meisterstöchtern und 2 mit Meisterswittven.

Hälfte der Amtskosten zu bezahlen. Diese Rolle motiviert die Geschlossenheit des Amtes mit sieben Meistern damit, dass bei der damaligen Lage der Stadt kaum die vorhandenen Meister ihr Brod hätten, und ihr völliger Ruin unausbleiblich sein werde, wenn noch mehr hinzukämen. Und jene Lage besserte sich im weiteren Verlaufe des Jahrhunderts keineswegs und wurde durch die Napoleonischen Kriege, welche alle Welt zur grössten Einschränkung zwangen und den Gebrauch von Surrogaten für Gold und Silber besonders in Schwung brachten, wo möglich noch verschlechtert. Der Rath anerkannte in dieser Zeit allerdings auch die bedrängte Situation der Goldschmiede und sprach sich 1806, wo nur sechs Meister vorhanden waren, in einem Berichte an die Regierung dahin aus, dass vier derselben in mittelmässigen Umständen und die anderen beiden gradezu dürftig seien, weigerte sich aber, als 1811 — die Zeiten hatten sich inzwischen gewiss nicht gebessert — das Amt mit der Bitte hervorgetreten war die Zahl der Meister noch weiter zu mindern, diese zu gewähren, wenn auch bezüglich Besetzung der siebenten Stelle der Wunsch des Amtes und die bedrängte Zeit Berücksichtigung finden sollten, und verwies kurz auf diesen Bescheid, als das Amt 1815 das Gesuch erneuerte. Als 1828 zwei Gesellen verlangten, ins Amt eingenommen zu werden, wurde dasselbe wiederum vorstellig beim Rathe. Es fehle demselben an Arbeit und Absatz, da ausser Löffeln und Verlobungsringen kaum etwas gefordert werde, auch allenthalben in den Landstädten jetzt Goldschmiede sässen, und durch das Handeln mit Gold- und Silbersachen den Meistern grosser Abbruch geschähe. Ihre Brodlosigkeit sei notorisch, und wenn der eine und der andere an seinen schlechten Umständen auch zum Theil selbst Schuld sein möge, so führten eben jene grade häufig genug auf Abwege. Sie erinnerten an die Zusage vom Jahre 1811, trotz welcher doch fast immer sieben Meister gewesen seien, und baten wenigstens jetzt nicht noch einen achten Meister einzuführen. Als auf diese Eingabe das Decret ergangen war, der Rath wolle dafür Sorge tragen, dass das Amt nicht übersetzt werde, könne aber das Gesuch um eine geschlossene Zahl nicht bewilligen, — gleich als ob die Rolle nicht existierte, — wendeten sich die Goldschmiede an den Landesherrn und erbaten hier eine Confirmation ihrer Rolle, beziehentlich der durch dieselbe zugesagten, jetzt aber gefährdeten Geschlossenheit ihres Amtes, indem sie die misliche Lage des Gewerbes darlegten, die der Rath durch die wiederholte Zusage, die siebente Stelle unbesetzt zu lassen, anerkannt habe. Die Reichsconstitution von 1731 werde ihrem Gesuche nicht entgegenstehen, da dieselbe nur den Misbrauch und insonderheit das eigenmächtige Schliessen verbiete, und die Staatsrechts-Lehrer darin einig seien, dass auch die nach jenem Gesetze errichteten Statuten, wenn sie den Prohibitivbestimmungen der Reichsgesetze über Handwerks-Misbräuche widersprechen sollten, nichtsdestoweniger durchaus gültig seien, eine Ansicht, zu der sich auch, wie die Rolle ergebe, der Wismarsche Rath und das Kgl. Tribunal bekannt hätten, und der demnächst auch das Ober-Appellations-Gericht in seinem Erkenntnisse vom 16. December 1829 beifiel. Das Amt war aber mit seiner Bitte vor die unrechte Schmiede gerathen. Schon 1815 hatte die Regierung dem Rostocker Rathe gegenüber in einem sehr determinierten Rescripte die Geschlossenheit der Goldschmiedeaemter, (welche, beiläufig bemerkt, die Polizeiordnung von 1572 für das ganze Land anordnete), für Misbrauch erklärt, und es ist kaum zu bezweifeln, dass dieselbe die Vorstellung, als sei das sogenannte Zunftwesen überhaupt etwas an sich Gemeinschädliches und verschulde den bereits damals sichtlich zu Tage tretenden üblen Zustand des Handwerks, eine Vorstellung, die wenigstens in diesen Gegenden erst später in niedere Schichten eindrang, bis sie in unseren Tagen ein siegreiches, von den Zunächstbetheiligten freilich meist wider ihre wirkliche Meinung bekanntes Dogma geworden ist, — um so bereitwilliger sich angeeignet hatte, als die Unzuträglichkeiten und wirklichen Misbräuche bei den Aemtern mehr zu ihrer Cognition kamen, als sie die Vortheile der Institution zu erkennen derzeit im Stande war. Daher erfolgte denn auch jetzt ein Bescheid, dass auf das Gesuch des Amtes nicht einzugehen sei, auch eine andere Confirmation, als die vom 3. October 1755, nicht zu erwarten stehe, und auf den Ausgang von Verhandlungen zwischen Regierung und Stadt bezüglich der städtischen Accise vertröstet wurde. Eingehender hat dann die derzeitige Regierung sich in einem, bei anderer Veranlassung 1841, Juli 1 ergangenen

Rescripte an den Rath dahin ausgelassen, dass sie sich mit der Geschlossenheit nicht einverstanden erklären könne, da, abgesehen davon, dass dieselbe mit der für die Landstädte geltenden Vorschrift, nach welcher die Ueberfüllung eines Gewerbes nicht Grund sein dürfe einen Einheimischen zurückzuweisen, nicht übereinstimme; die Erfahrung aller Länder lehre, dass die Geschlossenheit das Publicum benachtheilige, den Flor der Gewerbe niederdrücke, und die Wohlhabenheit der Mitglieder nicht sichere. Sie sei eine zu den dermaligen bürgerlichen und Gewerks-Verhältnissen nicht mehr passende Einrichtung, auf deren Aufhebung jede Obrigkeit denken müsse, welcher der Fortschritt des Gewerbes am Herzen liege. Dies Regierungsrescript aber wird nun Anlass gewesen sein, dass der Rath sich anhaltend mit der Sache befasste und endlich in Zusatzartikeln zu der Rolle von 1755 am 5. November 1846 die Geschlossenheit des Amtes aufhob, dabei aber doch zugleich so billig war nach Verhandlungen mit dem Amte einen Entschädigungsmodus für die Mitglieder desselben, welche das Amt gekauft hatten, festzusetzen. Ob man beim Schliessen des Amtes im Jahre 1610 alsbald die verschiedenen Stellen als durch Kauf übertragbar angesehen habe, erhellt aus den vorhandenen Documenten nicht; wohl aber nimmt die Rolle von 1755 auf solchen Bezug und gestattet denselben, bedingt aber dabei ausser dem obrigkeitlichen Consense und die übrigen zu erfüllenden Obliegenheiten stillschweigend voraussetzend, dass ein Meister oder eines Meisters Wittve ihre Gerechtigkeit für keinen höheren Preis an einen Gesellen abtreten dürften, als welchen sie selbst dafür gezahlt, und dass ein Geselle dem Amte nicht mehr erlegen solle als ein Meisterssohn. Demzufolge wurden die einzelnen Stellen nachmals regelmässig durch Kauf erworben und zwar mit Einschluss des zum Betriebe des Handwerks nöthigen Geräthes, so dass eine Entschädigung der bis dahin eingetretenen Meister von Seiten der nach Aufhebung der Geschlossenheit hinzukommenden nur in der Ordnung war. Mit dem Reichsgesetze vom 19. Juni 1869 wurde aber die Entschädigung hinfällig, und die letzten Meister, welche ihre Berechtigung gekauft, sind daher jener verlustig gegangen.

Zur Ausführung ihm gewordener Aufträge und zur Herstellung von Arbeiten, die er zu feilem Kaufe anfertigen wollte, war der Meister also befugt sich eines Knechtes oder, wie es seit dem 16. Jahrhunderte heisst, Gesellen zur Hülfe zu bedienen und Lehrjungen zu solchen auszubilden. Die Rollen enthalten bezüglich jener nicht viel, und was die Lehrjungen angeht, so ist in der alten Wismarschen Rolle von letzteren überall nicht die Rede, und die zweite besagt zunächst nur, dass, damit kein Meister den andern benachtheilige, und da Gold und Silber im Preise stiegen und die Arbeit knapper werde, keiner mehr als Einen Gesellen und zwei Lehrjungen halten dürfe, während die Lübische Willküre von 1371 zwei Werkknechte und Einen Jungen zulässt, die Rolle aber nichts über letztere festsetzt. Ausführlicher sind die Hamburger Rollen bezüglich der Jungen, am ausführlichsten aber die Lüneburger. An beiden Orten sollte vor Allem von solchen, die als Lehrjungen angenommen werden wollten, der Nachweis ehelicher, freier und Deutscher Geburt und guten Leumunds, sowie die Abgabe von 2 Pfund Wachs zu den Lichtern des Amtes geleistet werden. Die Annahme sollte in Hamburg von den Werkmeistern oder Aelterleuten geschehen, und das wird auch wohl in Lüneburg der Fall gewesen sein, da hier 1 Schilling als Einschreibgebühr verlangt wurde. Ausserdem hatte der Junge in letzterer Stadt eine Tonne Lübisches oder doch fremdes Bier zu zahlen, von welcher in Hamburg nicht die Rede ist. Dazu verbieten die Lüneburger Rollen den Lehrjungen weiter bei 3 Schilling Strafe eigenmächtiges Schlafen ausser dem Hause des Meisters, sowie Würfelspiel und das Tragen langer Messer, und gestatten andererseits nicht allein, dass, wenn der Lehrherr sterben und die Werkstätte nicht weiter offen gehalten würde, die Wittve den Jungen bei einem anderen Meister unterbringen möge, sondern auch, dass die Angehörigen, wenn ein Meister seinen Jungen gehen liesse oder ihn mishandelte, denselben zu einem anderen Meister führen und bei diesem seine Lehrzeit beendigen lassen könnten. Letztere ist in der älteren Lüneburger auf vier, in der jüngeren auf sechs Jahre festgesetzt, und auf ebenso lange Zeit lautet auch ein Lehrcontract vom Jahre 1303, welcher sich in Hamburg erhalten hat,<sup>1)</sup> während die dortige ältere Rolle so wenig

<sup>1)</sup> Rüdiger, Handwerksgesellendocumente S. 26.

wie die Lübschen und die alten Wismarschen in Betreff dieses Punktes Bestimmungen enthalten. Ob die 1403 ertheilte Wismarsche Rolle Weiteres bezüglich der Lehrjungen angeordnet hat, ist sehr fraglich, aber in das sogenannte Jungenbuch ist eine Amtswillküre im Jahre 1539 eingetragen, nach welcher der Meister dafür aufkommen sollte, dass der von ihm anzunehmende Lehrjunge von tadelloser Herkunft sei, und nichts gegen denselben vorliege, widrigenfalls jener selbst in eine Amtsstrafe verfallen, dem Jungen aber, und wenn er gleich schon zwei oder drei Jahre gelernt, das Amt gelegt werden sollte. Um deswegen sicher zu gehen, sollte der Meister, ehe er ihn in die Bude nähme, mit dem Jungen vor die Aelterleute treten und ihn einschreiben lassen, wofür Eine Mark als Gebühr festgesetzt wurde, von der jedoch Meisterssöhne frei sein sollten. Zuwiderhandelnde Meister sollten dem Amte straffällig, Jungen das Wismarsche Amt zu besitzen unwürdig sein. Diese Willküre ist in die revidierte Rolle von 1543 nicht übergegangen, welche nur die Zahl der zu haltenden Jungen auf zwei festsetzt und anordnet, dass ein Junge, der sich gegen das Amt muthwillig erzeige und demselben dadurch Nachtheil oder Schaden zufüge, ohne Zustimmung des ganzen Amtes in Wismar keine Beförderung finden solle. Dergleichen Muthwillen scheint im sechszehnten Jahrhunderte sehr eingerissen zu sein, da das Amt 1584 nochmals willkürte, dass solchen Widerspänstigen keine Lehrbriefe ausgegeben werden sollten, und gleichzeitig festsetzte, dass der Junge, welcher ohne Erlaubnis seines Meisters die Nacht ausser Hause bliebe, dem Amte eine Tonne Bier zahlen und, falls der Meister ihn überall behalten wolle, so viele Wochen länger lernen sollte, als er Stunden fortgeblieben. Allmählich mag es aber den Goldschmieden gelungen sein, die Jungen zu bändigen und in Ordnung zu halten, da eine gereimte, scherzhaft gehaltene „Lehrjungen Rolle“ vom Jahre 1629, die freilich aus Rostock stammt, aber in der Wismarschen Lade sich findet, eine ziemlich strenge Zucht verräth.

Zwischen 1573 und 1583 schwankte in Wismar die Lehrzeit zwischen 5 und 7 Jahren, von 1610 bis 1753 zwischen 3½ und 9 Jahren und betrug durchschnittlich 5 Jahre, so dass es nicht ungehörig erscheint, wenn die Zusatzartikel von 1846 letztere Zeit zur Lehre festsetzen, nachdem die Rolle von 1755 als Lehrzeit 6 Jahre und, wenn der Meister den Jungen mit Kleidung und Wäsche versehen würde, 8 Jahre vorgeschrieben hatte. Die Einschreibgebühr wurde 1608 auf 2 M. 1  $\beta$  normiert. Von 1695 bis 1697 aber entrichteten die Jungen Einen Thaler an das Amt und einen zweiten an den Aeltermann, und 1714 sind sogar 2 Th. 16  $\beta$  erhoben worden. Nach der Rolle von 1755 sollte das Einschreibegeld 3 Th. 24  $\beta$  betragen. Beim Ausschreiben dagegen, wenn der Junge seine Lehrzeit beendet hatte, frei- oder losgesprochen, Gesell wurde, sollte vordem — nach Willküren, die uns im Wortlaute nicht mehr, sondern nur auszüglich bei der letzten Rolle nach einer bereits erwähnten Aufzeichnung des Stadtsecretärs Werner erhalten sind und der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts angehören sollen, obschon in der Rolle, auf die Bezug genommen wird, von dem Gegenstande nicht die Rede ist, — der Lehrbrief sofort mit 15 M. Lüb. gelöst werden, von denen 6 M. der Lade, 3 M. dem Aeltesten zufielen und 6 M. unter die Meister vertheilt wurden. Die Rolle von 1755 schreibt vor, dass beim Lossprechen 3 Th. 24  $\beta$  und für den Lehrbrief noch 3 Th. gezahlt werden sollten. Von 1539 bis 1594, also in 55 Jahren, sind 127 Jungen eingeschrieben; von 1594 bis 1610, also in 16 Jahren, 52; und von 1610 bis 1797, also in 187 Jahren, 105: ein Beweis, wie es scheint, von dem zunehmenden Niedergange des Gewerkes. Manche Meister haben gar keine Jungen gehabt, andere deren in grosser Zahl, und ragen unter letzteren besonders hervor die am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts arbeitenden Hinrick Jost und Andreas Reimers, jeder mit 18, und Paul Eggeler mit 16 Jungen. Leider ist im Jungenbuche die Heimath der Lehrjungen nur hin und wieder angegeben und natürlich ausnahmsweise nur, wo diese geblieben sind; doch ist angemerkt, dass Franz Jost 1615 in Wien sich niederliess, Paschen Buk 1612 in Templin, Asmus Jörk in demselben Jahre in Freistadt in Schlesien und 1616 Andreas Welmann in Jungbunzlau.

Der los- oder freigesprochene Junge mag unter gewissen Formalitäten in den Kreis der Knechte oder Gesellen eingetreten sein; niemand weiss das heute mehr, und aufgezeichnet ist



nichts darüber. Der junge Geselle blieb aber nunmehr entweder im Dienste seines Lehrherrn oder er nahm Abschied von demselben und gieng auf die Wanderschaft, um sich in der Arbeit zu vervollkommen, Geld zu verdienen und demnächst seine Gelegenheit wahrzunehmen, nämlich sich umzusehen, ob und wo er sich niederlassen könne. Nur sehr wenige ältere Rollen schreiben das Wandern der Gesellen ausdrücklich vor, und so auch die Wismarschen Rollen, insbesondere die der Goldschmiede nicht, bis das Privilegium von 1610 sechs Jahre Wanderzeit festsetzte, welche die Zusatzartikel von 1846 auf zwei Jahre ermässigten. Nichtsdestoweniger wird man annehmen dürfen, dass, wenn nicht von vorne herein, so doch sehr früh schon das Wandern üblich und sogar als nothwendig angesehen wurde; ausser dem allgemein vorgeschriebenen Holen des Dienstbriefes beim Meisterwerden spricht schon dafür die Willkür der Wendischen Städte, Greifswalds und Stettins von 1354 <sup>1)</sup>, nach welcher jeder Knecht, der Urlaub nehmen würde, um in einer anderen Stadt zu arbeiten, dort nur zugelassen werden sollte, wenn er mit einem Zeugnisse seines Wohlverhaltens von derjenigen Stadt versehen sei, in welcher er bis dahin gearbeitet, und der Meister drei Mark Silbers zu zahlen hatte, der einen Gesellen ohne ein solches Zeugnis zusetzen würde. Aber erst im sechszehnten Jahrhunderte, im Jahre 1556, finden wir in Wismar einen thatsächlichen Beweis für die Gewohnheit darin, dass dort zwei Gesellen bei einem Meister in Arbeit standen, von denen der eine aus Greifswald, der andere aus Zürich war. Und wenn, wie vorher angegeben ist, mehrere Gesellen, die in Wismar gelernt hatten, Anfangs des siebzehnten Jahrhunderts sich im Deutschen Osten niederliessen, in der zweiten Hälfte desselben ein Augsburger und ein Frankfurter in Wismar, so können dieselben doch nicht anders, als auf der Wanderschaft hierhin und dorthin gelangt sein, die sich übrigens durchaus nicht auf das Römische Reich beschränkte, sondern, von Riga und besonders Bergen abzusehen, namentlich während des dreissigjährigen Krieges auch auf den ganzen Europäischen Norden, Polen, Schweden, Dänemark ausgedehnt wurde. War aber das Wandern selbst, wenn auch vormals nicht durch die Rolle vorgeschrieben, so doch observanzmässig erforderlich, so wird es auch für die Wanderzeit ein hergebrachtes Minimum gegeben haben. Paul Eggeler war, als er 1567 sich niederliess, sieben Jahre Geselle gewesen; Cyriacus Kleine, 1594, neun Jahre; Jürgen Martens, 1610, fünfzehn Jahre; Laurenz Heisacker 1557 dagegen auffallender Weise nur zwei Jahre. Auch sonst enthalten die Wismarschen Rollen nur Weniges auf die Gesellen Bezügliche. Die älteste Rolle schreibt vor, dass kein Goldschmied seinen Diener oder Knecht vor der Zeit gehen lassen (*utmeden*) soll, welche sie mit einander ausgemacht haben, bei drei Mark Silbers, aber in der revidierten Rolle von 1543 fehlt diese Bestimmung. Diese ordnet dagegen an, dass kein Meister einen Gesellen, der bei einem anderen Meister gedient hat, in Arbeit nehmen soll ohne Genehmigung des letzteren und bedroht seltsamer Weise den Gesellen, der dawider handelt, mit der Legung der Arbeit auf die Dauer eines Vierteljahres, während die Rolle von 1755 als einzige Bestimmung bezüglich der Gesellen überall verbietet, dass ein Meister einen solchen, der in eines anderen Meisters Arbeit gestanden und von diesem, sei es in Frieden, sei es in Unwillen, fortgeht, in seiner Werkstätte zusetze, bevor derselbe ein halbes Jahr von hier gewesen sei. In den Hamburger und Lüneburger Rollen fehlen diese Bestimmungen, auch in der Lübschen, welche dafür mit der Wismarschen den Fall vorsieht, dass ein Knecht sich gleichzeitig bei zweien Meistern verdinge, wo er denn die Zeit über, auf welche er sich verdingungen, von keinem Meister zugesetzt werden soll. Uebereinstimmend mit der Lübschen verbieten die beiden älteren Wismarschen Rollen den Gesellen ihrer Meister Werkzeug <sup>2)</sup> anderen ohne Vorwissen der Meister zu leihen; diese bei Legung der Arbeit auf ein halbes Jahr, jene

<sup>1)</sup> Koppmann, Hanserec. I, S. 116. <sup>2)</sup> Als Goldschmiede-Werkzeug werden 1524 in einem Inventarium, Lib. inv. jud. f. 125, folgende Gegenstände aufgezählt: *ij lispunt stempelen vnde iij marktpunt, xvj hamer luttick vnde grot, iij ambolte luttick vnde grot, v sperhaken luttick vnde grot, hondert fansune kleyne vnde grot, twe knopiszeren, iij tochiseren, iij lansu[uer iserene tangen vnde ene kluff, eyn suaryszeren vnde ene richtetange, j stempsten.*

bei drei Mark Silbers dem Rathe. Endlich besagt die revidierte Rolle, dass, wie ein solcher Junge, auch der Geselle, welcher sich muthwillig gegen das Amt erzeigen und dasselbe in Nachtheil und Schaden bringen würde, ohne Zustimmung des ganzen Amtes in Wismar nicht gefördert werden solle. Die Lübsche Rolle allein verbietet das Handeln mit Gold, Silber, Edelsteinen und Perlen Seitens der Gesellen, wogegen die Hamburger und Lüneburger denselben untersagen, in ihres Meisters Dienste für eigene Rechnung zu arbeiten, beide diejenigen bedrohen, welche ausserhalb des Hauses schlafen würden ohne des Meisters Gutheissen, beide das Miethen eines Knechtes nur zulassen, wenn derselbe seinem vorigen Meister wegen etwa zugefügter Urbill genuggethan. Eigen sind der Hamburger Rolle die Verpflichtung der Meister wie der Gesellen einander zu halten, was sie bezüglich des Dienstes mit einander ausgemacht, und die Bestimmung, dass der Geselle, welcher eigenwillig und ausser der Zeit seinen Dienst verlässt und seinen Vorschuss, wie man wird verstehen müssen, mitnimmt, am Orte nicht weiter arbeiten, geschweige zum Meisterwerden zugelassen werden solle. Allein in den Lüneburger Rollen wird angeordnet, dass kein Meister einen Knecht zusetzen solle, der anrücklich sei oder seinem Herrn Schaden zugefügt habe. Man wird aus diesen Bestimmungen so wenig wie aus dem Umstande, dass die Gesellen als Knechte, *servi*, bezeichnet wurden — hiess ja auch der Kriegsmann so, bis er die Ritterwürde erlangt — auf ein unwürdiges Verhältnis der Gesellen dem Meister gegenüber schliessen wollen; sie enthalten Nichts, als was der Betrieb und die Hausordnung unumgänglich verlangen. Sie ergeben nur, dass es in alter Zeit nicht minder unrechtfertige, liederliche und aufsässige Burschen unter den Gesellen gab wie heutzutage, und dass ebensowenig wie jetzt alle Meister Biedermänner waren. Reibungen und Zwistigkeiten zwischen beiden Theilen treten ja schon früh auf, wenigstens in den zahlreicheren und gröberen Gewerken, und gaben bereits 1321 und 1354, dort bezüglich der Böttcher, hier wegen der Grapengiesser<sup>1)</sup> den Wendischen Städten Anlass zu gemeinsamen Willküren. Aus demselben Anlasse entstanden auch später jene Convente von Meistern grösserer Aemter in den Wendischen Städten und zwar urkundlich seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts,<sup>2)</sup> welche mit mehr oder minder Regelmässigkeit in gewissen Zeiträumen, unter grösserer oder geringerer Theilnahme aus anderen Städten und bei einzelnen Aemtern bis in das gegenwärtige Jahrhundert zusammengetreten sind. Bezüglich der Goldschmiedegesellen scheinen dergleichen Massnahmen aber nicht nöthig befunden zu sein. Dieselben haben auch vom Rathe keine eigene Rolle wie die Gesellen der Kürschner oder Pelzer 1490, und die der Maler und Glaser in Wismar ebendann erhalten, oder es wie die Bäckerknechte und Schuhmacherknechte daselbst zu einer Bruderschaft — die jener wird zuerst 1401, die letzterer 1405 erwähnt — gebracht, und Meister und Gesellen werden, wie es bei den Hamburger Malern und Glasern<sup>3)</sup> ohne Zweifel der Fall war, eine einzige Bruderschaft gebildet haben. Ueberhaupt wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass im Allgemeinen das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen vormals ein bei Weitem glücklicheres war als jetzt, wo beide allein durch das Lohnverhältnis verbunden sind, wo der Geselle aufgehört hat Mitglied des Hauses, der Familie zu sein, die gemeinsame Amtsehre ein unverstandener Begriff geworden ist. Ein concretes Beispiel aus dem Jahre 1556, wo zwei Gesellen in eines anderen Meisters Haus von dessen Gesellen zu einer Collation geladen waren, und an der Fröhlichkeit nicht bloss jener, sondern noch ein zweiter Meister theilnahmen, weist deutlich genug auf ein traulicheres Zusammenleben zwischen Meister und Gesellen hin, darauf, dass dieser jenem kein Fremdling blieb, sondern der achtungswerthe Genosse in der Arbeit, welche Brod ins Haus schaffte; und hätten wir zufällig auch dies Exempel nicht, so scheint sich dieselbe Folgerung doch auch aus jener Bestimmung in dem Privilegium von 1610 zu ergeben, welche den jungen Meister verpflichtete sich mit einer Tochter aus dem Amte zu befreien.<sup>4)</sup>

1) H. R. I., S. 57. 116. 2) Rüdiger a. a. O. S. 6. 3) Rüdiger, Zunftrollen S. 96. 4) Das Maximum des Gesellenlohnes in Lübeck sollte nach einer Willküre von 1511, Wehrmann a. a. O. S. 120, 8  $\beta$  Lüb. sein; was die Gesellen in Wismar vormals erhalten haben, ist nicht bekannt.

Die Anordnungen der Rollen, welche im Vorstehenden besprochen sind, betreffen sämmtlich den Organismus des Amtes und werden durch die Bank aus der Initiative der Goldschmiede hervorgegangen sein, sind aber auch mit Bereitwilligkeit von Seiten des Rathes für bindend erklärt worden, dem im Interesse der Stadt daran gelegen war, dass keine Windbeutel, keine Pfücher, auch keine Pracher in die Aemter gelangten. Der Rath konnte sich aber nicht auf diese Fürsorge beschränken, vielmehr war es auch seine Aufgabe gerade dem Betriebe des Gewerkes Solidität zu geben und den Käufer zu sichern, und fordert daher der erste Artikel der Rollen, dass nur gutes Gold und gutes Silber verarbeitet werden solle, allerdings ohne zu sagen, was darunter zu verstehen sei. Die alte Hamburger Rolle verlangt Goldarbeit achtzehnkärätig, giebt aber bezüglich des Silbers nur an, dass es der städtischen Probe gemäss sein solle, während die Lüneburger vorschreiben, dass das Silber gestochen und geglüht werden und weiss aus der Gluth hervorgehen solle. Gemeinsam haben dann die vier zu einem Münzvereine geeinigten Städte — Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg —, nachdem sie 1433 das Kölnische Gewicht, dessen Pfund 2 Loth leichter war als das Wismarsche Pfund, als Silbergewicht festgesetzt hatten,<sup>1)</sup> auf einem anderen Convente, 1439, bestimmt, dass das verarbeitete Silber fünfzehnlöthig sein sollte;<sup>2)</sup> ein Beschluss, welcher 1441,<sup>3)</sup> 1459<sup>4)</sup> und 1463<sup>5)</sup> erneuert wurde und in der Lübschen Rolle 1492 sich bemerkbar macht. Späterhin haben nach der jüngeren Hamburger Rolle die sechs Wendischen Städte sich entschlossen wie das Reich mit vierzehnlöthigem Silber zufrieden zu sein, welches denn auch die Wismarsche Rolle von 1543 verlangt, und nicht minder die Meklenburgische Polizei-Ordnung von 1572. Bei dem Zerfall des Amtes im folgenden Jahrhunderte und der gleichzeitigen Verschlechterung des Goldes kann man sich nicht wundern, wenn in diesem Punkte die Rolle ausser Acht kam und auch nach der neuen Constituierung des Amtes nicht gehörige Rücksichtnahme fand, so dass schliesslich der Rath auf die Sache aufmerksam wurde und 1667 den Aeltermann deswegen zur Rede stellte. Auf dessen Antwort, man habe das Silber vordem dreizehnlöthig verarbeitet, nunmehr aber liefere man zwölflöthiges, wurde derselbe angewiesen die Rolle einzubringen, worauf weitere Verordnung ergehen solle; doch kam dies in Vergessenheit, und erst fünf Jahre später, 1672, wurde der Aeltermann wieder geladen und ihm vorgehalten, dass man anderer Orten das Wismarsche Silber als untüchtig ansehe und dasselbe nicht annehmen wolle. Derselbe erklärte, dass man vor dreissig Jahren noch dreizehnlöthig gearbeitet habe, jetzt aber, wie in Rostock und Güstrow, nur zwölflöthig arbeite; das Lübecker und Hamburger Silber sei allerdings vierzehnlöthig, komme daher aber auch auf 28 ß das Loth. Solches, wurde ihm zum Bescheide, solle auch den Wismarschen für dreizehnlöthiges Silber zu nehmen freistehen, und sollten die Goldschmiede ihre Rolle einbringen, um darnach eine neue zu redigieren. Dazu ist es aber eben so wenig gekommen, wie die Verarbeitung minderwerthigen Silbers unterblieb. In einer Rathssitzung 1675 kam zur Anzeige, dass ein Goldschmied einen Löffel von zehnlöthigem Silber verkauft habe, und in Folge der darüber eröffneten Verhandlung mit dem Amte wurde letzterem die Verarbeitung zwölflöthigen Silbers freigegeben. Aber auch diese Concession fruchtete nichts, und im Herbste 1676 wurde wieder ein Löffel produciert, welcher noch nicht zwölflöthig war; dafür musste der Verfertiger, Stephan Bornmann, nach Erkenntnis Seitens des Gewettes freilich 100 Mr. büssen, aber der Rath unterliess auch jetzt, die wiederholt für nothwendig erklärte Revision der Rolle ins Werk zu richten. Die Einsetzung eines Aeltermanns und die ein Jahr später, 1677, bei Gelegenheit einer anderen Uebertretung ergangene Drohung des Rathes denjenigen, welcher Silber verarbeite, welches geringer sei als zwölflöthig, als Schelm ansehen und bestrafen zu wollen, scheint dann einigermaßen Ordnung gebracht zu haben, da weitere Fälle nicht vorliegen,

1) Das Amt kaufte 1689 in Hamburg ein Gewicht von 2 Pf. Kölnisch für 4 M. 9 ß, welches 1720 noch in der Lade war. Im Jahre 1815 übergab das Consulat dem Amte ein wardiertes Gewicht von 4 Pf., welches die Aeltesten in allen gerichtlichen Fällen gebrauchen sollten; dasselbe wurde aus der Lade mit 5 Th. 15 ß N  $\frac{2}{3}$  bezahlt. Zuletzt schaffte das Amt 1861 selbst Gewichte an, nämlich eins von 12 Pf., drei von 2 Pf. und drei von 1 Pf., welche zusammen 11 Th. 12 ß kosteten. 2) v. d. Ropp, H. R. II, S. 238. 3) Ebd. S. 444. 4) Ebd. III, S. 515. 5) Grautoff, hist. Schriften III, S. 215.

wo über schlechtes Silber Klage geführt wäre, doch ist es auffallend, dass, als J. M. Printz 1719 zum Aeltermanne bestellt wurde, man dem Amte einschärfte kein zwölflöthiges Silber zu verarbeiten, ohne dass dasselbe Widerspruch erhoben hätte, und bei den Erörterungen, welche 1755 behufs Abfassung der letzten Rolle, die das Amt erbeten und zu welcher dasselbe einen Entwurf eingereicht hatte, stattfanden, letzteres so wenig wie der Rath sich der Concession erinnerte, welche 1677 dem Amte gemacht war; man gestattete demselben jedoch, da es sich darauf berief, dass auch in Lübeck, Hamburg und Rostock zwölflöthig gearbeitet werde, dass fortan auch in Wismar zwölflöthiges Silber genommen werden dürfe.

Wenn von jeheraus in unseren Städten nur absolut gute Waare, Kaufmannsgut, zugelassen wurde, und es auch altes Lübisches Recht ist, dass der Handwerker unverfälschte und tüchtig hergestellte Arbeit liefern musste, so war es Sache zunächst der Werkmeister darauf zu achten, und eine solche Aufsicht gewiss bei keinem Amte mehr geboten, als grade bei den Goldschmieden. Jene waren daher, wie die Lüneburger Rolle und die Lübische Willküre klärllich ergeben, und wie es auch in Hamburg und Wismar nicht anders gewesen sein kann, gehalten von Zeit zu Zeit — in Lüneburg allwöchentlich — die Werkstätten zu besuchen und die vorhandenen Arbeiten auf Material und Tüchtigkeit zu prüfen. Diese, auch bei anderen Aemtern übliche, Art der Controle brachte ohne Zweifel viele Misstände mit sich und bot kaum ausreichende Gewähr, dass Uebertretungen fern gehalten würden, so dass die genannten vier Städte 1439 die Anordnung trafen, dass jeder Meister in Zukunft sein Zeichen, was in seinem Merk bestand, auf seine Arbeiten setzen solle, wenigstens, wie der Recess von 1441 besagt, auf grobes Werk. Aber auch dies genügte noch nicht, und man ordnete auf dem Convente, welchen die vier Städte Martini 1463 abhielten, an, dass neben das Merk des Verfertigers auch ein städtischer Stempel durch die Aelterleute auf solche Arbeiten gesetzt werden solle, deren Umfang es litte. Diese Vorschrift ist daher auch in die Lübische, die revidierte Wismarsche und die zweite Hamburger Rolle übergegangen, fehlt aber in der letzten Lüneburger, welche das Umgehen der Aelterleute zur Beaufsichtigung festhält,<sup>1)</sup> doch kam mit dem Zerfalle des Amtes im dreissigjährigen Kriege das Stempeln der Arbeiten, wofür die Aelterleute eine Vergütung, die in der Lübischen Rolle und der zweiten Hamburger normiert ist, zu beanspruchen hatten, in Vergessenheit, wie 1665 ausgesagt wurde, und der Rath sah sich wiederholt genöthigt dasselbe in Erinnerung zu bringen. Als man 1682 fand, dass der Stempel undeutlich geworden war, wurde dem Amte, welches sich damit entschuldigte, dass der bisherige abhändig geworden sei, aufgegeben einen neuen zu beschaffen, was der Aeltermann schon vorgesehen haben wollte, doch findet sich erst 1686, dass Stephan Bornmann ein neues „Amtszeichen“ schnitt und dafür 24  $\beta$  erhielt. Der Stempel bestand in dem Wappen der Stadt, vorne dem halben Stierkopfe und hinten den vier Querstreifen. Seit über Menschengedenken ist das Stempeln durch den Aeltermann aber abgekommen, und wie weit seitdem das Silber, welches die Goldschmiede feilhaben, von zwölflöthigem entfernt ist, lässt sich daraus leicht abnehmen. Dasjenige, was die Aelterleute an unterlöthigem Silber oder untüchtiger Arbeit betreffen würden, sollten sie, wie die beiden älteren Rollen vorschreiben, zerbrechen und zerschlagen, und diejenigen, bei welchen man dergleichen fände, ausserdem der Stadt Abtrag thun. Das Stempeln der gröberen Arbeiten mit dem eigenen Merk gebietet der Recess von 1439 bei Verlust des Amtes, der von 1441 bei Legung des Amtes auf ein Jahr, das mit einem Wardierungsstempel der von 1463 wohl unter gleicher Strafe; das Fehlen des Letzteren sollte in Hamburg nach der zweiten dortigen Rolle aber nur noch mit einem Thaler gebüsst werden. Die Wismarsche Hochzeitordnung von 1587 enthält sehr strenge Verordnungen wegen des Stempelns, gegen welche die Goldschmiede vergebens Vorstellungen

<sup>1)</sup> Die Meklenburgische Polizei-Ordnung vom Jahre 1572 ordnet Stempelung mit der Stadt Wappen, mit dem Zeichen der Bude und mit der Jahreszahl an und ausserdem noch eine vierteljährliche Visitation durch zwei von den Städten zu bestellende Schaumeister. Die Gästrowsche Rolle, von 1590, spricht vom Stempeln nicht.

machten, deren Aufhebung sie aber mit Hilfe des Ausschusses schliesslich durchsetzten. Die Rolle von 1755 fordert die Stempelung mit dem Zeichen des Meisters, die Wardierung der Arbeit als zwölflöthiges Silber durch den Aeltermann mittelst des Stadtstempels und bedroht die Unterlassung die beiden ersten Male mit Amtsstrafe, für ein drittes Mal mit ernster Strafe durch das Gewett unabittlich, selbst mit Legen des Amtes, wie auch die revidierte Rolle dies verordnet hatte.

Zwei Anordnungen, welche auf dem Convente der vier Städte von 1463 getroffen wurden zur Sicherstellung des Gehaltes der Silberarbeiten, sind übrigens in keine Rolle übergegangen. Die eine bestimmt, dass, wenn jemand einem Goldschmiede Silber zum Verarbeiten liefere, dieser die Arbeit nicht unter fünfzehnlöthig herstellen solle, die andere, dass in den Städten der Rath zweimal im Jahre von jedem Meister ein Stück Werkes holen und dasselbe auf seinen Feingehalt prüfen lassen solle. Entweder ist man späterhin von diesen Beschlüssen zurückgetreten oder dieselben sind in Vergessenheit gerathen.

Auch in Bezug auf Goldschmiedearbeit, welche die Kleidersellerschen feil haben möchten, suchte man frühzeitig für die Käufer bezüglich der Vollwichtigkeit derselben Gewähr zu schaffen, indem geboten wurde, dass jene solche, insonderheit neue, bei drei Mark Silbers den Werkmeistern der Goldschmiede zur Wardierung vorzeigen sollten, ehe sie dieselbe zu Kaufe stellten, und hatten die Werkmeister zwei Mal im Jahre die Kleidersellerschen dessen zu erinnern. Schon die älteste Rolle verordnet so und die revidierte gleichermassen, nur dass sie die Strafe auf zwei Mark abmindert. Auch die Lübsche Rolle und die Hamburger von 1599 haben ähnliche Bestimmungen, die letzte Wismarsche Rolle aber besagt nichts über diesen Punkt. Die Lüneburger Rollen schweigen von dem Handel der Kleidersellerschen, dagegen verbieten sie, dass fremde Händler mit Goldschmiedearbeit ausser drei Tage im Jahre und den freien Märkten ausstehen, und unterstellen ihre Waare der Controle der Werkmeister, welches Letztere auch die Lübsche Rolle bezüglich der auf dem Markte feilen Goldschmiedearbeiten anordnet.

Das Verbot Arbeiten für Händler zum Wiederverkaufen anzufertigen, welches sich in beiden älteren Wismarschen Rollen findet, aber in keiner anderen sonst, hat nach der Stelle, wo es ausgesprochen ist, nicht etwa den Vortheil des Amtes im Auge, sondern soll verhüten, dass Käufer mit minderwerthigem Silber oder Golde übervortheilt würden. Gröberem Betrug scheint das in der alten Lüneburger Rolle enthaltene Verbot messingene oder kupferne Ringe zu vergolden haben steuern zu sollen. In Betreff alten Silberwerkes gestattet die Lübsche Rolle das Aufarbeiten und den Verkauf für neu nur, wenn dasselbe den vollen Gehalt haben würde, und befiehlt es zu zeichnen; anderenfalls soll der Goldschmied dasselbe nicht aufarbeiten und dasselbe nur als altes Silber verkaufen dürfen.

Nicht bloss aber für die Vollwichtigkeit der Arbeiten sorgten die Rollen, sondern auch dafür, dass dieselben durchaus tüchtig und nach Handwerksgebrauch hergestellt würden, damit der Käufer keinen Schaden leide. Insbesondere verbieten die beiden alten Wismarschen Rollen ebenso wie die von Lübeck und die erste Lüneburgische nachgemachte Edelsteine oder Glas in Gold zu fassen. Ferner untersagt die älteste Rolle das Löthen von Gold- oder Silberarbeiten mit Zinn, die zweite mit der Lübschen solches nur beim Golde, und von den beiden Lüneburgischen sagt die ältere, es solle kein Gold mit Zinn gelöthet werden, während die zweite das Wort Silber an Stelle von Gold hat, im übrigen aber gleichen Lautes ist wie jene, insbesondere auch beide die Befestigung durch Zinn oder Weissloth zulassen, wo es gilt, eine Scheibe in einer Schale zu befestigen oder ein abgebrochenes Oeschen oder Nägelchen oder plattes Ringlein, *mallie*, wieder anzufügen. War gegen Vorstehendes gefehlt, oder befänden die Werkmeister überhaupt liederliche und ungehörige Arbeit, so sollte das Werk von denselben zerschlagen und zerbrochen werden, und der Verfertiger Strafe an die Stadt und an das Amt zahlen, welche im Falle des Misbrauchs unächter Steine in Lüneburg nach der ersten Rolle auf 60 M., beziehentlich 3  $\text{ß}$  gesetzt war. Ausserdem verbieten die dortigen Rollen noch besonders das Färben von Silbervergoldung und verlangen, dass *lansulver*, d. i. Lannensilber oder dünne Silberplatten, auf-

geschlagen, nicht aufgestrichen würde; Uebertretungen dieser beiden Artikel sollten mit 3  $\text{fl}$  gestraft werden, die wohl an das Amt fielen.<sup>1)</sup>

Die erste Wismarsche Rolle schreibt noch besonders vor, dass niemand eine Arbeit machen solle, sei es von Gold oder von Silber, die er *involotet mit slaghelode*. Das Wort *involoten* kann nicht gleich löthen, sondern wird buchstäblich als einflössen zu deuten sein, denn da Löthung mit minderwerthiger Substanz schon im ersten Artikel untersagt wird, so wird es ein Verbot sein hohle Gegenstände oder schwächere durch Eingiessen oder durch Verstärkungen von Schlagloth, d. i. Messing mit grösserem Zinkgehalte, sei es nun, um den Gegenständen mehr Widerstandsfähigkeit zu geben, sei es gradezu in betrügerischer Absicht, schwerer zu machen und so zu verfälschen, denn das sogenannte Einschwemmen, d. h. das Verstärken zarterer Theile durch eine Legierung von 6 Silber und 1 Zink, scheint nicht gemeint zu sein. Eine Strafe auf die Uebertretung dieses Verbotes enthält der Artikel, welcher in der zweiten Rolle sich nicht mehr findet, übrigens nicht, so dass man auch aus solcher auf die Bedeutung des Verbotes keinen sicheren Schluss machen kann. In der Rolle von 1755 sind dergleichen Contraventionen nicht berücksichtigt und unter Strafe gestellt, vielmehr überlässt sie dem Käufer vermittelt angeborener Einsicht, oder die er durch erlittenen Schaden gewonnen, zu erkennen, ob er solide oder nichtswürdige Arbeit vor sich habe.

An diese Anordnungen reihen sich andere, gleichfalls die Sicherheit des Verkehrs beziehende, welche aber nicht die Arbeit der Goldschmiede, sondern deren Verhalten überhaupt im Auge haben. In der Lübschen Rolle ist gesagt, dass der Meister, über welchen Klage um Gold oder Silber vor die Aelterleute komme, dem Kläger genughun und im entstehenden Falle nicht allein den Wetteherren eine Brüche von 3 M. Silbers zahlen, sondern auch ein halbes Jahr nicht arbeiten solle. Dieser Artikel ist unverständlich, findet aber seine Erklärung in der ersten Wismarschen Rolle, welche diese erhebliche Strafe festsetzt für solche Fälle, in denen ein Goldschmied eine Arbeit aus ihm gelieferten Golde oder Silber nicht zur rechten Zeit fertigen und weder den ihm von den Werkmeistern auf Klage gesetzten Termin zur Ausführung der Arbeit innehalten, noch in Baar oder durch Pfand Sicherheit stellen würde. Die jüngere Rolle setzt keine Strafe, sondern verweist den Kläger vor die (Wette-) Herren, während die letzte bestimmt, dass der Meister, welcher eine Arbeit nicht rechtzeitig liefere und den ihm von dem Aeltesten gesetzten Termin nicht in Acht nehmen würde, eine Amtsstrafe von 2 Thalern zahlen und, wenn er auch einen zweiten vorbeigehen lasse, 5 Thaler dem Gewette erlegen solle. Die Rollen von Lüneburg und die ältere von Hamburg haben für solche Fälle nichts verordnet, wohl aber hat die Hamburger von 1599 eine Bestimmung in Betreff derselben, gemäss welcher jeder versessene Termin mit 2 Thalern gebüsst werden sollte.

Die beiden alten Wismarschen Rollen untersagen auch den Goldschmieden den Ankauf von Gold oder Silber von Leuten, die solches auf unrechtmässigem Wege erworben zu haben verdächtig sein möchten, und die Lübsche Rolle schreibt vor, dass die Goldschmiede, wenn ihnen von solchen dergleichen zu kaufen, zu wägen oder zu schätzen gebracht würde, damit zu den Aelterleuten gehen sollen, die es den Richtvögten zu überliefern haben, um die Rechtmässigkeit des Besitzes zu ermitteln. Die letzte Wismarsche Rolle übergeht diesen Punkt mit Stillschweigen, ebenso wie die Hamburger und Lüneburger Rollen das thun.

Da im Mittelalter Verpflichtungen, Verträge, überhaupt alle Documente, welche gegenwärtig mit Namensunterschriften versehen werden, durch Besiegelung vollzogen wurden, und die Goldschmiede diejenigen waren, welche die Stempel schnitten, so schärft die älteste Rolle denselben ein für namhafte Personen Siegel nur in dem Falle anzufertigen, wenn sie dessen gewiss

<sup>1)</sup> Die Strassburger Ordnung von 1482 spricht nicht von Lahnsilber, sondern von Lahngold in ihrem 3. Artikel: *Es sol ouch keyn goltschmyd me keyn lene golt uffstrichen, sunder es sol von fynem golt und fynem sylber gemacht und yn dem füre uffgestossen werden, als das von alter har gewonheit ist, und wer hie wider thet, der soll bessern 5 lib. s. und das werck verloren haben.* Wiederholt im Art. 25 der Ordnung von 1534. Meyer, Strassb. Goldschmiedezunft S. 70. 87.

wären, dass die Stempel wirklich für dieselben bestimmt seien, und die zweite Rolle verordnet in nicht glücklich veränderter Fassung dasselbe, während man 1755 nicht weiter nöthig fand diesen Punkt zu erwähnen. Die Lübsche und die Hamburger Rollen haben überall keinen bezüglichen Artikel, wohl aber gebietet die ältere Lüneburger, dass kein Goldschmied ohne Erlaubnis der Bürgermeister ein Siegel graben solle, als wenn derjenige, für den es angefertigt werden solle, dasselbe persönlich in Auftrag geben würde, und dass, wer dies übertrete, seinen Hals zu lösen habe. Die jüngere Rolle hat das Verbot gleichfalls aufgenommen ohne aber eine Strafe dabei auszusprechen und fortgelassen, dass, wie die ältere Rolle weiter verbietet, keine fremden Petschierstecher in Lüneburg arbeiten sollten.

Ueber den Arbeitslohn enthalten die Wismarschen und Hamburger Rollen Nichts, die alte Lüneburger aber und die Lübsche untersagen den Goldschmieden Verabredungen deswegen zu treffen, während die jüngere Lüneburger nicht mehr davon spricht, da sich inzwischen die Ansichten geändert hatten, und man es zur Zeit ihrer Abfassung, 1587, mit obrigkeitlichen Taxen hielt. Eine solche für Goldschmiedearbeit ist uns aus den vier Städten zwar nicht bekannt geworden, doch kann man eine Vorstellung von den damaligen Preisen aus einer Willkür der Güstrowschen Goldschmiede gewinnen, welche diese am 26. April 1572 machten, und gemäss deren der Meister, welcher um geringeren Lohn, als verabredet, arbeiten würde, den Machlohn, welchen er erhalten, als Strafe geben sollte. Als Preise sind folgende für das Loth festgesetzt: für Schüsseln und Teller 3  $\text{ß}$ ; für schlichte Löffelarbeit  $3\frac{1}{2}$   $\text{ß}$ , bei künstlicher Arbeit 4  $\text{ß}$ ; für Hammerarbeit an Bechern 4  $\text{ß}$ ; für „reutersche grosse“ Arbeit, als Poke und Schwerter, nicht weniger als 4  $\text{ß}$  6  $\text{ö}$ ; für Messerscheiden 5  $\text{ß}$ ; für geschnittene und eingelassene sowie für geätzte Arbeit nicht weniger als 6  $\text{ß}$ ; für kleine Arbeit nicht unter 5  $\text{ß}$ . Im selbigen Jahre am 2. Juli publicierten aber die Meklenburgischen Herzoge eine — von den beiden Seestädten allerdings nicht als verbindlich anerkannte — Polizei-Ordnung, nach welcher die Goldschmiede nehmen sollten für gewöhnliche Arbeit 3  $\text{ß}$  Lüb.; für durchbrochene Arbeit 4  $\text{ß}$ ; für gewöhnliche getriebene und für gegossene Arbeit 5  $\text{ß}$ . Das Loth beiderseits vergoldeter Arbeit sollte, wenn der Goldschmied das Material liefere, für 28  $\text{ß}$  verkauft werden, wenn aber nur Eine Seite vergoldet würde, für 22  $\text{ß}$ . Würde er nur das Gold dazu geben, sollte er 10  $\text{ß}$  6  $\text{ö}$  für das Loth haben und für die Verarbeitung von 100 Gulden an Gold zu Ketten 5 Gulden.

Dazu sei bemerkt, dass im Jahre 1573 ein Tagelöhner 4 bis 6  $\text{ß}$  den Tag erhielt und dass, soweit die erhaltenen Preisnotierungen eine Berechnung zulassen, der Durchschnittspreis für den Scheffel Roggen zwischen 1550 und 1600 in Wismar rund 17  $\text{ß}$  betrug.

Die oft genannten vier Städte setzten 1439 fest, dass die Goldschmiede nicht mehr Silber kaufen sollten, als sie zu ihrem Betriebe benöthigt seien, und zwar im Uebertretungsfalle bei Verlust der Stadt Wohnung. Wenn sie, dass sie dies Verbot beobachtet, zwei Mal im Jahre beschwören sollten, so ist solches bei den Erneuerungen desselben auf den Conventen von 1441, 1450, 1463 und 1467 freilich nicht festgehalten, wohl aber hat man sich die Befugnis reserviert vorkommenden Falles eine eidliche Aussage zu veranlassen, und weiter, 1450, untersagt Geld der vier Städte einzuschmelzen, 1467 angeordnet, dass die Goldschmiede Silber- und Goldmünzen, die nicht vollwichtig wären, zerschneiden sollten.<sup>1)</sup> Diese Beschlüsse sind aber in die Rollen nicht aufgenommen und zwar wohl aus dem Grunde, weil sie, wenn sie auch zunächst die Goldschmiede angien, doch allgemeine Nachachtung verlangten. Gemeinsamer Einkauf von Material Seitens des Amtes und Partierung, wie solches z. B. bei den Böttchern, Schmieden, Tischlern u. s. w. stattfand, ist nicht nachzuweisen und allerdings auch nicht wahrscheinlich.

Die alte Rolle verbietet den Goldschmieden bei einem halben Pfunde das Arbeiten an heiligen Tagen überhaupt und das Arbeiten bei Licht an den Abenden vor solchen und des Sonnabends, ausgenommen, wenn ein Bote die Arbeit abholen wollte und dieselbe noch fertig werden könnte, doch sollte in dergleichen Fällen der Meister zuvor Erlaubnis von den Aelterleuten

<sup>1)</sup> v. d. Ropp H. R. I., 108. II., 238. 444. Grautoff verm. Schr. III, 230.

einholen und seinen Nachbarn den Umstand kundgeben. Auch die Hamburger alte Rolle verbietet das Arbeiten an heiligen Tagen ohne Erlaubnis der Aelterleute und zwar bei einer Strafe von 10  $\text{ß}$  6  $\text{ö}$ , die zweite Wismarsche Rolle sowie die Lübsche und Lüneburger enthalten das Verbot jedoch nicht. Unter heiligen Tagen aber werden die grösseren kirchlichen Festtage, die Marien-Tage und die Feste der Localheiligen, vermuthlich auch die Aposteltage <sup>1)</sup> zu verstehen, und ohne Zweifel, da die Sonnabende ausdrücklich mitgenannt werden, die Sonntage als selbstverständlich in das Verbot inbegriffen sein. Ob der Rath dasselbe aus eigener Bewegung und nicht etwa auf Antrag des Amtes erlassen habe, wie man anzunehmen heute geneigt sein dürfte, und was bei anderen Aemtern auch der Fall gewesen sein mag, steht dahin, da sehr wohl die Beobachtung der Feiertage aus Schicklichkeitsgründen, um des Amtes Ehrbarkeit willen von den Gewerken selbst geboten sein kann. Von den älteren Rollen, die sich in Wismar erhalten haben, sind es die der Krämer (1397), der Träger, Schwertfeger, Bechermacher (1489), Wand-scherer und Glotzen- oder Pantoffelmacher (1509) neben derjenigen der Goldschmiede, welche das Feiern ausdrücklich vorschreiben.

Nahezu alle Rollen weisen Streitsachen unter den Amtsgenossen zur Erledigung an die Werkmeister, und erst wenn diese solche nicht beilegen könnten, sollte es gestattet sein dieselben den Gerichtsvögten vorzubringen. Würde ein Meister dies nicht beachten und seinen Widersacher sofort durch den Frohn vor den Stapel fordern lassen, so sollte der Kläger, was freilich nur die übrigen gleichzeitigen Wismarschen Rollen ausdrücklich besagen, nicht aber die der Goldschmiede, ein halb Pfund dem Rathe und den Aelterleuten sechs Pfennige verbrochen haben. Die zweite Rolle reserviert dem Gerichte solche Sachen, aus denen der Stadt Brüche zustehen würde oder, wie andere Rollen es ausdrücken, gestochene Wunden und Blut und Blau, eine Bestimmung, die aus der Rolle von 1403 stehen geblieben sein wird, da sie oder eine ähnliche sonst von 1489 ab in den in Wismar erhaltenen Rollen fehlt und nur noch 1538 in der Ordnung der Kontorbrüder, einer kaufmännischen Gesellschaft, wiederkehrt. Die letzte Rolle gestattet dem Amte Sachen, die dasselbe angehen, in Güte zu vergleichen und in deren Entstehung sich an das Gewett zu wenden, thut aber sonstiger Zwistigkeiten keine Erwähnung. Von den Rollen der übrigen Städte hat nur die alte Hamburger eine einschlägige Bestimmung, indem sie vorschreibt, dass um Schuld und Zank kein Meister den anderen sofort durch den Büttel fordern lassen, sondern die Sache bei Strafe von 10  $\text{ß}$  6  $\text{ö}$  zunächst vor die Werkmeister bringen solle, und aus Lüneburg ist eine in die jüngere Rolle übertragene Amtswillküre überliefert, dass Scheltworte nicht vor dem Vogte geklagt, sondern vom Amte beglichen werden und, wo der Versuch die Sache dort hinzulegen misglücken würde, beide Theile 3  $\text{ß}$  Strafe geben sollten.

Die Geschäfte, welche die Aemter zu erledigen hatten, wurden in Versammlungen abgemacht, welche man Morgensprachen nannte. Sie fanden bei den verschiedenen Aemtern verschieden häufig, immer aber zu gewissen Zeiten statt, z. B. bei den Wismarschen Böttchern am Sonntage, später am Montage vor Pfingsten und vor Michaelis, bei den Leinwebern Fastnacht, Johannis und Michaelis, bei den Goldschmieden aber am Sonntage vor Himmelfahrt. Ob sich das Amt auf diese einzige Morgensprache beschränkt hat, ist nicht völlig klar, aber da nach der Hamburger Rolle dort mindestens drei Morgensprachen gehalten worden sind <sup>2)</sup> zur Förderung eines jungen Meisters, in Wismar nach der zweiten Rolle das erste Heischen in einer Versammlung des Amtes, aber nicht in der Morgensprache geschehen sollte, so wird man, zumal auch in den Lüneburger Rollen zwischen „hoher“ und „kleiner“ Morgensprache unterschieden wird, annehmen müssen, dass man neben einer, zwei oder drei grossen und feierlichen Morgensprachen auch ausserordentliche Amtsversammlungen abhielt, welche man gleichfalls so genannt haben mag. So weit man aus den Gepflogenheiten eines Amtes auf die eines anderen und aus der Ueblichkeit späterer Zeit auf diejenige einer früheren schliessen darf, sind, wenn wir in Ermangelung

<sup>1)</sup> Vgl. Bodemann a. a. O. S. 41. 86. 131. <sup>2)</sup> *Unde in deme anderen jare, so schal he to dren morgenspraken sin werck essen.*



einschlägiger und genügender Nachrichten bezüglich der Goldschmiede die Documente des Böttcheramtes zu Grunde legen, in den Morgensprachen, ausser dass in denselben das feierliche Heischen des Amtes stattfand, die Lehrjungen echt gezeugt, Beliebigungen gemacht, entstandene Streitigkeiten geschlichtet und vermuthlich auch die Aelterleute gekoren und die Lehrjungen freigesprochen, während das Kassenwesen, und was damit zusammenhängt, zu anderen Zeiten erledigt wurde. Die Morgensprachen, d. h. die hohen nach der Lüneburger Bezeichnung, mussten gemäss einer Rathswillküre, die man in das Jahr 1345 setzen darf, bei 3 M. Busse, bei den Bäckern sogar bei 10 M., in Gegenwart zweier Rathsmitglieder abgehalten werden, welche die Aemter am Tage vorher zu erbitten hatten,<sup>1)</sup> doch scheint es, als wenn dies nicht alle Zeit aufrecht erhalten und besonders bei den kleineren Aemtern ausser Acht gekommen wäre. Die Schuhmacher, Bäcker und Pelzer haben allerdings noch in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts den Brauch beobachtet, und die Böttcher sicher noch bis 1729 Morgensprachen im Beisein der Wetteherren als Morgensprachsherren abgehalten, aber wenn die Goldschmiede im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte als solche die Kämmerer hatten, die 1661 ihnen ausdrücklich als Morgensprachsherren von Neuem bezeichnet wurden, so liegt doch nichts vor, was auf ein Functionieren derselben in dieser Eigenschaft hindeutete, als die oben erwähnte Befürwortung das Amt zu schliessen, und die mannigfachen Streitigkeiten, welche in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts im Amte sich erhoben, kennen wir nur aus den Protokollen des Consulats, vor welches sie entweder in zweiter Instanz oder durch Concurrenz der Jurisdiction gerathen sein können. Zur Theilnahme an den Morgensprachen waren jedenfalls überall die Meister so verpflichtet, wie berechtigt; die Wismarschen Rollen enthalten zwar keine Bestimmung darüber und auch nicht die Lübsche, wohl aber bedrohen die Lüneburger Rollen muthwilliges Fernbleiben mit 3  $\beta$ , die alte Hamburger mit 10  $\beta$  6  $\text{S}$  Busse jedem Morgensprachsherrn und jedem Werkmeister, und letztere straft ausserdem schon verspätetes Erscheinen mit 6  $\text{S}$  an das Amt. Wo die Goldschmiede ihre Morgensprache abgehalten haben, im Hause eines Werkmeisters, in einer Kirche oder einem Krüge, ist nicht bekannt; die Böttcher, obschon sie Kapellen in S. Marien und S. Nicolai und seit 1562 ein Krughaus besaßen, hielten doch ihre Morgensprachen bis 1710 in der Kapelle zum h. Geiste,<sup>2)</sup> die Leinweber im siebenzehnten Jahrhundert nicht in ihrer Kapelle zu S. Nicolai, sondern in S. Jürgen oder im Schwarzen Kloster.

Jede Corporation bedarf eines Regimentes, welches die Ordnung aufrecht zu erhalten und die vorkommenden Geschäfte zu besorgen oder zu leiten, auch die Gesamtheit zu vertreten hat, und die Aemter hatten zu solchem Ende in der Regel zwei Meister, die in älterer Zeit Werkmeister, seltener bloss Meister, seit dem sechzehnten Jahrhunderte aber Aeltermannen oder Aelterleute hießen, welche letztere Bezeichnung dem Mittelalter übrigens auch nicht fremd war, wie die 1346 den Schneidern in Wismar concedierten Artikel<sup>3)</sup> beweisen. Aus den Lübschen Rollen sowohl wie aus denen von Hamburg und Lüneburg und aus letzteren insonderheit auch bezüglich der Goldschmiede ergibt sich, dass die Werkmeister vor Alters nicht auf Lebenszeit, sondern nur für ein Jahr gewählt wurden, während von den Wismarschen Rollen nur eine einzige, und zwar der wahrscheinlich autorisierte Entwurf einer solchen, nämlich derjenigen der Schiffszimmerleute von 1411 diesen Modus erkennen lässt, welcher aber trotzdem ebensowohl auch bei anderen Aemtern stattgefunden haben mag; die Ausführlichkeit, mit welcher jene Rolle sich in Bezug auf diesen Punkt ausspricht, lässt sich doch kaum dahin deuten, dass die Bestimmung etwas Aussergewöhnliches sei. Es bitten aber die Schiffszimmerleute zwei Aelterleute wählen zu dürfen,

1) MUB. 6531. 6532. R. L. R. XII, 13, 3. 2) In Wismar hatten die Wollenweber schon 1482 ein Krughaus, ungewiss wo, in der Lübschen Strasse, später, seit vor 1549, in der Papen-Strasse neben (Polizei-) Nr. 11 abwärts, die Schmiede seit 1485 Dankwarts-Str. Nr. 16, die Krämer seit vor 1539 Hege Nr. 17 (Schütting), die Schuhmacher seit vor 1516 Dankwarts-Str. Nr. 20, die Schneider seit 1549 Meklenburger-Str. Nr. 26, die Bäcker seit vor 1549 Markt Nr. 13 und die Böttcher seit 1562 Breite-Str. Nr. 10. Ausserdem besaßen die Zimmerleute einen Krug Gärber-Str. Nr. 16. 3) MUB. 6665. Vergl. 1649. Hans. Gq. II, XXII, n. 1.

von denen der Eine nach Jahresfrist abgieng, während ein neuer an dessen Stelle berufen würde, und so fort von Jahr zu Jahr; wer sich der Uebnahme des Amtes weigere, solle zur Strafe eine Tonne Bier geben. Diese Art der Erneuerung des Regiments erscheint in der That nicht allein als eine zweckmässige, sondern entspricht auch der Art und Weise, wie alljährlich der Rathstuhl erneuert wurde, und findet sich gleichfalls bei den Schiffszimmerleuten und Senklern in Lübeck, wo jedoch, wie es scheint, die Knochenhauer und Armbrustmacher alljährlich zwei neue Aelterleute erhielten, die ihnen vom Rathe gesetzt wurden. Demnach mag die Bestellung derselben nicht bloss in den verschiedenen Städten, sondern auch bei den einzelnen Aemtern hier so, dort anders vor sich gegangen, wahrscheinlich auch eine Wiederwahl gestattet gewesen sein, woraus sich denn leicht der spätere Brauch entwickeln konnte, dass die Aelterleute, einmal gewählt, Aelterleute auf Lebenszeit blieben, was seit dem fünfzehnten Jahrhunderte durch Artikel 15 der Friedensurkunde von 1430<sup>1)</sup> begünstigt wurde, welcher das Setzen (Bestätigen?) der Aelterleute durch den Rath verordnet. Als 1667 das Amt wieder geordnet wurde, bestellte der Rath den Aeltermann und ebenso 1719, da das Amt ablehnte einen Vorschlag zu machen, wie nicht minder 1728, da ein Vorschlag nicht thunlich war, weil seit der Neuconstituierung des Amtes im Jahre 1633 dasselbe nur Einen Aeltermann hatte, und es, wie das Consulat sagte, sonst gebräuchlich sei, dass der überlebende den Vorschlag thäte. Ebenso wurde 1756 der älteste Meister, welchem nicht vorbeizugehen das Amt gebeten hatte, zum Aeltermann gesetzt, ohne dass jedoch das Consulat einen Anspruch desselben anerkannte. Die Aelterleute werden von jeher dem Rathe einen Eid geleistet haben, wie das Alte Lübsche Recht<sup>2)</sup> schon erkennen lässt, und haben, als sie auf Lebenszeit gewählt wurden, denselben, wenn man sich auf Stralsund beziehen darf, sogar jährlich erneuern müssen,<sup>3)</sup> was in der Folge natürlich aufgehört hat. Nach der im Jahre 1583 üblichen, wesentlich aber wohl viel älteren Fassung, lautete derselbe also:

Ich schwere, datt ick einem Erbarne Rade will trw vndt holtt sein, datt Ambt der N. mitt allem getrewen Flite vorstan vnd befördern, keine Verbündnuss wedder den Raht binnen edder buten Ambts maken vndt, so ick erfahre, datt solckes jemand dede, dem Raht getreülick vermelden, vndt ein gehorsamb Oldermann sein will, alss mir Gott helffe durch Jesum Christum. Amen.

Derselbe ist auch so verblieben. Der Aelteste hatte dem Amte vermuthlich nach altem Brauche etwas zum Besten zu geben, und 1719 verlangte man nicht bloss eine Collation, sondern demnächst auch einen Schmaus; dem Consulate aber hatte er 4 Thlr. Species und dem Stadtsecretär  $\frac{1}{2}$  Thlr., in neueren Zeiten sogar 12 Thlr. 24  $\beta$   $N\frac{2}{3}$  zu zahlen, nämlich 10 Thlr. an die Kämmerer, 1 Thlr. dem Stadtsecretär, 1 Thlr. den Rathsdienern, 12  $\beta$  dem Gewettssecretär und 12  $\beta$  dem Gewettsdiener, wogegen er dann auch wiederum die oben bereits erwähnten Emolumente genoss. Von einem Amtsworthalter, Ladenmeister, Schaffnern, wie bei anderen Aemtern, findet sich in den erhaltenen Documenten der Goldschmiede keine Spur.

Keine der alten Wismarschen Rollen spricht den Aemtern das ausschliessliche Recht auf ihre Arbeit zu, aber auch anderen Gewerken ist solches nur ausnahmsweise versichert, denn dies Recht verstand sich von selbst, sobald eine Handwerkergruppe die Anerkennung als Amt, also als corporativer Theil des Gemeinwesens erlangt hatte. Wo Beeinträchtigungen stattfanden, giengen solche entweder von Einzelnen aus oder von anderen Aemtern, von Einheimischen oder von Fremden. Die Wismarschen Goldschmiede-Rollen enthalten also Nichts, was diesen Punkt angeht, und was Lübeck betrifft, so erhellt aus den einschlägigen Paragraphen der älteren Willküre und der Rolle nicht deutlich, wie dort die Verhältnisse lagen, die Lüneburger Rollen aber verbieten nicht bloss das Arbeiten fremder Stempelschneider ganz allgemein, sondern untersagen auch fremden Goldschmieden und Krämern ausser den Märkten länger als drei Tage im Jahre mit ihren Waaren auszustehen, die ausserdem scharfer Controle bezüglich ihres Gehaltes

1) Burmeister, Bürgerspr. d. St. W., S. 78. 2) Hach, ALR. II, 198. 3) Strals. Chron. III, S. 500.

unterstellt waren, und die Hamburger Rolle von 1599 wendet sich gegen die in der Stadt oder deren Nähe arbeitenden Störer und Pfücher, die Bönhasen, Handwerker, welche ohne Amtsgenossen, also zu Arbeiten berechtigt zu sein, solche ausführten, und zwar von Altona und Ottensen aus mit der Zeit in dem Umfange, dass es den Hamburger Aemtern zum grössten Nachtheile war, und die Stadt durch ihre Gesetzgebung auf alle Weise solchen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken suchte. Die Bönhasen haben ihren, bisher nicht vor dem 16. Jahrhunderte nachgewiesenen Namen, weil sie ihre Arbeit nicht, wie üblich, in einer Werkstätte zu ebener Erde, sondern in einem oberen Stockwerke, auf dem Boden machten und hier von den Gewerken wie Wild, wie Hasen aufgesucht und, wie der übliche Ausdruck war, gejagt wurden, was aber nur auf eingeholte Erlaubnis und in Begleitung eines städtischen Dieners zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten, die aber trotzdem öfter vorkamen, geschehen durfte. Die betroffenen Bönhasen scheinen in älterer Zeit mit Gefängnisstrafen belegt zu sein, da nach dem Wismarschen Proscriptionsregister 1421 ein Hermen Kruse, welcher zwei Agnus dei auf einem Boden gemacht, in Haft gesessen hatte,<sup>1)</sup> während neben Confiscation der Arbeit, die auch schon früher wohl stattgefunden hat, in der Folge dann der Regel nach auf eine Geldbusse erkannt sein wird. Wegen Prügel, die der Gejagte etwa von den Amtsbrüdern aufsackte, wurde er an die Vögte gewiesen. So erging es Jürgen Münster 1561, der auf ein Fürschreiben von Herzog Ulrich zwar in Wismar zugelassen, jedoch nicht als Goldschmied — er hatte vorher in Bützow gewohnt — aufgenommen war und doch sein Gewerbe zu treiben versuchte; die Arbeit wurde ihm verboten und wegen der empfangenen Schläge ihm freigestellt die Hülfe des Gerichtes, dem eine gütliche Beilegung übrigens empfohlen wurde, in Anspruch zu nehmen. Aus der Folgezeit ist dann noch ein Fall von Jagen Seitens der Goldschmiede aus dem Jahre 1660 aufbewahrt, wo solches dem Amte einem verheiratheten Goldschmiede gegenüber gestattet wurde, den eine Wittve anstatt eines Gesellen bei sich arbeiten liess, und das letzte Jagen wird am 21. Februar 1829 stattgefunden haben, wo bei einem Gesellen, dem, da keine Stelle offen war, das Amt versagt war, und welcher trotzdem arbeitete, 30 Theelöffel und 31 Loth Silberfeilung confiscirt wurden. Die Goldschmiede wollten sich damit begnügen, wurden aber genöthigt, da das Jagen nur eine vorbereitende Massregel sei, den Pfücher mit einer Klage zu verfolgen. Das Gewett gab dann den Klägern auf zu beweisen, dass Beklagter seine Arbeit zum Verkaufe verfertigt habe, der Rath aber hob dies Urtheil auf, da eine allgemeine Freiheit zur Anfertigung zünftiger Arbeit nicht bestehe und solche nur den Mitgliedern eines Amtes der Regel nach zukomme; die Theelöffel sollten den Goldschmieden zum Besten confiscirt, die Silberfeilung aber zurückgegeben werden, da die Confiscation sich nur auf die verfertigten, zur Zunftarbeit gehörigen Gegenstände erstrecken könne. Eingriffe Seitens anderer Aemter konnten die Goldschmiede so leicht nicht erfahren; wenn es ein Hake war, welcher 1797 rückfällig wegen Beschlagens von Pfeilenköpfen mit Silber in die Kosten des Verfahrens und 50 Mr. Strafe verurtheilt wurde, so war dies ebensowohl Pfücherei wie das Arbeiten eines Meisters, welcher 1818 Bürgerrecht und Amtsgerechtigkeit aufgegeben hatte und fortgegangen war, zwei Jahre darauf aber zurückkehrte und sein Gewerbe wieder aufnahm, was ihm jedoch bis auf Weiteres bei Strafe der Confiscation seines Handwerksgeschirrs untersagt worden ist.

Schwerer und mehr und mehr ist aber das Goldschmiedegewerk in Wismar, wie aller Orten, durch den Kleinhandel gedrückt worden, der Anfangs wohl nur hervorragendere Arbeiten von den Hauptstätten gewerblicher Thätigkeit und Kunst einfuhrte und vertrieb, in neueren Zeiten aber allmählich das Publicum gewöhnte mit den leichtfertigen, aber billigen Producten der Fabriken sich zu begnügen. Daher beschwerten sich, als die Kleinode, welche Herzog Johann und seiner jungen Gemahlin 1588 verehrt wurden, auswärts angekauft waren, die Goldschmiede, welche ohnehin durch die Beeinträchtigungen, wie sie meinten, einer im Jahre vorher erlassenen,

<sup>1)</sup> *Hermen Cruze bezweret orueyde daromme, dat he in der hechte zat, vnde hadde maket vp enen bone twe agnus dei, dar nicht mer vp to zakende. Dar louet vore Hinrik Cruze, zyn broder, vnde Clawes Hildehof, Crassowe, Hinrik Moller, Bomgarde, en boddeker. Lib. proser. p. 93.*

inzwischen aber wieder aufgehobenen Hochzeitsordnung noch gereizt waren; sie könnten eben so wohl gute Arbeit machen — das scheint nach erhaltenen Proben wohl glaublich —, aber es werde ihnen nicht gegönnt, sondern man kaufe von Fremden um baares Geld, wogegen der Rath jedoch sein Verfahren mit dem allerdings triftigen Grunde rechtfertigte, dass die Geschenke in so kurzer Frist von den Meistern nicht hätten angefertigt werden können.

Wenn das Handwerk seit dem dreissigjährigen Kriege fortschreitend heruntergieng, hob sich der Kram in demselben Masse, und war die eben erwähnte Klage nur eine durch einen speciellen Fall hervorgerufene, so traten die Goldschmiede gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts gegen ähnliche Schädigungen im Allgemeinen auf. Gegen Heinrich Reimers, der von Hause aus Goldschmied war und 1673 als „Jubilierer“ das Bürgerrecht und die Erlaubnis erhalten hatte mit Gold- und Silberwaaren zu handeln, liegen allerdings keine Beschwerden vor, wohl aber richtete das Amt solche gegen den 1675 angenommenen Münzmeister Georg Sesemann, indem es klagte, dass derselbe, dem gleichfalls ein Silberkram gestattet gewesen sein wird, Becher, Löffel, Rock- und Hemdsknöpfe, Schuhspangen, Haarnadeln, Fingerhüte u. s. w. kommen liesse, seinen Stempel doppelt daraufsetzte, aber den städtischen nicht. Dies Verfahren wurde Sesemann allerdings verboten und zwar mit dem Beifügen, dass seine Waaren, wenn sie, wie er angab, nach „Lübischer Manier“ gearbeitet wären, auch den Lübischen Stempel haben müssten; sein Weggang nach Kopenhagen im Jahre 1680 hat indessen die Goldschmiede von seinen Beeinträchtigungen befreit. Solche sind aus dem achtzehnten Jahrhundert nicht überliefert, aber der Niedergang des Geschmacks seit dem Ende desselben, die Vermögensschädigung des Publicums durch die kriegerischen Zeiten im Anfange unseres Säculums und seine Gewöhnung an Surrogate, sowie die gesteigerte Fabrikthätigkeit, welche demnächst folgte, mussten wie die Leistungsfähigkeit, so auch den Verdienst der Goldschmiede auf das Aeusserste schädigen. Sie empfanden die Einbusse durch die fabrikmässig hergestellte und in den Krambuden feile Goldwaare schon Ende der zwanziger Jahre so sehr, dass, als sie beim Ausbruche revolutionärer Bewegungen in Wismar im Herbst 1830 der Deputierten-Versammlung der Bürgerschaft, welche sich aufgethan hatte, durch ein Promemoria ihre Beschwerden und Wünsche kundgaben, nächst der Bitte das Amt in seiner Geschlossenheit zu schützen als zweites Petitum vortrugen, man möge einem gewissen Krämer den Handel mit von Auswärts bezogenen Gold- und Silberwaaren, der den Goldschmieden zustehe, untersagen und nöthigen Falls ihnen gestatten, jenem die Sachen abzujagen. Die Bitte war, da die gedachten Unordnungen schon am 10. December ein Ende nahmen, ohne Folgen, und konnten eben so wenig die Anträge, welche das Amt in derselben Richtung 1844 und 1846 beim Rathe stellte, Gewährung finden, da sie rechtlich nicht zu begründen waren.

Während die vorstehenden Beeinträchtigungen die Goldschmiede in ihrem Absatze trafen, empfanden sie solche bezüglich des Einkaufes seit Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts durch die Juden. Diese sollen von 1492 ab aus Meklenburg verschwunden und erst unter Herzog Christian Louis sich wieder im Lande, namentlich in Schwerin wohnhaft gemacht haben,<sup>1)</sup> während man sie in Wismar und Rostock seit 1350 nicht ferner duldete, wenn ihnen auch ein vorübergehender kurzer Aufenthalt, insbesondere während der Jahrmärkte, gestattet wurde, wie denn allerdings auch 1548 in Wismar bei einem Handel um eine goldene Kette ein Jude Samuel mit seiner Frau als Gast begegnet. Im Jahre 1663 wurde ein Hamburger Jude in Strafe genommen, weil er „hier gelagert und negociiert“ hatte, doch erhellt nicht, wer ihn belangt hat. Die Goldschmiede aber wurden 1682 vorstellig, dass die Juden sich häufiger in Wismar einstellten und durch ihren Schacher ihnen Gold und Silber vertheuerten, ja auch an diesen oder jenen Bräutigam sich drängten und bei solchen Ketten, Armbänder und dergl. absetzten; dies Treiben gereiche ihnen zu grossem Schaden, und wie gemeingefährlich dieser Verkehr sei, erhelle daraus, dass bei ihnen, den Goldschmieden, gestohlene Sachen gar nicht mehr zum Verkaufe kämen und ohne Zweifel den Juden zugiengen, welche sie verschleppten. Das Amt erhielt auf diese Ein-

<sup>1)</sup> Lisch, Jahrb. XII, 217.

gabe aber den wenig tröstlichen Bescheid, es solle so viel möglich geholfen werden, doch habe es bisher im Amte an dem genügenden Vorrathe zur Auswahl gefehlt. Da das unstatthafte Treiben nicht aufhörte, so beschwerte sich das Amt von Neuem im Jahre 1688, allein es ist ein Bescheid darauf nicht bekannt und nur, dass demselben damals nebenher sehr wenig angenehme Aeusserungen gemacht worden sind. Sie dürften, hiess es, nichts Unbilliges verlangen oder Massregeln, welche die Negotie hemmten, und da die benachbarten Städte Juden duldeten, könne man sie auch in Wismar nicht abschaffen; noch jüngst habe das Tribunal ein Mandat an das Gewett erlassen einen wegen Handelns angehaltenen Juden laufen zu lassen. Zudem habe ihm, wie der wortführende Bürgermeister sagte, einer ihrer Mitmeister für altes Silber 20  $\beta$  geboten, für welches er hernach in Hamburg 23 für das Loth erhalten habe, und wenn sie meinten, der Jude ruiniere sie, so wären sie schon vorlängst in schlechtem Zustande gewesen, massen man Nichts von tüchtiger Arbeit von ihnen haben könne. Vielleicht ist das Decret auf den Vortrag aber nicht ganz so unfreundlich gewesen, und noch günstiger das auf eine erneuerte Bitte im Jahre darauf, da ein Jude Samuel aus Hamburg viele Leute in der Stadt betrogen und sich dann aus dem Staube gemacht hatte. Auf die Dauer wurde aber nichts gebessert, denn als 1722 eine Kgl. Commission Ermittlungen über die Verhältnisse der Stadt anstellte, klagten die Goldschmiede vor ihr über die Juden an erster Stelle und erhielten auch den Bescheid, dass ausser den Jahrmärkten keine Angehörigen dieser Nation in Wismar zugelassen werden, und der Rath sie gegen solche schützen solle. Selbstverständlich, wie man wohl sagen darf, wurde dadurch ferneren Beeinträchtigungen auf die Dauer nicht vorgebeugt, und die Goldschmiede sahen sich 1752 veranlasst Beschwerde wegen eines Michael Israel aus Hamburg zu erheben, welcher sich als Bankier und Geldwechsler bezeichnete und Erlaubnis von den Bürgermeistern zu seinem Handel zu haben erklärte, auch in Abrede nahm, dass er Gold, Silber oder Juwelen gekauft habe. Rathsseitig wurde dem Amte aller Schutz zugesagt, jedoch mit dem Beifügen, dass dem Schwerinschen Hofjuden Meyer, so lange er dasselbe nicht beeinträchtige, die Stadt nicht verboten werden könne, da dieser wie seine Vorfahren die Erlaubnis hätten, der Herzog deswegen Fürschreiben erlassen habe, und ein Umsatz in Juwelen beim Amte wohl kaum stattfinde. Vielleicht durch die Goldschmiede hauptsächlich veranlasst, remonstrirte der bürgerschaftliche Ausschuss 1754 gleichfalls gegen das Treiben der Juden, erreichte aber nicht mehr beim Rathe als die Zusicherung, dass man dasselbe ausserhalb der Jahrmärkte möglichst inhibieren wolle. Auf die dagegen eingegebene Beschwerde hat dann das Kgl. Tribunal erkannt, dass den Juden der Aufenthalt in der Stadt ausserhalb der Jahrmärkte nicht zu verstatten, ihnen auch nicht erlaubt sei beim Durchreisen über Noth zu verweilen, und dass dieselben im Uebertretungsfalle mit Geld- oder Leibesstrafe zu belegen seien, demgemäss eine bezügliche Bekanntmachung erlassen worden ist.

Gewissermassen Beeinträchtigungen, zunächst allerdings in ihren Rechten, folgeweise aber auch in ihrer Nahrung, jedoch vor dem sechszehnten Jahrhunderte nicht nachweisbar,<sup>1)</sup> haben die Aemter durch diejenigen erlitten, welche ihnen ihre Rechte ertheilt, von der Obrigkeit, welche trotzdem, dass sie einzig die Amtsgenossen auf die betreffende Arbeit privilegiert hatte und ihnen das Recht zuerkamte nach Massgabe der Rollen und des Herkommens neue Genossen in ihre Mitte aufzunehmen oder zurückzuweisen, in Fällen, wo ein Amt dem gemeinen Wohle nicht so zu dienen schien, wie es sollte, wo ein Meister neue, bisher noch nicht betriebene Arbeit machen wollte, wo ihr eine Zurückweisung ungerechtfertigt vorkam u. s. w., sogenannte Freimeister einsetzte, die dann freilich nur für sich allein arbeiten, kein Schild aushängen und, weil sie nicht in einem Amte waren, weder Gesellen halten, noch Burschen auslehren konnten. Den Goldschmieden wünschte Herzog Ulrich 1557 in Jürgen Münster einen Freimeister gesetzt,

<sup>1)</sup> Wehrmann führt einen Fall schon aus dem Jahre 1519 an, a. a. O. S. 66, was höchst auffallend ist, zumal aus der betreffenden Supplik um die Freimeisterschaft hervorgehen soll, dass solche schon früher ertheilt sei.

der schon in Bützow Rauch und Feuer gehalten, und 1610 bat Elias Gise um die Freimeisterschaft, da er nicht im Amte heirathen wollte, doch ist es in beiden Fällen nicht zur Ertheilung derselben gekommen, und, wenn nicht schon 1622 Konrad Willers, erst 1690 einem Goldschmiede, Joh. Georg Beitze, der, wie das Amt sagte, das lebendige Stück eher gemacht, als Briefe und Meisterstück vorhanden, eine Concession als Freimeister ertheilt worden; er zahlte für dieselbe, die auch auf seine Wittve ausgedehnt war, 8 Thlr. an die Bürgermeister und 1 Thlr. an den Secretair. Dann ist noch 1710 Joh. Chr. Jacobi als Freimeister concessioniert, da das Amt sich weigerte ihn aufzunehmen, weil alle sechs Stellen besetzt seien. Als aber 1806 ein bisher in Grevesmühlen wohnhafter Goldschmied eine Freimeisterschaft in Wismar erstrebte, erklärte sich der Rath dagegen, da vier Meister in mittelmässigen Umständen und zwei sogar dürftig seien, auch die Freimeister nicht genügend controliert werden könnten; ohnehin war durch die Kgl. Resolutionen von 1660, 1676, 1680, 1682 und 1724 den Aemtern die Zusicherung ertheilt worden, dass nicht mehr Freimeister eingesetzt werden sollten, als von Alters herkömmlich sei. Die Freimeisterschaft hatte, wie zugegeben werden kann, etwas Versöhnliches; sie schonte in gewissem Masse das Recht der Aemter, berücksichtigte aber zugleich auch die Forderungen der Billigkeit, der Menschlichkeit, aber eine Kränkung des Rechtes war es, wenn man die Aemter zwang solche Bewerber um die Meisterschaft aufzunehmen, bei welchen die gesetzlichen Bedingungen oder die, welche durch wohlhergebrachte Gewohnheit sanctioniert waren, nicht erfüllt werden konnten, mochte dieser Zwang auch nicht allemal auf unlauteren Motiven, sondern auf der Unfähigkeit beruhen das handwerkliche Recht und die handwerkliche Ehre zu begreifen und, wenigstens in Wismar, veranlasst sein durch wiederholte Kgl. Erlasse,<sup>1)</sup> welche dem Rathe strenge einschärften für die Vermehrung der Einwohnerzahl Sorge zu tragen. Auf solche verwies das Consulat 1708, als Jochim Gade ins Amt wollte und dies ihm seine Vollzähligkeit entgegstellte, während es nach Publication der Reichs-Constitution von 1731 den § VII derselben dahin auslegte, dass dieser die Geschlossenheit der Aemter aufhebe und verbiete, und demgemäss 1749 dem Amte bei 50 Thlr. Strafe aufgab den vom Bürgermeister C. D. Schlaff protegierten Schnitzkowitz aufzunehmen, 1754 die Einnehmung von Joh. Friedr. Dahlmann durchsetzte. Im Jahre darauf, 1755, hat der Rath dann freilich durch die neue Rolle die Geschlossenheit bestätigt, und das Kgl. Tribunal dieselbe confirmiert.

So constituiert, mit den gedachten Rechten ausgestattet und unter den Beschränkungen, welche jene einengten, mochte das Amt der Goldschmiede zu Wismar sein Handwerk ausüben, seine Nahrung mit demselben suchen und Bürger und Gast wie nicht minder der Kirche dienen. Die Bedürfnisse der letzteren waren aber die ersten drei Jahrhunderte der Stadt gross, und leicht möglich beschäftigten die Arbeiten für den Cultus die Goldschmiede vorzugsweise. Als in der Mitte des zwölften Jahrhunderts Meklenburg in die Reihe der christlichen Länder eingetreten war und Parochien entstanden, mag man sich zunächst mit Kelchen von geringem, sonst durch kirchliche Vorschriften verbotenem Materiale haben behelfen müssen, und der erste zweifellos aus edlem Metalle hergestellte Kelch, von dem wir in Meklenburg wissen, ist derjenige, welchen die Gräfin Audacia von Schwerin etwa 1236 dem Kloster Uetersen in Holstein schenkte,<sup>2)</sup> während als im Lande selbst vorhanden eines solchen erst 1257 Erwähnung geschieht.<sup>3)</sup> Zu den Kelchen gehörten auch Patenen und eine solche, nämlich die zu Karlow,<sup>4)</sup> ist, soweit die allerdings ganz ungenügenden Erhebungen heute ein Urtheil zulassen, das älteste Stück Goldschmiedearbeit in Meklenburg, welches sich erhalten hat. Silberne Messkännchen oder Appollen, *ampullae*, werden zuerst als Eigenthum Heinrichs des Pilgers<sup>5)</sup> und 1349 bei S. Marien zu Wismar<sup>6)</sup> auf-

1) Die erste und hauptsächlichste Kgl. Resolution, welche diesen Gegenstand behandelt, ist die vom 15. Dec. 1660. Es heisst darin, § 13: Je dennoch befinden J. K. M. auch dieses hiebey zu erinnern nöthig, dass — Burgemeister und Rath selbige Zünffte disponiren, dass sie auff ihre sonst gar zu striete Observanzen nicht allezeit gehen, besondern ehrliche und geschickte Leuthe, wenn sie sich angeben, ohne andere Consideration in ihre Zunfft mit einnehmen. 2) MUB. 451. 3) Ebd. 793. 4) Jahrb. XXVII, S. 230. 5) MUB. 2042. 6) Ebd. 6987.

geführt. Auch eine silberne Hostienbüchse, *pyxis*, kommt zuerst in Wismar vor und zwar im Jahre 1345.<sup>1)</sup> Weitere Arbeiten für die Kirchen bestanden in Ostensorien, Oelbehältern, Weihrauchschiffchen, Räucherfässern, Pacificalien (*pax* oder *passkrüse*), sowie Crucifixen, seltener wohl massiv als aus Holz hergestellt und mit edlem Metalle überzogen, wozu dann noch im Laufe der Zeit die Monstranzen, Bilder der Gottesmutter und anderer Heiligen, welche letztere theils ganz aus Silber hergestellt, theils wenigstens mit silbernen Kronen geschmückt waren, und die Fassungen kamen, in welche man in wohlhabenderen Gemeinden die Reliquien einschloss, die etwa bei der Kirche waren. Endlich hatten die Goldschmiede auch Spangen und ähnlichen Schmuck, mit denen man gerne die Altarbekleidungen und nicht minder den priesterlichen Ornat versah, zu liefern, sowie die Devotionalien, welche das Bedürfnis des Einzelnen forderte. Alle jene vorhin genannten Gegenstände des Cultus besaßen einigermaßen wohlausgestattete Kirchen aber nicht bloss Ein Mal, sondern erwarben deren im Laufe der Zeit in mehrfacher Zahl, wozu kam, dass jeder einzelne Altar, ja jede Vicarie eigene Ausstattung an heiligem Geräthe haben musste. Es sind in Wismar aus der Reformationszeit, nämlich von 1527 und ff., Inventarien der Werthsachen, die in den Kirchen, Kapellen und Klöstern daselbst sich befanden, erhalten, aus welchen man wenigstens annähernd von der Menge der kirchlichen Goldschmiedearbeiten eine Vorstellung gewinnen kann. Die Predigerbrüder besaßen nach denselben damals 14 vergoldete Kelche (nebst Patenen), 6 Appollen, 11 Pacificalien, 2 Räucherfässer und 1 Weihrauchschiffchen, 7 Monstranzen, 2 silberne und 1 mit vergoldetem Silber beschlagenes hölzernes Kreuz, 3 silberne Köpfe, 2 ebensolche Arme, 2 Marienbilder, 1 Krone und allerlei Geschmeide. Am 21. Februar 1527 liessen die Bürgermeister in der Kapelle des Leprosenhauses zu S. Jakob inventieren, und zählt das Verzeichnis auf 1 vergoldeten silbernen, 3 nur silberne Kelche und 1 vergoldeten kupfernen nebst Patenen, 1 Pacifical, 3 Monstranzen, 1 Schälchen und 1 Löffel die Kranken zu versehen und 1 Agnus-dei. Drei Jahre später, 1530 am 6. August, inventierte man in der Sakristei zu S. Marien, wobei als vorhanden festgestellt wurden 47 Kelche mit den Patenen, 9 Pacificalien, 2 Appollen und 2 Kreuze, alles zu Vicareien gehörig; 23 Kelche und 3 Pacificalien befanden sich, wie man ermittelte, meist bei den Patronen, in wenigen Fällen bei den Inhabern von Vicareien. Auf der Liberei (oberhalb der Sakristei) wurden ausserdem 2 Kelche mit ihren Patenen asserviert, beim S. Annen-Altar 1 Kelch, 1 Monstranz und 1 Kreuz, in der Bantzkowen oder Buss-Kapelle 1 Kelch. Die am 28. desselben Monats beschaffte Inventur des Silbers der Kirche selbst ergab als vorräthig 4 Kelche mit Patenen, 4 Appollen, 2 Monstranzen, 2 Räucherbecken, 1 Reliquientafel, 1 Pacifical, 1 Flasche, 1 Pott, 1 Viaticum, 1 *viaticum unctionis*, 1 *viaticum eucharistie* und 1 *viaticum pro infirmis* (Gefässe für die h. Oele). Am 7. August hat man zu S. Jürgen ein Inventarium aufgenommen und als Eigenthum der Kirche 4 Kelche mit Patenen, 4 Appollen, 6 Monstranzen, 1 Räucherfass, 1 Weihrauchbecken, 2 Pacificalien, 5 Kruzifixe, 1 Viaticum, 8 Bilder von Heiligen, 1 Haupt der 10 000 Ritter und viele kleine Gegenstände, anscheinend Opfergaben, Weihgeschenke gefunden und weiter 30 Kelche mit Patenen, 6 Pacificalien, 6 Kreuze und 6 Monstranzen, welche zu Vicareien gehörten, während 12 Kelche bei Patronen waren. Am 8. desselben Monats fand man in der Kapelle des Hauses zum h. Geiste 4 Kelche, 2 Appollen, 1 Pacifical, 4 Monstranzen, 1 Weihrauchfass, 1 Kreuz, 1 Viaticum mit Löffel und Büchse, 1 Oelgefäss und 1 Becher, sowie 1 Kelch und 1 Pacifical, welche zu der Vicarie des Amtes der Träger gehörten. Am folgenden Tage inventierte man zu S. Nicolai, wo man 13 zu Vicareien gehörige Kelche nebst Patenen vorfand, während 26 in Händen der verschiedenen Patronen oder Inhaber waren; als Eigenthum der Kirche selbst sind verzeichnet 6 Kelche, 2 Appollen, 1 Pacifical, 14 Monstranzen, 2 Kreuze, 2 Viatiken, 1 Conserve, 2 Räucherfässer, 1 Oelgefäss, 3 Bilder von Heiligen und viel kleines Geschmeide. Auch die Kapelle Marien zur Weiden hat man visitiert, doch lässt sich über das dort Gefundene nichts angeben, da die Ordnung an der betreffenden Stelle des Inventars keine richtige ist. Im Grauen Kloster

<sup>1)</sup> MUB. 6556.

ist bereits wenige Tage, nachdem der Rath es für angemessen gefunden den Gardian abzusetzen und dafür den seit 1524 reformatorisch predigenden Never als solchen zu bestellen, was im Jahre darauf am 14. März geschah, ein Inventarium über das Silber und die Kleinodien des Klosters errichtet worden, welches sich aber nicht erhalten hat, doch waren nach Nevers Angabe bis 1535 allda noch vorhanden 9 Kelche, 2 Appollen, 2 Pacificalien, 1 Weihrauchfass, 2 Monstranzen, 1 grosses silbernes Marienbild auf einem silbernen Fusse und 1 Maria Magdalena gleichfalls von Silber. Da nun nach der Reformation von diesen Dingen nur noch Kelch und Patene in Gebrauch blieben, allenfalls auch Hostienbüchsen, und solche theils vorhanden waren, theils seltener benutzt wurden und daher länger aushalten konnten, so nahm die Kirchenarbeit in höchst erheblichem Grade ab, und mancher Meister wird seitdem dahingestorben sein, ohne je eine solche ausgeführt zu haben. Hin und wieder kamen allerdings noch recht ansehnliche Aufgaben vor, wie denn zwischen 1565 und 1569 von 133 Lth. 1 Q. alten Silbers ein Kelch für S. Nicolai angefertigt wurde, für dessen Vergoldung der Goldschmied 30 Gulden und für die Arbeit 4 ß das Loth erhielt, 1568 für S. Marien ein Kelch von 3 Pf. 12 $\frac{1}{2}$  Lth., 1572 ein zweiter von 1 Pf. 2 Lth. 1 Q. angeschafft wurde, Andreas Reimers 1578 einen solchen für S. Jürgen ausführte; sehr klein muss der Kelch gewesen sein, den Michel Trendelburg 1595 für S. Nicolai lieferte, da derselbe mit nur 8 M. 4 ß, wozu noch 3 M. 9 ß für Vergoldung und Machlohn kamen, angesetzt ist. Eine silberne Weinkanne, 3 Pf. 9 $\frac{1}{2}$  Lth. schwer, erhielt S. Jürgen 1624, und Konrad Willers lieferte 1634 eine grössere und eine kleinere Kanne für 100 Mr. der Kirche S. Marien, welcher 1638 eine dritte von 2 Pf. 16 $\frac{1}{2}$  Lth. von dem Schwedischen Kommandanten Jon Lilliesparre und in derselben Zeit eine vierte, 1 Pf. 13 Lth. schwer, von einem Emanuel Eichler gegeben wurden.

Im Mittelalter, welches seine Freude an leuchtenden Farben und dem Glanze edlen Metalles hatte, liebte man es die rothen, blauen, grünen, auch gelben Gewänder durch werthvollen Schmuck noch aufzuputzen, was den Goldschmieden reiche Arbeit geben musste. Ein Hauptgegenstand des Geschmeides war die oben bereits besprochene Heftel, *bretze*, *vorspan*, mit welcher der Mantel oder das Gewand am Halse geschlossen wurde, und die sowohl Weiber wie Männer, Geistliche wie Laien in Gebrauch hatten. Sie scheinen in älterer Zeit rund oder viereckig gewesen zu sein, später die Form eines Vierpasses, Sechspasses oder Achtpasses gehabt zu haben und in mannigfacher Weise, durch plastische Zierrathen, durch Perlen und Edelsteine, sowie Schmelz und Niello, je nach den Mitteln der Personen, verziert gewesen zu sein und waren so andauernd in Gebrauche und bei Jedermann, dass sie, wie erwähnt, neben Ringen bei Verlobnissen als Unterpfand der Treue gegeben wurden und nicht bloss angegebenermassen als Meisterstücke in der Rolle von 1543 noch erscheinen, sondern auch noch im Anfange des 17. Jahrhunderts vorkommen. Ein bedeutendes und allgemein verbreitetes, in unserer Gegend zuerst 1282 nachzuweisendes Schmuckstück waren dann ferner die mit silbernen, bei Vornehmeren mit vergoldeten Verzierungen, Platten, Spangen u. dgl. mancherlei Art beschlagenen Gürtel, welche Männer und Frauen gleichmässig trugen, und an die man die ebenfalls oft mit edlem Metalle verzierten Taschen sowie, jedoch anscheinend nicht zu allen Zeiten, die unentbehrlichen Messer hing, die, wie sich aus den Rollen ergab, auch von den Goldschmieden mit künstlicher Arbeit ausgestattet wurden. Im vierzehnten Jahrhunderte erscheinen die Aermelspangen, *manuenspangen*, Lat. *perichelides*, gegen Ende desselben die viel angewandten Knöpfe, welche je nach ihrer Form als Schalenknöpfe, Spuntknöpfe, Burgknöpfe, Schrauben bezeichnet wurden. Die Jungfrauen aus der wohlhabenderen Klasse trugen, sicher im vierzehnten Jahrhunderte und zweifelsohne schon früher, Reifen aus edlem Metalle auf dem Haupte, *sapel* oder *zapel*, Lat. *sertus*, *corona*, welchen eine künstlerische Behandlung nicht fehlte. Eine Kette, *vatinge*, Lat. *cinctura*, begegnet zuerst 1380 und zwar in Lübeck und dort auch zuerst, nämlich 1383, das unter dem Namen Düsing, *cinctorium*, bekannte Schmuckstück, ein mit silbernen Schellen oder anderen Anhängseln versehenes, gürtelartiges Gehänge, welches, kürzer oder länger, bald um den Nacken, bald über die Schulter, bald um die Hüften getragen wurde und am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts noch genannt wird. Ringe waren selbstverständlich uralter und weitverbreiteter Schmuckgegenstand.



Ausserdem gehören manche Devotionalien hieher, wie Kreuze, die in der Regel mit Ketten versehen gewesen zu sein scheinen, Agnus dei und die aus Bernstein, Achat, Korallen hergestellten Rosenkränze, die mit Goldschmiedearbeit verziert und an silberne oder gar goldene Spangen gehängt wurden. Das sechszehnte Jahrhundert liebte vor Allem Kettenschmuck, der von Männern und Frauen in mannigfachster Form und ausgedehntester Verwendung getragen wurde, so dass, wenn in den Luxusverordnungen der Bürgersprache von 1356 einzig auf die Spangen zum Pater-noster Rücksicht genommen ist, in der Hochzeitsordnung von 1579 neben den Vorschriften über Mantelspangen und Gürtel ganz besonders die Kettensorten Berücksichtigung fanden, welche in den einzelnen bürgerlichen Klassen gestattet sein sollten. Ausserdem wurden Halsbänder, Ringe und Anhängsel allgemein getragen, und die Goldschmiede haben derzeit, wie es scheint, in dem Luxus der Einzelnen wohl einigen Ersatz gefunden für den Ausfall in der Arbeit für die Kirche.<sup>1)</sup> Da aber das Elend des dreissigjährigen Krieges den Bürger zu grösserer Einfachheit nöthigte und der Vertrieb von Gold- und Silberarbeiten durch den Handel immer mehr zunahm, im siebzehnten Jahrhundert vorzüglich Perlen, im achtzehnten Diamanten u. s. w. beliebt wurden, so musste sich auch mehr und mehr die Gelegenheit zu derlei Arbeiten mindern, die Geschicklichkeit des Gewerkes fortgesetzt verringern, bis es zu jenem, im Vergleiche mit der Vorzeit gradezu erbärmlichen Zustand gerieth, welchen seit den Napoleonischen Kriegen die Klagen des Amtes und die mit denselben übereinstimmenden Aeusserungen des Rathes schildern.

Denselben Verlauf, nur dass er in langsamerem Tempo vor sich gieng, nahm die Beschäftigung der Goldschmiede für Hausgeräth. Allem Ansehen nach waren es zunächst und vor Allem Trinkgefässe, die man in Silber bilden liess und bis ins siebzehnte Jahrhundert in einem besser ausgestatteten bürgerlichen Hauswesen kaum vermisste. Im Mittelalter hatte man sie, wie es scheint, von zwiefacher Gestalt, nämlich entweder in der Grundform eines Kugelsegments oder eines Cylinders, während späterhin die gestürzte stumpfe Kegelform für die Bildung dieser Gefässe beliebt wurde. Man hatte sie bald ohne Fuss, bald mit Einem centralen breiteren, niedrig oder hoch, bald mit drei kleineren, die an der Peripherie angebracht waren, und mit und ohne Deckel. Zu der einem Kugelabschnitte verwandten Art gehörten die Schalen und die Schauer, Lat. *scala, tassa, ansa, ciphus, patera*, obwohl die alten Schreiber, wie schon aus der Menge der Lateinischen Bezeichnungen hervorgeht, dieser die Schale oder den Schauer so, der andere so mit Willkür bezeichnet haben mögen; hiezu sind auch vermuthlich die *doppcken*, welche 1358 in Greifswald, 1359 in Lübeck genannt werden,<sup>2)</sup> zu zählen. Schalen begegnen wir hiezulande zuerst in Rostock und zwar 1282<sup>3)</sup> und finden sie bis in das letzte Jahrhundert hinein, wenn sie auch in späterer Zeit nicht mehr als Trinkgefässe benutzt sein mögen; die Schauer aber dürften zunächst Schalen auf einem höheren Fusse sein in der Art jenes prachtvollen Gefässes, welches Osnabrück allen Anerbietungen zum Trotze ehrenvoll bewahrt und auf die Ausstellung in Münster im Jahre 1879<sup>4)</sup> gesendet hatte, während man im 16. Jahrhunderte die Pokale so genannt zu haben scheint; Schauer im Gewichte von 68 und 81 Loth werden noch 1600 in Wismar genannt. Besonders häufig wird im Mittelalter der *kopp* erwähnt, ein Name, der nichts mit Kopf zu thun hat, sondern aus *cuppa* entstanden sein soll, und an den noch das Niederdeutsche *koppcken* für Kaffeetasse erinnert; Lateinisch steht dafür nach Schiller-Lübben *cifus, parapsis, satinus*; als *parapsis* finde ich einen solchen zuerst in Lübeck, nämlich 1359. Auch sie kommen bald niedrig, bald auf einem Fusse vor und scheinen in jenem Falle als Becher, in diesem als Pokale anzusehen zu sein. Jene, die niedrigen Köpfe, kommen auch als Doppelköpfe vor, die sich zu-

<sup>1)</sup> Ein, wie des Stralsunder Bürgermeisters Nicolaus Gentzkow Tagebuch, S. 243, ergibt, weithin bekannter, von vor 1563 bis 1594 in Gästrow wohnhafter Goldschmied, Matz Kreiten, genannt Unger, hat ein im Schweriner Archive erhaltenes Journal über von ihm gefertigte Arbeiten hinterlassen, welches vortreffliche Auskunft darüber giebt, welche Arbeiten in jener Zeit von den Goldschmieden gefertigt wurden, und daher von grossem kulturhistorischem Interesse ist, so dass eine Publikation höchst erwünscht sein würde. Vgl. Jahrb. f. Mehl. G. u. A. IX, S. 204, Note. <sup>2)</sup> Schiller-Lübben s. v. <sup>3)</sup> MUB. 1616. <sup>4)</sup> Katalog d. Ausst. Nr. 630, Photogr. Nr. 148.

sammenschieben liessen und sehr beliebt waren. Im Jahre 1535 werden in Wismar drei Doppelköpfe von zusammen 150 Loth erwähnt, hernach aber sind sie mir so wenig wie Köpfe überhaupt vorgekommen. Wie sich der Kopf vom Stop unterschied, vermag ich nicht anzugeben; aber dass sie verschieden waren, geht daraus hervor, dass in einem Wismarschen Inventarium von 1447 drei Köpfe neben drei Stopen (von Alabaster) genannt werden. Der Stop war von eimerartiger oder einem Blumentopfe ähnlicher Gestalt, und ebenso der Pott; beide kommen sicher bis Ende des sechszehnten Jahrhunderts vor und zwar mit und ohne Deckel. Wenn wir zu dieser Zeit Stope im Gewichte von 24 bis 47 Loth und Pötte von 8 bis 20 Loth aufgeführt finden, so scheint es, dass beide sich in der Grösse unterschieden, der Stop das grössere, der Pott das kleinere Gefäss bezeichne; allein von zwei in meinem Besitze befindlichen, gleich geformten zinnernen Gefässen aus der Zeit um 1500, von denen das eine als Stop, das andere als Pott inschriftlich beglaubigt ist, ist jenes das kleinere und das grössere dieses, jenes  $2\frac{1}{2}$  und dieses 5 Planken haltend; bis zur Einführung des Französischen Masses hielt in Hamburg der Stop vier Pott und war dagegen in Wismar ein Pott Milch ebensoviel wie ein Stop Milch, nämlich etwas weniger als ein Litre, und endlich wird 1450 ein Stop von einer Planke und ein zweiter von einem Quartier genannt, was gleich zwei Planken ist. Im Jahre 1302 war der Fürst zu Rügen allerdings im Besitze von silbernen Bechern, Lat. *cratera*, und 1330 wird ein silberner Becher in Lübeck erwähnt; in Wismar jedoch finden sich solche, wenn man von den 1438 vorkommenden Gobelaten absieht, nicht vor 1472. Wie es unklar ist, wodurch Stop und Pott sich unterschieden, so muss es auch dahingestellt bleiben, wie von beiden die Becher abweichen, die man auch mit und ohne Deckel, mit und ohne Fuss, einzeln, wie der Regel nach, und paarweise zum Zusammenfügen hatte; Ende des sechszehnten Jahrhunderts kommen in Wismar Becher von 3 Loth bis 33 Loth vor, so dass eine gewisse Form und nicht die Grösse für die Bezeichnung massgebend gewesen sein muss, wenn auch der Becher bis zu den jüngsten desfallsigen Gesetzen das herkömmliche Mass für den Verkauf von Théer und Honig im Kleinen und der Krabben gewesen ist. Ausgangs des sechszehnten Jahrhunderts begegnen dann noch Tümmeler und Römer, Namen, die uns ja noch heute bekannt sind. Beliebt waren lange auch Trinkgefässe von geringerem Materiale, wie Glas, Ahorn, Maser, Kokusnuss, Strausseneier, Alabaster, welche mit silbernen, meist wohl vergoldeten kunstvollen Füßen und Beschlägen verziert wurden. Vorzüglich liebte man die Hörner des Auerochsen zu Prunkgeschirren; ein solches mit silbernem Beschlage versehenes Horn kommt in Wismar 1451 vor, zwei andere 1472 und ein viertes befand sich bis 1663 unter dem Rathhaussilber. Ein Mal, 1599, wird ein Trinkgefäss von Perlmutter auf einem Fusse, welches im Ganzen  $26\frac{1}{2}$  Loth wog, erwähnt. Silberne Kröse werden, wenn man solche auch schon früh in edlen Metalle hergestellt hat,<sup>1)</sup> in Wismarschen Documenten nicht genannt und scheinen durch den Pott oder den Stop vertreten zu sein, da 1542 ein silberner Stop mit einem Liede vorkommt. Eine Kanne, Lat. *amphora*, wird allerdings in Rostock als Eigenthum eines Bürgermeisters Hollöger schon 1351 aufgeführt,<sup>2)</sup> in Wismar jedoch in Privatbesitz nicht vor 1518 erwähnt, was ohne Zweifel der Lückenhaftigkeit des urkundlichen Materials zuzuschreiben ist; 1681 kommt hier noch eine silberne (Wein-) Kanne in einem Nachlasse vor. Gefässe zum Auftragen von Speisen wird man in bürgerlichen Häusern vor Alters so wenig von Silber gehabt haben wie heutzutage, denn solche, welche als zur Aufnahme essbarer Dinge geschickt genannt werden, scheinen nur von geringen Dimensionen und zur Aufbewahrung von Leckereien bestimmt gewesen zu sein. In Lübeck werden 1330 zwei silberne Becken, Lat. *pelves*, 1377 vier silberne Salsere oder, wie man seit dem siebenzehnten Jahrhunderte sagte, Kommenteln genannt, und am Ende des sechszehnten Jahrhunderts finden sich in Wismar Schüsselchen, *vateken*, von durchschnittlich 10 Loth, andere, *koveschen*, von durchschnittlich 12 Loth Gewicht. Löffel von Silber waren sehr früh schon in Gebrauch und kommen, zuerst 1282 in Rostock genannt, fast in allen Nachlässen, wenn auch in geringer Zahl, vor. Reicher daran war man im sechs-

1) Vgl. Schiller-Lübben s. v. 2) MUB. 7501.

zehnten Jahrhunderte; ein Wismarsches Inventarium von 1518 zählt deren 13 auf, eins von 1535 sogar 60, eins von 1600 deren 34, während der Bürgermeister Kaspar Vogt 1681 nur 10 Stück hinterliess. Letztere wogen das Stück 3 Loth, in älterer Zeit machte man sie nur 2½ Loth schwer. Nirgend findet man sie dutzendweise wie in neueren Zeiten gezählt, und jeder Löffel war selbständig mit breitem, rundlichem Blatte und griffelförmigem Stiele, dessen Ende besonders kunstvoll behandelt wurde; die jetzige Form scheint erst in der ersten Hälfte vorigen Jahrhunderts aufgekommen zu sein. Der Gebrauch der Gabeln, um das Zerkleinern des Fleisches dem Einzelnen zu erleichtern und die Bissen zum Munde zu führen, gehört erst einer verhältnissmässig neuen Zeit an. In einer Anzahl Inventarien aus dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts werden keine erwähnt, und wenn in einem Inventarium von 1716 — mehr standen mir aus diesem Jahrhunderte nicht zu Gebote — eine Scheide mit einem elfenbeinernen Messer und Gabel aufgeführt wird, so legt das den Gedanken nahe, dass anfangs jeder seine Gabel neben dem Messer bei sich führte. So lange man aber keine Gabeln hatte, fasste man das Fleisch mit den Fingern, zu deren Reinigung nach der Mahlzeit die nöthigen Einrichtungen in der Nähe waren, da die in England noch jetzt nicht überall üblichen Servietten erst seit dem letzten Jahrhunderte in Gebrauch kamen. Allerdings werden im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte auch schon Gabeln, *forken*, erwähnt, aber immer nur in geringer Zahl, meist zu zweien, welche, wie es scheint, dazu dienten zarte, schlüpfrige Speisen, z. B. gekochtes Obst, auf den Teller zu bringen.<sup>1)</sup> Sein Messer trug vor Alters und leicht möglich noch nach dem dreissigjährigen Kriege Jedermann an der Seite, und war dasselbe ein Gegenstand, der wahrscheinlich früh schon und sicher vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, wie die Rollen ergeben, kostbar hergestellt und von den Goldschmieden künstlerisch verziert wurde, anfangs vielleicht nur am Griffe, später aber auch an der mittelst einer Kette am Gürtel befestigten Scheide. Im achtzehnten Jahrhunderte bildeten Kaffekannen, Theetöpfe, Milchkannen, Theelöffel, Zuckerkasten und -Dosen neue und grosse Aufgaben für die Goldschmiede, die den Wismarschen bei der Verarmung, welcher die bürgerlichen Kreise mehr und mehr anheim fielen, freilich selten genug zu Theil geworden sein mögen. Immerhin waren Thee- oder Kaffekannen seit der Mitte des Jahrhunderts diejenigen Gegenstände, an welchen die Bewerber um eine offene Stelle ihre Meisterschaft bewiesen.<sup>2)</sup>

Zutreffende Auskunft über die Menge des Geräthes aus Edelmetall, welches vor Zeiten in Wismar vorhanden war, zu geben ist selbstverständlich nicht möglich, doch liegen allerdings hinreichend Nachrichten vor, welche beweisen, dass dieselbe eine grössere war als heutzutage, mithin auch die Goldschmiede mehr zu thun hatten und eines besseren Wohlstandes sich erfreuten, und namentlich ist das bezüglich des Kirchensilbers der Fall, von dem vorstehend ja auch schon übersichtliche Mittheilungen gemacht sind. Wismar und Rostock waren ja in die ebenso kühn, wie ohne die nöthige Besonnenheit geplanten Unternehmungen des Wullenweberschen Regiments auf Dänemark hineingezogen und konnten, da es dem Lübecker Demagogen gelungen war auch den einen der beiden Landesherrn, den sanguinischen Herzog Albrecht für seine Pläne zu gewinnen, nicht so bald wie Stralsund sich aus der Affaire ziehen, so dass insbesondere die Wismarschen, von denen ein gleichzeitiges Spottgedicht<sup>3)</sup> bekanntlich sagt, dass sie kein Geld hätten,

<sup>1)</sup> 1448: *subverne work tho appèle*, 2 Stück: 1451 *3 berenworken beslagen myt subver*. <sup>2)</sup> Ausser den obengenannten Dingen befanden sich 1755 in dem Nachlasse einer in Wismar verstorbenen Frau v. Bülow, geb. v. Driberg, an Silbersachen: eine Plate-menage mit einem Brett und 16 Stücken, ein Suppentopf, zwei Fülllöffel, ein Senftopf, ein Nachttischspiegel, ein Nadelschälchen, 6 Schachteln, eine Giesskanne mit Becken, zwei Theebretter, acht Becher, sechs Leuchter, zwei Lichtscheeren, eine Knipptasche, ein Spielbeutel, Dinge, die wohl nur durchaus ausnahmsweise in bürgerlichen Häusern vorgekommen sein mögen; aus solchen ist es mir aber nicht gelungen, ein Inventarium jener Zeit aufzutreiben. Dass man aber im Allgemeinen derzeit noch verhältnissmässig viel Silberzeug hatte, scheint daraus hervorzugehen, dass, als zwei Geschwister Scheffel in Wismar 1762 aus einer Erbschaft 5582 M. erhielten, darunter für 856 M. Silberzeug war.

<sup>3)</sup> Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, S. 118.

in grosse Verlegenheit geriethen. Man bedurfte in Wismar im Jahre 1535 aus Anlass des Krieges einer Summe von 7778 M. 11  $\text{ß}$  5  $\text{S}$ : da war der Silberschatz der Gotteshäuser ein grosser Trost. Der Rath kam am 7. März mit den Vorstehern der Kirchen überein wegen der Dänischen Fehde, zur Erhaltung der städtischen Privilegien in den Nordischen Reichen und der Lübeck zugesagten Hülfe<sup>1)</sup> einen Theil des vorhandenen Silbervorraths auf Brief und Siegel zu entleihen und liess demzufolge aus S. Marien 45, aus S. Nicolai 33 M. 14 Lth., aus S. Jürgen 30 M. 13 Lth., aus dem h. Geiste 11 M. 7 Lth., aus S. Jakobs Kapelle 10 M. und aus dem Grauen Kloster 20 M., zusammen 151 M. löthig holen, aus denen nach Abzug der Unkosten 2246 M. 5  $\text{ß}$  Lübsch gemacht wurden. Die Summe deckte die Bedürfnisse jenes Jahres aber noch nicht, und da man vermuthlich diese Art sich zu helfen bequem gefunden hatte, so wiederholte man im Herbste das Manoeuvre noch einmal und entnahm aus S. Marien 30 M., aus der Kapelle Marien zur Weide 23 M. 4 Lth. nebst 6 Nobeln und 2 Gulden, aus S. Nicolai 55 M. 15 Lth., aus S. Jürgen 40 M. 27 Lth., aus dem h. Geiste 15 M. 4 Lth., aus S. Jakob 3 M. 16 Lth. und aus dem Grauen Kloster 32 M., zusammen 200 M. 15 $\frac{1}{2}$  Lth., welche 3121 M. 3  $\text{ß}$  brachten; gleichzeitig wurden aus dem bei der ersten Razzia verschonten Schwarzen Kloster 81 M. 7 $\frac{1}{2}$  Lth. entnommen, und daraus 1264 M. 5  $\text{ß}$  Lüb. gelöst, von denen man freilich dem Prior etwas über 150 M. abgab. Alles Silber zusammen belief sich auf 432 M. 25 Lth. und brachte 6632 M. 4  $\text{ß}$ <sup>2)</sup> Nach Hinrick Nevers Aufzeichnungen wurden dann 1545 am 2. Mai aus dem Grauen Kloster, unter dem Vorgeben der Sorge für die Sicherheit derselben, bis auf ein grosses Crucifix alle Werthsachen im Gewichte von 44 Markpfund abgeholt, und 1558 diejenigen des Schwarzen Klosters unter demselben Vorwande.<sup>3)</sup> Rein ausgeleert sind aber die Schatzkammern der Kirchen derzeit doch nicht, da vierzig Jahre später noch eine grosse Menge Silber bei denselben vorhanden war. Am 6. und am 28. August 1579 hat man an den Lübecker Münzmeister Jochim Dalemann aus S. Marien an vergoldetem Silber 50 M. 2 Lth. für 1061 M. 6  $\text{ß}$  3  $\text{S}$  und an weissem Silber 59 M. 12 Lth. für 931 M. 5  $\text{S}$ . 9 Pf., zusammen also für 1992 M. 12  $\text{ß}$ , verkauft, 1581 am 3. Oktober an vergoldetem Silber 64 M. 9 Lth. für 1162 M. 2  $\text{ß}$  und an weissem Silber 1 M. 8 Lth. für 21 M. 6  $\text{ß}$ , zusammen für 1183 M. 8  $\text{ß}$  an den Wismarschen Münzmeister Andreas Reimers, und 1584 noch an Gold 26 Lth. 3 Q., an vergoldetem Silber 12 M. 5 $\frac{1}{2}$  Lth. und an weissem Silber 4 M. 11 Lth., wofür beziehentlich 240 M. 12  $\text{ß}$ , 216 M. 3  $\text{ß}$  und 75 M., zusammen also 531 M. 15  $\text{ß}$  gelöst wurden. Die letzte Veräusserung fand 1587 statt, wo man 94 Lth. Silber an Andreas Reimers für 93 M. 10  $\text{ß}$  verkaufte. Am 14. September 1581 visitierte man zu S. Jürgen, wo man 122 M. 11 Lth. 3 Q. an vergoldetem und weissem Silber für 1583 M. 7  $\text{ß}$  und 495 M. 7  $\text{ß}$  6  $\text{S}$  an Reimers, zum kleineren Theile an Hein Jost überliess, und hat späterhin noch für 131 M. 5  $\text{ß}$  weggegeben. Im Winter 1582 machte man sich an S. Nicolai Sacristei und löste aus 53 M. 3 Lth. 3 Q. vergoldeten und 45 M. 3 Lth. unvergoldeten Silbers 1609 M., wozu noch 96 M. 3  $\text{ß}$  6  $\text{S}$  kamen, welche der Verkauf einiger Ringe und Korallen brachte, von welchen letzteren das Loth mit 5  $\text{ß}$  bezahlt ist. Aus dem Grauen (?) Kloster sind 1571 an 855 Lth. Silber abgeholt und für ebenso viel Mark verkauft, auch für einen goldenen Kelch und einen Ring 233 M. 8  $\text{ß}$  eingenommen.<sup>4)</sup> Erwägt man zum Vorstehenden, dass eine ansehnliche Zahl Patrone von Vicarien — einzelne Personen wie Kumpanien und Aeniter — die zu denselben gehörigen Silbersachen vor der oben erwähnten Inventierung der Sacristeien von 1530 aus einem oder dem anderen Grunde an sich genommen hatten — die Schiffer verkauften 1564 aus ihrer Kapelle zu den Grauen Mönchen 146 Lth. 1 $\frac{1}{2}$  Q. Silber, das Lth. zu 15  $\text{ß}$ , macht

1) So giebt eine Generalübersicht die Motive; in den vom 25. März datierten Schuldverschreibungen, von denen sich die für S. Nicolai, den h. Geist und das Graue Kloster erhalten haben, sind diese im Geschmache der Zeit etwas mehr herausgeputzt. 2) Die Schuldverschreibungen differieren in ihren Angaben allerdings, aber nur ganz unbedeutend von den aufgeführten Zahlen, welche der Generalübersicht entnommen sind; dieselben sind vom 11. October datiert und erhalten für S. Marien, S. Nicolai, den h. Geist und das Graue Kloster. 3) Schröder, Evang. Mecklenb. II, S. 55. 4) Da dies nicht mit Nevers Angabe zu dem Jahre 1545 stimmt, so wird das Schwarze Kloster zu verstehen sein, dessen letzter Prior 1575 starb.

137 M. 3 ß, und das Wollenweber-Amt hatte 1587 noch sieben Kelche mit ihren Patenen in seiner Lade — dass Manches in dieser Zeit des Zulangens auch sonst von Abhänden gekommen, ja, gradezu gestohlen ist, endlich mehrere neue Kelche und Kannen aus altem Silber angefertigt worden sind, so bleiben wir sicher hinter der Wahrheit zurück, wenn wir das beim Eintreten der Reformation in den Wismarschen Kirchen und Gotteshäusern vorhandene Silber auf 1100 M. an Gewicht schätzen.

Schwieriger ist es eine Vorstellung von dem zu gewinnen, was unsere Vorväter an Silbergeräth als üblich oder nothwendig im Hause hatten, wie sehr also die Goldschmiede von dieser Seite her beschäftigt worden sind; Nachlassinventarien besitzen wir für die alte Zeit überall nicht, ein gerichtliches Protokollbuch zur Aufnahme von Inventuren aus der Zeit von 1438 bis 1548 bietet nur wenig, und einzig aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts sind mehrere grössere Verzeichnisse von Nachlässen im Wismarschen Archive erhalten, während wiederum die spätere Zeit dort ebenfalls nur spärlich vertreten ist. In Peter Holms, eines Schiffers, Verlassenschaft fanden sich 1448 10 Gobelate oder Becher, fünf Forken, dreizehn Löffel und zwei Schalen. Margareta Bicks Silbergeschirr, 1451, bestand aus einem mit vergoldetem Silber beschlagenen Kopfe von Maser und einem ebensolchen Stop, einem Schauer, einem „silbernen Glase“, einem beschlagenen Horne, einem kleinen vergoldeten Napfe und einer Schale. Ein Granzinscher Nachlass, 1472, ergab 22 Löffel, sechs Schalen, einen Becher und zwei beschlagene Hörner. Die genannten Personen gehörten dem besser gestellten Mittelstande an, und bedeutender war das, was Johann Bülow, wahrscheinlich des gleichnamigen Rathmanns Sohn, 1518 seinen Kindern hinterliess, nämlich eine silberne Kanne, ein grosser Pott und drei kleine, drei Schalen, ein Schälchen von 9 Lth. und dreizehn Löffel, und gar der Nachlass der gleichfalls einem Rathsgeschlechte angehörigen Tilse Kladow, welcher aus einer Kanne von 100 Lth., einem ebenso schweren, aus neun Stücken bestehenden vergoldeten *gesette*,<sup>1)</sup> sechs paarweise zusammenzustülpenden Köpfen, 150 Lth. schwer, vierzehn Schalen im Gewichte zusammen von 250 Lth. und sechs Löffeln bestand. Der Rathmann Johann Harder hinterliess 1598 einen grossen getriebenen Schauer mit Deckel und einen zweiten in gestochener Arbeit, auch einen vergoldeten Schauerfuss, einen Stop mit Deckel und noch zwei kleinere, einen Doppelbecher, zwei Becher mit und zwei ohne Deckel, einen Tümler und eine mit Silber beschlagene „begossene“ Nuss; ferner eine grosse silberne Schale mit drei Glockenfüssen, drei mittlere und eine kleinere, eine Kowese, drei Forken und zwanzig Löffel. In demselben Jahre wurden als Nachlass Jakob Heinekes verzeichnet ein Stop mit Deckel von 47 Lth. und ein zweiter von 42 Lth., drei Pötte von 37 Lth. und zwei von 16 Lth. zusammen, ein getriebener Becher mit zwei vergoldeten Kränzen von 26½ Lth., ein Becher mit losem Kranze von 26 Lth., ein dritter mit drei Glockenfüssen von 11 Lth., zwei kleine Becher zusammen von 8½ Lth.; ferner eine Schale von 36 Lth., eine andere von 12½ Lth., ein Napf (*vateken*) von 15 Lth., eine Kowese von 13 Lth.<sup>2)</sup> zwei Forken von 5 Lth. und 30 Löffel von 82 Lth. In Otto Dürjars Nachlass, 1600, sind verzeichnet ein getriebener Schauer mit dem Wappen der Stadt Lüneburg, 68 Lth., und ein zweiter mit einem Saturn auf dem Deckel, 81½ Lth. schwer, ein Deckelbecher von 33 Lth., vier grössere und kleinere Becher, jeder mit drei Füßen und einem Kranze um die Mitte, von zusammen 81½ Lth., zwei schlichte Becher von zusammen 34½ Lth., ein dritter von 3 Lth., ein Pott von 20 Lth. und vier kleinere von zusammen 39½ Lth., ein Tümler von 4 Lth. und ein Crystalgeschirr auf silbernem Fusse im Gesamtgewichte von 44 Lth., eine Schale mit drei Füßen von 47 Lth., zwei von 29 Lth., eine getriebene Schale mit Füßen von 12 Lth., ein Kowsichen von 11 Lth., ein Näpfchen von 6 Lth., eine Forke von 2½ Lth. und 34 Löffel. Alle drei letztgenannten Personen gehörten wohlhabenden Familien an. In einem Nachlasse

1) Bei Schiller-Lübben s. v. ist vermuthet, es sei das *gesette* ein Tafelaufsatz gewesen, aber es dünkt mich wahrscheinlicher, dass man darunter Becher abnehmender Grösse zu verstehen hat, die in einander gesteckt werden konnten. 2) Eine *kowese* ist also nicht eine grosse Schale, wie bei Schiller-Lübben s. v. angegeben ist.

von 1622 sind aufgeführt ein vergoldeter Pokal von Birnenform mit Deckel, auf dem ein Büsch, ein länglicher gepuckelter vergoldeter Pokal mit ebenso verziertem Deckel, ein wie eine Traube gepuckelter vergoldeter Pokal mit Deckel, auf dem ein Mann mit einem Spiesse, drei vergoldete Pokale, ein aus zwei Bechern zusammengesetztes Tönnchen, ein vergoldeter Becher mit Fuss und einem Deckel, auf dem ein Hellebardier, eine Schale mit Deckel, eine Kanne, ein getriebenes vergoldetes und noch ein Kännchen und ein kleiner Kessel mit silbernem Seile, und aus ähnlichen Dingen bestand auch der Silber-Nachlass des Bürgermeisters Caspar Voigt, 1681, nämlich aus einem Becher von  $15\frac{1}{2}$  Lth., einem vergoldeten Pokale von 8 Lth., zwei kleinen Bechern von 8 Lth., zwei Krügen mit silbernen Deckeln, 16 Lth. schwer, einer Kanne von 82 Lth., zwei Schalen von  $19\frac{1}{2}$  Lth. und einer von  $38\frac{1}{2}$  Lth., sowie zehn Löffeln von 30 Lth. Nachlassinventarien bürgerlicher Personen aus dem achtzehnten Jahrhunderte haben sich nicht finden lassen.

Aber nicht allein die Einzelnen waren vor Zeiten darauf bedacht silbernes Geschirr zu festlichen Gelegenheiten in ihren Schenkscheiben anzusammeln, sondern es sind auch die Genossenschaften bestrebt gewesen für ihre Tafel, Gästen und der Corporation selbst zu Ehren, dergleichen zu erwerben. Dass die vornehmste derselben, der Rath, im Mittelalter bereits Silberzeug besessen habe, ist allerdings, wenn auch nur auf Grund der Sitte anderer Städte sehr wahrscheinlich, jedoch nicht nachzuweisen; denn haben schon die Kämmerer 1542 eine grosse und zwei kleine Schalen, sowie noch eine Schale und fünf Schälchen, ferner einen grossen Pott, eine grosse Kanne und fünfzehn Löffel verkauft, so können diese Dinge auch Pfänder gewesen oder sonst auf das Rathhaus gekommen sein, wo auch 1569 aus der Lade des Werkhauses von S. Nicolai, die auf der Kämmererei stand, Silberzeug zum Besten einer Thurmreparatur verkauft wurde, nämlich ein Becher mit Thurmfüssen und drei kleine Setzbecher nebst einem Löffelstiele von zusammen 32 Lth., sowie ein gepuckelter und zwei breite Becher, drei kleine gepuckelte Setzbecher, eine grosse und zwei kleine Schalen und neun Löffel von zusammen  $136\frac{1}{2}$  Lth. Gewiss aber ist, dass der Rath im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte einen Vorrath von Silbergeschirr hatte, denn als man nach dem Beispiele Rostocks im Jahre 1663 zur Bildung eines Fonds schritt, aus dessen Renten die Rathmannen eine bessere, wenn auch geringe Entschädigung für ihre Mühe und die Versäumnis ihrer persönlichen Geschäfte erhalten sollten, wurde das alte Silber, welches die Kämmererei aufbewahrte, veräussert. Als solches werden aufgezählt ein vergoldeter, angeblich vom Bürgermeister Nicolaus Grauwe 1562<sup>1)</sup> verehrter Becher von 94 Lth., ein Stopbecher, der sich aus einander nehmen liess und auf dem ein Hirsch und der Name Bernd Pegel eingestochen war, von 92 Lth., ein kleiner schmaler Becher von  $20\frac{1}{2}$  Lth., ein Stopbecher zum Auseinandernehmen mit dem (vier Mal quergestreiften) Rathswappen, von dem die eine Hälfte 58, die andere 68 Lth. wog, ein Becher mit einem Kranze und einem Wappenschild mit (unbekanntem) Merk von  $28\frac{1}{2}$  Lth., Bürgermeister (!) Grotokords und Berthold Sandows Becher von  $25\frac{1}{2}$  Lth.,<sup>2)</sup> ein gepuckelter Becher von 24 Lth. und ein Horn, mit 28 Lth. Silber beschlagen; ferner eine Kanne mit einem halben Bock — Wappenbild der Loste — von 110 Lth., eine Confectschale mit demselben Wappen von 82 Lth. und eine andere von 84 Lth., eine vergoldete Schale mit dem Wappen der Segebade von 22 Lth. und drei weite Schalen, zwei mit dem Stadtwappen, eine mit einem Schiffe, von beziehentlich 49, 42 und  $72\frac{1}{2}$  Lth. Dies Silber,  $898\frac{1}{2}$  Lth., kaufte der Münzmeister Henning Stör für  $424\frac{1}{3}$  Thlr., indem er das Loth vergoldeten Silbers mit 26 ß, das übrige mit 22 ß bezahlte. Damit wird das Rathssilber wohl alle gewesen sein. Ob die Kumpanien der Commerciierenden Silberzeug besessen haben, steht dahin. Allerdings aber haben die Kaufleute neben Pötten und Stopen 1544 auch ihre „Kleinodien“ verkauft, worunter doch silbernes Geschirr zu verstehen sein wird, solches aber vermuthlich in der Folge wieder angeschafft, wie daraus zu schliessen, dass ein schöner Pokal auf uns gekommen

1) N. Grauwe starb aber schon 1546. 2) Unter dem „Bürgermeister“ Grotokord wird der Rathmann Jürgen zu verstehen sein, welcher mit Berthold Sandow, der sicher mit dem ehemaligen Secretair H. Heinrichs von Meklenburg identisch ist (vgl. Hans. Geschichtsq. S. 97), von 1549 bis 1558 im Rathsstuhle sass.

ist, auf dem sich die Jahreszahl 1657 und die Namen von acht Kaufleuten oder Brauern finden. Gewiss aber ist, dass die Handwerker mindestens in den beiden letzten Jahrhunderten bedacht gewesen sind zu Ehren ihrer Aemter Silberzeug zu erwerben, <sup>1)</sup> wenn nicht in grösserer Menge, so doch mindestens in einem sogenannten Willkomm. Solche haben sich erhalten von den Krämern, Töpfern, Bäckergelesen, Schuhmachern, Reifschlägern, Knochenhauern und Garbrättern, Schmiedegesellen, Schlossergesellen und Hutfiltern, und wenn sogar die Kumpanie der (Bier)-Träger 1618 drei silberne Becher und eine solche Schale besass, die Krämer vor 1600 schon silberne Becher hatten, die Leineweber vor dem letzten Bombardement der Stadt (1715) für 80 Thlr. Silber versetzten und die Schuhmacher von 1639 bis 1670 vierzehn Pokale, Becher und Stope im Gewichte von 7 Pf. 8 Lth.  $\frac{1}{2}$  Q. ankauften, welche bis auf Einen am 3. Januar 1761, wo die Preussen Wismar auspochten, und das Amt zu der Brandschatzung 1000 M. beisteuern musste, für 900 M. 5  $\text{ö}$  veräussert wurden, so wird man annehmen können, dass auch die übrigen Aemter, wenigstens die bedeutenderen, mehr oder weniger Silberzeug besessen haben, wenn auch nicht gerade den Schuhmachern <sup>2)</sup> gleich.

Erhebliche und lohnende Beschäftigung wurde den Goldschmieden auch durch Ehrengeschenke, welche zu geben die Stadt vor Zeiten öfter in die Lage kam. Leider sind von den alten Kämmererechnungen nur einige kärgliche Fragmente auf uns gekommen, und wir wissen daher aus dem vierzehnten Jahrhunderte nur von zwei Schalen, welche der Landesfürstin 1328 dargebracht wurden, aus dem fünfzehnten nichts von Geschenken, und aus dem sechszehnten nur von Bechern von 5 M. und 5 M.  $7\frac{1}{2}$  Lth. löthig, welche 1557 im September dem kaiserlichen Gesandten und dem kaiserlichen Rathe D. Paul Briesemann dediciert wurden, einem Kleinode für die Königin von Dänemark, welches diese 1573 erhielt, und welches 533 M. 12  $\text{ö}$  kostete, vergoldeten Schauern, die 1591 Herzog Christopher und dessen zweiter Gemahlin gegeben wurden und 204 und 265 M. kosteten, und Ehrengaben für Herzog Johann und dessen Gemahlin gelegentlich seiner Heimführung, die jedoch in Lübeck gekauft worden sind. Dagegen hat der Goldschmied Hans Jost für zwei Confectschalen von  $587\frac{1}{2}$  Lth. im Juli 1616, wo der Rath bei einer fürstlichen Taufe Gevatter stand, 1209 M. 8  $\text{ö}$  6  $\text{ö}$  erhalten und hernach für einen Pokal, der D. Domanns Nichte zur Hochzeit gegeben werden sollte, 76 M. 5  $\text{ö}$ , 1627 die Kämmererei für einen Pokal von  $152\frac{1}{2}$  Lth. zur fürstlichen Heimführung 307 M. 8  $\text{ö}$ , für einen vergoldeten Becher von 30 Lth. 1 Q., den der Kammersecretär Bekemann bekam, an den Goldschmied Bastian Preen 56 M. 11  $\text{ö}$  und für einen dem Kaiserlichen Gesandten Husan verehrten,  $88\frac{1}{2}$  Lth. schweren vergoldeten Pokal 265 M. 8  $\text{ö}$  bezahlt. Unter den Calamitäten des dreissigjährigen Krieges und bei dem schwindenden Wohlstande der Stadt mag man sparsamer im Geben geworden sein, aber ganz zu umgehen war das doch nicht; erhielt doch der Oberst Johann Georg von Arnim noch während der Wallensteinschen Occupation einen werthvollen Pokal. Aus späterer Zeit wissen wir, dass man 1675 dem Könige zur Krönung ein Präsent zu 1000 Thlr. machte und als solches einen Kühlkessel und eine Giesskanne wählte, dass der Rath der Tochter des Dänischen Obersten Voigt zur Hochzeit „ein (Trink-) Geschir, so eine Mühle“, von 80 Lth. schenkte, und 1681 den Königlichen Commissarien Becher von 400 oder 500 Lth. verehrt werden sollten. Leider wurden dergleichen Aufträge den Wismarschen Goldschmieden immer seltener zu Theil — 1627 kaufte der Rath in Hamburg einen Pokal von  $152\frac{1}{2}$  Lth. zu 307 M. 8  $\text{ö}$  zu einem Geschenke, das ebenerwähnte für den König in Lübeck, und das „Geschir“ für die Jungfer Voigt lieferte der Jubilierer Heinrich Reimers — einerseits weil dieselben nicht den nöthigen

<sup>1)</sup> In der Contributions-Instruction vom 29. Nov. 1622 wird schon bestimmt, dass „auch die Embter von ihrem Silberwercke von jeden 100 M. Wert 8  $\text{ö}$ “ geben sollen. <sup>2)</sup> Diese haben zum Ankauf das Geld verwendet, welches sie in den oben genannten Jahren, in denen sie der Kriegszeiten wegen die Fastnacht, Pfingstgilde und S. Pantaleon (Juli 28.) nicht feierten, vom Leichentragen erübrigt hatten. S. Pantaleon war übrigens nicht bloß für die Schuhmacher ein Feiertag oder in Wismar allein, sondern ebenso in Rostock und, wie es scheint, für alle Handarbeiter. In Wismar begiengen ihn z. B. auch die Ziegelarbeiter, und in Rostock *pantaleoneden* die Fischer.

Verlag, also auch noch weniger Vorrath hatten, andererseits weil ihre Kunstfertigkeit in der That eine geringere geworden war, und endlich, weil der Entschluss ein grösseres Stück zu kaufen meist kurz vor Thoresschluss gefasst wurde, so dass ein fertiges Stück genommen werden musste, wie das auch heute noch zu geschehen pflegt und auch vor Alters nicht bloss in Wismar gieng, da 1588, als der Bürgermeister Schabbelt, wohl für Herzog Johann, schleunig eine ganz vergoldete Kanne in Lübeck suchte, sein Geschäftsfreund ihm schrieb, eine solche sei nicht zu haben und nicht schnell zu beschaffen, aber man könne eine weisse Kanne kaufen und diese vergolden lassen, wo das Loth auf 30 bis 31 ß kommen würde. Unbedeutend oder doch nicht eben gross war der Verdienst, wie es scheint, welchen die Goldschmiede von den Gewinnen der Schützenkumpanien hatten, von denen die S. Annen-Gesellschaft im siebenzehnten Jahrhunderte ihrem Könige einen Becher von etwa 8 Lth. und denen, welche Kopf, Schwanz und die Flügel des Papegojen abgeschossen, je einen silbernen Löffel gab. Uebrigens fertigte Cyriacus Kleine für diese Gesellschaft als Kleinod für den König 1614 einen Vogel von  $8\frac{3}{8}$  Lth.

Eng mit der bildenden Kunst verbunden hat das Gewerk der Goldschmiede in seinen Erzeugnissen alle Wandlungen des Geschmackes mitgemacht, und die Nachkommen haben rücksichtslos das von den Vätern überkommene Geräth und noch mehr den ererbten Schmuck, wenn er nicht „modern“ erschien, dem Schmelztiegel übergeben, um, wenn nicht baares Geld einzutauschen, Gegenstände zu erwerben, deren Formen für geschmackvoller angesehen wurden, bis man endlich bei völliger Stillosigkeit angelangt begann Verständnis der verschiedenen alten Kunstrichtungen zu suchen und zunächst von Seiten Einzelner, dann aber auch in öffentlichen Sammlungen die Ueberreste dessen, was die Gewerbe in der Vorzeit produciert, anfieng zusammenzubringen. Der Vorrath an alter Goldschmiedearbeit in Privathänden ist aus dem oben angegebenen Grunde nicht gross und fortdauernd um so geringer geworden, als man im Auslande bei grösseren Mitteln den Werth der alten Gewerbeerzeugnisse und ihre Bedeutung für die Gegenwart frühzeitiger erkannte als in Deutschland, aber es sind uns doch namentlich bei den Kirchen alte Arbeiten in edlen Metallen verblieben und, bis die letzte Umwälzung bei uns eintrat, bei den Zünften manche ansehnliche Stücke bewahrt worden, ausnahmsweise auch bei einigen wenigen Städten. Auch in Wismar finden sich noch in den Sakristeien und wie schon bemerkt, von einigen Aemtern alte Goldschmiedearbeiten erhalten, welche, wenn sich auch keine hervorragenden Proben ehemaliger Kunstfertigkeit darunter befinden, immerhin bedeutend genug sind, um wohlgeschätzt und sorgfältig behütet zu werden. Die kirchlichen Geräthe (Kelche) gehören meist dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte, die profanen den beiden folgenden an. Freilich aber muss es dahingestellt bleiben, ob die älteren Sachen alle in Wismar hergestellt sind, da mehrere kein öffentliches Zeichen tragen; das Aufschlagen eines solchen wurde erst, wie oben angegeben, 1463 angeordnet, und es sind die ungestempelten Stücke mithin entweder vor diesem Jahre entstanden oder aber auch auf dem Wege des Handels eingeführt oder durch Fremde gegeben worden.

#### I. Das Silber bei S. Marien. <sup>1)</sup>

1. Kelch von 25 Lth. Höhe der Kuppe 3 Zoll Hamb., Weite  $4\frac{2}{8}$ , Höhe des Fusses  $4\frac{3}{8}$ , Breite  $6\frac{2}{8}$ . Die Grundform des Fusses ist ein Sechspass, der Ständer sechsseitig, der Knauf mit graviertem Masswerke ornamentiert und mit Blumen statt der Zapfen. Auf dem Ständer oberhalb des Knaufes ist das Wort **g,r,a,t,i,a** graviert, unterhalb **I,H,E,S,V,S**, so dass dieser Theil einer Reparatur entstammt. Auf dem Rande der Fussfläche liest man in stark geschnörkelter Schrift: (1) **deffen kelk** (2) **hefft ghetog** (3) **et het ierre eske** (4) **o mater dei m** (5) **emento me** (6) **ihegtus maria o**. Auf der Vorderseite ist ein Crucifixus befestigt.

Da ein Rathmann oder Priester Jürgen Eske nicht bekannt ist, so wird für Eske zu lesen sein Ekse(n); Jürgen Eksen oder Exen sass im Rathe 1491 bis 1524, und dieser Zeit entspricht auch der Stil des Kelches.

<sup>1)</sup> Die mit einem \* vorgemerkten Kelche zeigt die beigegebene Tafel.



\* 2. Kelch von 4 Mark  $4\frac{1}{2}$  Lth. oder 2 Pf.  $4\frac{1}{2}$  Lth. Höhe der Kuppe 3 Zoll, Weite  $5\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses  $5\frac{5}{8}$ , Breite  $7\frac{1}{8}$ . Die Grundform des Fusses ist ein Sechspass, der Ständer sechsseitig. Die Kuppe ist in ein Geschlinge von durchbrochenem Weinlaube eingesenkt, welches oberwärts mit einer stilisierten Weinlaub-Kante 1 Zoll vom Rande abschliesst. Auf den Flächen des Ständers ist durchbrochenes Rankenwerk angebracht. Der Knauf ist mit Masswerk durchbrochen und hat sechs, im Durchschnitte rautenförmige Zapfen, welche in Majuskeln den Namen *J, H, E, S, U, S* auf blauem Schmelzgrunde zeigen. Der Rand des Fusses ist mit naturalistischem Laubwerke durchbrochen, und sind in Einsprünge auf den Ecken unter rückwärts sich schwingende Frauenschuh-Giebel kleine nackte Figuren gesetzt, welche Passionsinstrumente zu tragen scheinen; man erkennt noch Säule, Kreuz und Lanze. Auf den Kanten des Fusses laufen Krappen hinauf. Auf die Vorderseite des Fusses ist ein Blatt gelegt und auf dies ein Kreuz von Krystall, an dessen Fassung oben auf ein Christuskörper, seitlich Maria und Johannes E. befestigt sind. Dem Kreuze dient gewissermassen als Fuss ein Berg, der von einem Zaune umgeben ist, welcher einen durch ein Schloss gesicherten Eingang hat. Den Fuss des Kreuzes deckt ein rundlicher blauer Stein und ein viereckiger grüner schliesst dasselbe ab. Zwei oberhalb der Arme des Kreuzes angebrachte sternförmige Rosetten mit je einer Perle mögen Sonne und Mond bedeuten. Die anderen fünf Flächen des Fusses zeigen Gravierungen mit beigegebenen, ziemlich wild bewegten Spruchbändern, eingefasst von Rankenwerk. Auf dem ersten Felde sieht man einen mit einer Kappe bedeckten und durch einen Nimbus ausgezeichneten Geistlichen, welcher in der niederhängenden Linken ein Buch trägt und mit der Rechten eine Mandorla emporhält, in welcher das Christkind nackt auf dem Regenbogen sitzt; auf dem Spruchbände sind die Majuskeln *A, SA, NV* in linearer Ausführung vertheilt. Das zweite Feld zeigt oben Christus mit drei abwärts gekehrten Lanzen in der Linken und unten drei betende Mönche mit Nimben; auf dem beigegebenen Spruchbände stehen Minuskeln, anscheinend *miler, do, mei*. Auf dem dritten Felde geht von einem schlafenden heiligen Mönche eine Ranke aufwärts, in welcher die Halbfiguren zweier mit Nimben versehenen Mönche über einander angebracht sind, von denen der untere ein Buch und ein Schwert hält; dieser Darstellung ist kein Spruchband beigegeben. Das vierte Feld enthält einen mit einer Kappe bedeckten und durch einen Nimbus ausgezeichneten Geistlichen an einem Pulte schreibend; auf dem Spruchbände daneben steht *sancta, mar, ora, pro, nob*. Auf dem letzten Felde zeigt sich ein heiliger Mönch mit einem Buche in der linken und einem abgeästeten Zweige in der rechten Hand, an dem oben ein Crucifix angebracht ist; auf dem Spruchbände liest man vertheilt in Majuskeln *HIC, OR, T, SA, LVAT*. Unter dem Fusse ist eingegraben *iiii mark vn -v- lot 1501*. (Taf. I, 3.)

Die zu diesem schönen Kelche gehörige Patene zeigt ausser dem reicher als gewöhnlich behandelten Signaculum in der Mitte des im Sechspasse vertieften Bodens das Lamm auf dem Buche mit sieben Siegeln ruhend.

3. Kelch. Höhe der Kuppe  $2\frac{1}{2}$  Zoll, Weite  $3\frac{7}{8}$ , Höhe des Fusses gegenwärtig  $4\frac{1}{8}$  und Breite  $5\frac{2}{8}$ ; der untere Rand des Fusses ist wahrscheinlich wegen Beschädigung kurzer Hand entfernt, statt ausgebessert zu werden. Die Grundform des Fusses ist ein Sechseck. In den Kerben des Knaufes sind dorngekrönte Häupter angebracht; im Uebrigen ist er undurchbrochen und graviert. Auf dem Fusse ist ein unten gespitzter Schild mit drei Rädern eingegraben, das Wappen der Kalsow, von denen der Rathmann Johann 1340 eine Vicarie zu S. Marien stiftete;<sup>1)</sup> doch gehört der Kelch anscheinend erst dem fünfzehnten Jahrhunderte an.

4. Kelch von 35 Lth. Höhe der Kuppe  $2\frac{1}{2}$  Zoll, Weite  $4\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses  $5\frac{2}{8}$ , Breite 6. Der Fuss ist sechseckig, hat einen mit Vierblättern durchbrochenen Rand und auf den Ecken kleine runde Vorsprünge. Auf einer Fläche ist ein Crucifix mit Maria und Johannes angebracht. Der sechseckige Ständer und der undurchbrochene Knauf sind mit Mass-

<sup>1)</sup> MUB. 6078.

werk graviert. Die im Durchschnitte rechteckigen Zapfen des letzteren tragen den Namen *i, h, e, f, v, s* auf blauem Grunde. Keiner der bis hierher aufgeführten Kelche zeigt einen Stempel.

\* 5. Kelch von 3 Pf. 12 $\frac{1}{2}$  Lth. Höhe der Kuppe 6 $\frac{6}{8}$  Zoll, Weite 6 $\frac{4}{8}$ , Höhe des Fusses 7 $\frac{4}{8}$ , Breite 8. Die Kuppe hat einen hervortretenden, aus Reifen gebildeten Rand und ist gegen den Boden hin, welcher mit gravierten Ranken verziert ist, noch mit einem Reifen versehen. Der Grund des Fusses ist ein Sechspass; sein Rand ist undurchbrochen, und die Flächen sind mit Gravierungen gefüllt; auf der ersten ist der Gekreuzigte mit Maria und Johannes vollrund angebracht, die zweite enthält die Grablegung, die dritte die Auferstehung, die vierte die Himmelfahrt, die fünfte die Ausgiessung des h. Geistes, die sechste das Weltgericht. Der sechseckige Ständer ist wie der undurchbrochene Knauf mit gravierten Ranken ornamentiert und auf den rechteckigen Zapfen des letzteren steht auf blauem Schmelzgrunde *V, D, M, I, Æ, 1568* (*Verbum domini manet in aeternum*). Ausser dem städtischen Stempel ist auf dem Fussrande auch der des Verfertigers angebracht, ein *H*, welches entweder auf Hans Heine oder Caspar Hoier und vermuthlich auf ersteren zu deuten ist; die Kirchenrechnung giebt keinen Aufschluss darüber. (Taf. I, 4.)

6. Kelch von 44 Lth. Höhe der Kuppe 3 $\frac{6}{8}$  Zoll, Weite 4 $\frac{7}{8}$ , Höhe des Fusses 6 $\frac{1}{8}$ , Breite 6 $\frac{4}{8}$ . Der Fuss ist ein Sechspass. Auf seine Flächen sind allegorische Figuren graviert: *CARITAS, IVSTICIA, FIDES, TEMPERANCIA, FORTITVDO, SPES*. Der Ständer ist sechseckig, der undurchbrochene Knauf hat rautenförmige Zapfen, auf denen auf blauem Schmelzgrunde der Name *I, H, E, S, V, S* angebracht ist. Um den Rand des Fusses läuft folgende Inschrift: *DISSE. KELCK. ISGEMAKET. VAN. DEM. SVLVER. VT. SVNT. ANEN. BRODER. SCHOP. SINT. PATRON. DAT. AMPT. DER. CRAMER. VND. GOLT. SMEDE. MIT. NAMEN. HANS. RODE. PETER. HARDER. HINRICK. IOST. GODER. BERCHOLT. NV. TOR. TIT. OLDER. LVDE. ANNO. 1577IAR.* Der Kelch ist an der Kuppe mit einem unkenntlichen Merk gestempelt, welches vermuthlich entweder Hans Rode oder Hinrick Jost gehört.

7. Runde Oblaten-Dose; Höhe 1 $\frac{5}{8}$ , Weite 2 Zoll. Auf dem Deckel ist ein Crucifix eingraviert, auf der unteren Seite der v. Schöneichsche Schild — ein Kranz von acht Eichenblättern — mit den Initialen *B V S* darüber, und unter dem Boden ein Renaissance-Rahmen mit den Initialen *C A V S* und der Jahreszahl 1517. Da die Arbeit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts entspricht, und die Initialen des Deckels ohne Zweifel auf den Landrath Baltzer v. Schöneich, die des Bodens aber entweder auf dessen Hausfrau Catharina v. Stralendorf oder auf Caspar v. Schöneich deuten, so ist die Bedeutung der Zahl nicht recht zu verstehen, da jener 1603, December 14., die Frau 1609 im October starb, und das Datum auch auf Caspar v. Schöneich, jenes Vater, nicht passt.

8. Längliche Oblatendose ohne Inschrift und Zeichen, nach den ziemlich lüderlich ausgeführten gravierten Ornamenten dem siebenzehnten Jahrhunderte angehörig.

9. Zwei silberne Altarleuchter in ausschweifendem Barockstil mit einer massiven Muttergottes als Ständer, die nach einem daran befestigten Schilde von *H. B. BRANDANUS EGGE-BRECHT* und seiner Ehegattin *F. DOROTHEA CLANDRIANS*, in der That aber von letzterer allein, da jener schon 1657 starb, 1672 verehrt sind. Der Stempel zeigt die Initialen *F. W. E.*, d. i. Friedrich Wilhelm Emmerich. Es sind Nachbildungen der Leuchter von S. Nicolai.

## II. Silber des Schwarzen Klosters.

1. Kelch von 26 Lth. Höhe der Kuppe 2 $\frac{3}{8}$  Zoll, Weite 4 $\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses 4 $\frac{4}{8}$ , Breite 5 $\frac{5}{8}$ . Der Fuss ist mit Vierblättern durchbrochen und auf einer Fläche mit einem Crucifixus belegt, hinter welchem das Kreuz graviert ist. Der undurchbrochene Knauf ist in jeder seiner Einkerbungen mit einem Haupte Christi versehen.

2. Kelch von 20 Lth. und von ungewöhnlich röthlicher Farbe. Höhe der Kuppe 2 $\frac{4}{8}$  Zoll, Weite 4, Höhe des Fusses 4 $\frac{5}{8}$ , Breite 5 $\frac{3}{8}$ . Der Fuss ist sechseckig, sein Rand gereift; seine

Flächen wie der Ständer und der undurchbrochene Nodus, dessen Zapfen den Namen *I, H, E, S, V, S* in jüngeren Majuskeln auf mattiertem Grunde zeigen, sind mit eingepunztem magerem Masswerke ornamentiert. Unter dem Fusse liest man *arnoldus / flois × con / sol × wismar / dedit*. Der 1508 zu Rath erwählte Arnd Slois oder Slutz oder Sluitz starb 1528. Der Kelch zeigt zwei Stempel, auf deren einem ein Doppeladler, auf dem anderen ein querliegender Anker.

3. Kelch mit vergoldetem kupfernen Fusse. Höhe der Kuppe  $2\frac{3}{8}$  Zoll, Weite  $3\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses  $5\frac{1}{8}$ , Breite 5; ganz einfach gearbeitet. Der Ständer ist rund und ebenso der Fuss, der Knauf auf das Einfachste gearbeitet. Um die silberne Kuppe ist eingraviert: *DIT. KARR. IS. VON. OLDE. BONSACKESKEN. WEGEN. GADE. THO. LAVE. VNDE. DEN. SEKEN. THO. DEN. EREN*. Nach einem Inventar des h. Geistes von 1676 wäre dieser Kelch für die Siechen in der Leproserie zu S. Jacob gebraucht, was aber wohl nur Vermuthung ist. Fuss und Ständer gehören jedenfalls ursprünglich zu einem Ciborium oder Reliquarium.

4. Ein ganz schlichtes Oblatenkästchen von 1693, nach dem Stempel gefertigt von Baltzer Cato.

### III. S. Nicolai Silber.

\* 1. Kelch. Höhe der Kuppe  $2\frac{3}{8}$ , Weite  $4\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses 5, Breite  $6\frac{1}{2}$  Z. Der Fuss ist sechseckig, sein Rand mit Masswerk durchbrochen. Auf den Flächen des Fusses sind unter kleinen Giebeln Gruppen befestigt, drei mit je drei Figuren und drei mit je zwei. Die mittlere Gruppe enthält ein Crucifix mit Maria und Johannes E. Im Uebrigen sind nur S. Petrus und S. Paulus durch ihre Attribute kenntlich. Zwischen den Darstellungen ist auf den Kanten des Fusses der Grund mattgesetzt, und darauf je ein Weinblatt ausgespart. Ausserdem ist auf den Rand des Fusses ein gelehnter, unten gerundeter, quergetheilter Schild gelöthet, welcher oben vier Mal von Weiss und Roth schräglings gestreift ist und unten eine silberne Rose in Blau zeigt. Daneben ist eingegraben *huc calice - tydericus wentorpe*. Der Ständer ist rund und mit Weinlaub auf mattgesetztem Grunde verziert, der Knauf mit Masswerk durchbrochen und mit sechs Zapfen von rautenförmigem und sechs von rechteckigem Durchschnitte besetzt. Jene zeigen auf blauem Grunde den Namen *J, H, E, S, V, S* in Majuskeln, und diese auf vertieftem Grunde abwechselnd Maria mit dem Christkinde und Engel in Halbfiguren. Diderick Wentorp war am 3. Juni 1438 bereits verstorben, da an diesem Tage Nicolaus Stalköper dessen Testamentarien gestattete in seiner Kapelle zu S. Nicolai zwei Vicarien zu errichten. (Taf. I, 2.)

2. Kelch. Höhe der Kuppe  $2\frac{1}{4}$ , Weite  $4\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses 5, Breite 6 Z. Der Fuss ist sechseckig und mit Masswerk durchbrochen; auf den Ecken sind kleine Rundele angebracht. Auf einer seiner Flächen ist ein Crucifix befestigt, und auf derjenigen dieser gegenüber ein gelehnter, unten gespitzter Schild mit zwei kreuzweise gelegten Garben auf blauem Grunde. Der Ständer ist sechseckig und durch graviertes Masswerk verziert, der Knauf mit Masswerk durchbrochen. Er hat rautenförmige Zapfen mit dem Namen *J, H, E, S, U, S* in Majuskeln auf schwarzem Grunde, zwischen denen Christusköpfe angebracht sind.

3. Kelch. Höhe der Kuppe  $3\frac{3}{8}$ , Weite  $4\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses  $6\frac{2}{8}$ , Breite  $5\frac{2}{8}$  Z. Der Fuss ist sechseckig, sein Rand durchbrochen mit Blättern, der Ständer rund mit übergeschobenem un vergoldetem Renaissance-Rankenwerk. Die Zapfen des undurchbrochenen, ungekerbten Knaufes zeigen auf blauem Grunde den Namen *i, h, e, s, v, s*. Man sieht unten am Fusse den Wismarschen Stempel; der des Meisters ist nicht kenntlich.

4. Kelch von 56 Lth. Höhe der Kuppe  $3\frac{3}{8}$ , Weite  $5\frac{5}{8}$ , Höhe des Fusses  $5\frac{7}{8}$ , Breite  $6\frac{1}{2}$  Z. Der sechseckige Fuss hat einen Rand wie der vorige, und ist ein Crucifix auf demselben befestigt. Der Ständer ist rund und verziert wie der vorige Kelch. Der Knauf ist in allerdings unverständener Weise mit Masswerk durchbrochen und ungekerbt; seine rautenförmigen Zapfen zeigen den Namen *J, H, E, S, V, S* auf grünem Grunde. Unter dem Fusse ist eingraviert *IOHANNES. CRVDOPIVS. A. 1657*. Der Kelch trägt den Wismarschen Stempel und den des Verfertigers, ein *LI* oder *LT*, Initialen, welche auf keinen bekannten Meister passen.

5. Kelch,  $3\frac{7}{8}$  weit,  $1\frac{7}{8}$  hoch, Fusshöhe  $4\frac{1}{8}$ , Breite  $4\frac{1}{8}$  Z. Der Fuss ist mit dem Ständer sechseckig, dieser mit Masswerk graviert, und ebenso der undurchbrochene Knauf, dessen rautenförmige Zapfen die Majuskeln *I, H, E, S, V, S* tragen. Der Fuss ist unvollständig. Hinter dem Crucifixe ist das Kreuz mit dem Titel graviert, ihm gegenüber ein gelehnter Schild eingegraben, welcher aufrecht einen Baum in einer Verplankung zeigt. Darunter liest man **me fieri fecit iohes / bomgarde et vxor eig / orate pro eis**. Johannes Bomgarde lebte 1430/40.

6. Oblatendose, achtseitig mit spitzzulaufendem Deckel, auf dem ein Agnus-dei, 1646 von dem Rathmanne Gabriel Ruge und seiner Ehefrau Maria Jule gegeben.

7. Oblatendose, sechseckig mit plattem Deckel, 1646 von dem Bäcker Jochim Goldstede und seiner Ehefrau verehrt.

8. Zwei silberne Altarleuchter in wüstem Barockstil mit dem h. Nicolaus als Ständer, 1666 von *Dominus Brandanus Eggebrecht, I. V. Cand.*, geschenkt; die Leuchter lassen den Hamburger Stempel erkennen.

#### IV. Silber zu S. Jürgen.

1. Kelch. Höhe der Kuppe  $2\frac{2}{8}$ , Weite  $4\frac{3}{8}$ , Höhe des Fusses 5, Breite  $5\frac{3}{8}$  Z. Der Fuss ist rund und hat einen mit Vierpässen durchbrochenen Rand. Auf die runden Ständer ist Blattwerk graviert. Der Knauf ist ungekerbt, Masswerk darauf graviert, und seine Zapfen von rautenförmigem Durchschnitte tragen den Namen *I, H, E, S, V, S* in Majuskeln auf blauem Grunde. Auf dem Fusse ist an der einen Seite ein Crucifixus angebracht, und gegenüber ein unten gespitzter Schild, der auf blauem Grunde einen Arm zeigt, welcher einen Kirschenzweig, wie es scheint, hält. Von 1430 bis 1459 kommt ein Rathmann Johann Kerseboom vor, welcher 1442 f. Vorsteher zu S. Jürgen war.

2. Kelch von 33 Lth. Höhe der Kuppe  $2\frac{2}{8}$ , Weite  $4\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses  $4\frac{7}{8}$ , Breite  $5\frac{1}{8}$  Z. Der Fuss ist sechseckig mit einem Rande, der mit Vierpässen durchbrochen ist. Auf einer Fläche ist ein Crucifix befestigt und diesem gegenüber eingraviert **deffe. kelk / hort. to. iacop / crases. vicker / ige**. Der Ständer ist rund und mit Laub verziert. Die Zapfen haben hellblauen Grund mit den Buchstaben *i, h, e, f, o, s*. Zwischen den Zapfen sind Christusköpfe angebracht. Das Blattwerk des Knaufes ist graviert.

3. Kelch von  $28\frac{1}{4}$  Lth. Höhe der Kuppe  $2\frac{2}{8}$ , Weite  $4\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses  $4\frac{7}{8}$ , Breite  $5\frac{2}{8}$  Z. Der Fuss bildet einen Sechspass mit in Vierpässen durchbrochenem Rande. Auf demselben ist ein Crucifix angebracht, und in zwei Absätzen eingraviert: **DISSEN. RELCK (!) ANNO. 1559. LETEN. REIMER. KRVSE. VND. IOCIM. SWARTEROP (!) || VOR. NIEREN. DEN. DE. NAMHAFTIG. IVNCKFROW. ARMEGART. PLOVKOV. HEFT. DER. KERKEN. SINT. JORGEN. I. D. E. G. G.** Der sechsseitige Ständer trägt eingraviert - ausgespart oberhalb des Knaufes den Namen *i, h, e, f, v, s* und unterhalb den Namen *m, a, r, i, a*, auf der sechsten Fläche ein leeres Band. Der Knauf ist mit Masswerk graviert und zeigt auf seinen Zapfen auf blauem Grunde noch einmal den Namen *i, h, e, f, v, s*. In der Inschrift ist wohl Plüskow statt Plovkov zu lesen.

\* 4. Kelch von  $70\frac{3}{4}$  Lth. (*4 mark 1 lot min.*) Höhe der im 16. Jahrhunderte durch Andreas Reimers erneuerten Kuppe  $3\frac{6}{8}$ , Weite  $5\frac{6}{8}$ , Höhe des Fusses  $5\frac{1}{8}$ , Breite  $6\frac{2}{8}$  Z. Die Grundform des Fusses ist sechseckig, sein Rand mit einer stilisierten Laubkante durchbrochen, und auf den Ecken vor dieser sind kleine Rondele angebracht. Auf jeder seiner Flächen ist mittelst eines einem Wimperge ähnlichen Rahmens ein Plättchen von blassblauem Schmelze, und auf diesen sind wiederum der Gekreuzigte und fünf Figuren befestigt, nämlich eine Heilige mit einem Schwerte in der Rechten, während das Attribut der Linken zerstört ist, vielleicht S. Katharina, denn ein Lamm — S. Agnes, an die man als Patronin denkt — kann das fehlende Attribut nicht gewesen sein, ferner S. Martin als Bischof, S. Elisabeth, ein heiliger Abt mit Steinen in der Rechten, also vielleicht der h. Ansverus, der zu S. Jürgen verehrt wurde, und nicht S. Stephan, den man als Patron zunächst vermuthet, endlich S. Jürgen. Unten auf den Kanten des Fusses sind

kleine, abwärts gekehrte Löwen mit langen gestreckten Schwänzen angeordnet. Die rautenförmigen Zapfen des Knaufes haben auf blauem Grunde den Namen *i, h, e, f, u, s*, und zwischen ihnen sind kleine viereckige Rahmen angebracht, welche alle S. Jürgen in durchbrochener Arbeit zeigen. Im Uebrigen ist der Ständer sechseckig, und der Knauf mit Masswerk durchbrochen, in welchem Crucifixe die Stelle von Rosetten vertreten. (Taf. I, 1.)

\* 5. Kelch von 79 Lth. Höhe der Kuppe  $4\frac{1}{8}$ , Weite  $6\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses  $6\frac{2}{8}$ , Breite  $8\frac{5}{8}$  Z. Die Grundform des Fusses ist ein Sechseck, sein Rand mit Masswerk durchbrochen und mit kleinen Rondelen auf den Ecken versehen. Auf jeder seiner Flächen sind mittelst oben spitzbogig geschlossener Rahmen dunkelblaue Plättchen von Schmelz angebracht, und auf diesen ein Crucifix und 3, 2, 2, 2 und 3 Apostelfiguren befestigt. Unten auf den Kanten des Fusses sieht man eine flache Verzierung mit Engelsköpfen im Renaissancestil. Neben dem Crucifixe sind zwei Wappenschilder angebracht, von denen derjenige rechts drei goldene Rosen in Silber und der linke in einem schwarzen Felde einen silbernen Querbalken mit einem wachsenden goldenen Löwen von zwei goldenen Sternen begleitet zeigt, und auf der den Schilden entgegengesetzten Seite S. Jürgen mit grünem Drachen, gleichfalls auf einem hellblauen Schilde. In drei Zeilen liest man: *LIBERALITATE × PATRONORVM × DÑI × FRANCISCI × A × STITEN × ET × SPECKII × FRVERE × POSTERITAS × ANNO × DÑI × M × D × LXXVIII × Vnde × WES × DE × KELCK × WECHT × BAVEN × XLVIII × LOPT × DAT × HEFT × HER × REIMER × KRVSE × VAN × WEGEN × DES × GADES- HVSES × SANCTE × GEORGEN × DAR × THO × GEDAN × M × HINRICO × MIDDENDORPIO × PASTORE × ET × M × HENRICO × RVGIO × AEDIS × GEORGIANÆ × MI × NISTRO × ARÆ × IBIDEM × HIC × CALIX × DEDICA × TVS × CONSECRATVSQVE × EST.* Der Ständer ist rund, der Knauf ebenso gebildet und mit Masswerk durchbrochen wie bei dem vorigen Kelche, nur dass an Stelle S. Jürgens Engel gesetzt, und die Crucifixe durch Fischblasen-Rosetten vertreten sind. Der Kelch trägt den Stempel *AR*, d. i. Andreas Reimers, und denselben hat auch die dazu gehörige Patene, auf deren Boden das Abendmahl eingraviert ist. (Taf. I, 5.)

6. Kupferner Kelch, vergoldet. Höhe der Kuppe 2, Weite  $4\frac{1}{8}$ , Höhe des Fusses  $5\frac{5}{8}$ , Breite  $6\frac{7}{8}$  Z. Die Grundform des Fusses ist sechseckig, und sein Rand bloss schraffiert. Auf dem Fusse ist ein Crucifix befestigt. Der Ständer ist sechseckig und die Zapfen sind glatt, der Knauf ohne Masswerk.

7. Kelch von  $30\frac{1}{2}$  Lth. Höhe der Kuppe  $3\frac{1}{8}$ , Weite 4, Höhe des Fusses  $5\frac{6}{8}$ , Breite 6 Z. Der Fuss hat als Grundform einen Sechspass, der Ständer ist sechseckig und glatt; der Knauf hat Zapfen mit dem Namen *I, H, E, S, V, S* auf schraffiertem Grunde. Unter dem Fusse ist eingegraben: *GABRIEL SCHRÖDER VND SEIN FRAV ILSEBE SCHRÖDERS A<sup>o</sup> 1645.* Auf dem Kelche ist ein Stempel eingeschlagen, welcher die verschlungenen Buchstaben *B* und *C* zeigt, die nur auf Baltzer Cato gedeutet werden können, der aber vierzig Jahre später im Amte war, als die Inschrift datiert, so dass derselbe wohl gelegentlich einer Reparatur seinen Stempel aufgesetzt hat.

8. Ein Kelch, dessen Kuppe 2 Z. hoch,  $3\frac{5}{8}$  weit ist. Der Fuss ist 5 Z. hoch,  $5\frac{5}{8}$  breit. Der Rand des Fusses ist mit Vierpässen durchbrochen, der Ständer rund und mit Laubwerk verziert. Der Fuss ist sechseckig, und hinter dem Crucifixus ein Kreuz graviert. Der Knauf hat Zapfen mit Rosen und ist mit Masswerk verziert. Auf der unteren Seite ist eine Inschrift eingraviert, die vielleicht heisst: *ang / us hic / benedictvs.* Ausserdem sieht man dort ein eingritztes Merk.

9. Kanne von  $105\frac{1}{2}$  Lth. von cylindrischer Form. Höhe mit Deckel  $12\frac{1}{8}$ , obere Weite  $4\frac{2}{8}$ , Breite des Fusses  $6\frac{5}{8}$  Z. Vorne auf der Kanne ist ein Crucifix eingraviert, und ist dieselbe im Uebrigen mit graviertem Renaissance-Ornament verziert. Auf dem Deckel ist in vier Absätzen die Inschrift angebracht: *IM. IAHR. MDCXXIV. IST. DIESE. KANNE. ZV. GOTTES / EHREN. GEMACHT. DA. INSPECTOR. GEWESEN. D. MICHAEL. FVCHSIVS / BVVG. VND. M. IOACHIMVS. BANSOVIVS. PASTOR. AVCH.*

H. HEINRICVS. DINGRAVIVS DIACON/V.S. Unten liest man in drei Absätzen: SEINT. VORWESER. GEWESEN H. IVRGEN. GAMMELKARN. NICOLAVS. GADE. MARTEN. SCHEPEL. IOCHIM. STEBERG. WOZV. DIE. FLEISCHAWER. LXXXII. VEREHRET. HABEN. Ein darauf geschlagener Stempel zeigt ein Merk, welches einer senkrecht stehenden 4 gleich; dasselbe ist sonst nicht bekannt.

10. Oblatenbehälter in Kistenform von 24 Lth.  $\frac{1}{2}$  Q. Die Mitte des Deckels ist erhöht, wie ein der Länge nach halbirter Cylinder. Das Kistchen ist von 1625 und trägt den Stempel *Cw* = Conrad Willers.

11. Oblatendose, der unter 7 bei S. Marien beschriebenen ganz gleich.

12. Eine kleine runde Dose, auf deren Deckel oben ein Gekreuzigter, unten das Lamm mit der Fahne eingraviert, gegeben von Dorothea Ditze 1699, und nach dem Stempel *B C* (verschlungen) gefertigt von Baltzer Cato.

13. Ein kleines glattes Kännchen, welches den Stempel *WE* = Friedrich Wilhelm Emmerich zeigt.

An profanen Arbeiten hat sich sehr wenig erhalten und besteht nur in den Festpokalen; den „Willkomm“ einiger Aemter, welche diese im Laufe des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts haben anfertigen lassen.<sup>1)</sup>

\* 1. Der Willkomm der Krämer hat die Inschrift: *Weil die vorige hense ist als ein glas zu brochn, Haben wir dis silbern gefchir lassen wieder machen. Damit es feine volle sterke mochte bekommen, Sein dar 8 Amtes becher zu genommen. Geschen bei Godthart Barckhoff und Hans Harders leben. Godt wolde vns ferner seinen seggen geben. Ano 1600.* Der Stempel des Verfertigers ist ein zungenförmiger Schild mit den Initialen *I E*, d. i. Jakob Eggeler, welcher an Machlohn für das Loth 4  $\beta$  6  $\delta$  erhalten hat.<sup>2)</sup> (Taf. II, 1.)

\* 2. Der Willkomm des Amtes der Töpfer ist vom Jahre 1659 und zeigt einen Buchstaben als Merk, entweder ein *B* oder ein *S*, vielleicht = Strietbek. Statt der Figur auf dem Deckel befand sich ursprünglich eine Töpferscheibe auf demselben, auf der ein Blumentopf stand. (Taf. II, 2.)

3. Am Willkomm der Schifferkumpanie von 1672 von *S B*, d. i. Stephan Bornemann, bildet eine Figur den Ständer und trägt den Kelch, dessen unterer Theil sammt Fuss und Deckel in gespitzten Buckeln ausgetrieben ist. Am Kelche sind beiderseits Henkel angebracht.

4. Der Willkomm der Schuhmachergesellen, dem der Schmiedegesellen ähnlich, nur etwas kleiner und einfacher, ist von 1677 und hat als Stempel *H*, was wohl Timotheus Bilenberg bedeuten könnte.

\* 5. Der Willkomm der Schmiedegesellen ist von 1692 und zeigt als Stempel die Buchstaben *IG*, d. i. Joh. Georg Beitz. Die Krone auf dem Deckel ist später, anscheinend im Anfange des vorigen Jahrhunderts, hinzugefügt. Der Willkomm ist mit der Figur 31 Z. hoch. (Taf. II, 3.)

6. Der Willkomm der Schlossergesellen ist dem der Schifferkumpanie ähnlich, aber kleiner, nach dem Stempel von demselben Meister und aus dem Jahre 1694, hat jedoch keine Henkel.

\* 7. Der Willkomm der BäckerGesellen von 1704 ist gemäss den Initialen des Stempels *H B* von Heinrich Böttcher. (Taf. II, 4.)

\* 8. Der Willkomm der Hutmacher ist nach dem Merk *I G* von Jochim Gade 1719 gefertigt. (Taf. II, 5.)

9. Der Willkomm der Reifer war nach dem Stempel von *I G*, also Jochim Gade, gefertigt, in seinen Umrissen dem Willkomm der Hutmacher ähnlich, aber, so viel ich mich entsinne, im Uebrigen glatt; derselbe ist inzwischen entfertigt.

\* 10. Den Willkomm der Knochenhauer von 1736 hat nach den Initialen des Stempels *F R* der Goldschmied Friedrich Rahm gearbeitet. (Taf. II, 6.)

<sup>1)</sup> Die mit einem \* vorgemerkten Willkomm sind auf der Tafel dargestellt. <sup>2)</sup> Nach Schröder, Kurtze Beschreibung S. 318, erhielt 1600 ein Zimmermann 6  $\beta$ , ein Maurer(meister) 7  $\beta$ , der Handlanger 5  $\beta$ ; 1601 kostete ein Paar Schuhe 1 M., eine Tonne Kohlen 5  $\beta$ , ein Faden Buchenholz 5 M. 12  $\beta$ ; der Roggen galt 1596 1 M. 12  $\beta$ , 1597 2 M. 1  $\beta$ , 1599 1 M. 4  $\beta$ , 1605 5  $\beta$ , 1610 15  $\mu$ .

Endlich sind noch zu erwähnen vergoldete Ketten, an denen ein Papagei hängt, bei der Papegoien-Kumpanie und bei den Krämern, welche diejenigen, welche sich zu Vogelkönigen geschossen hatten, um den Hals trugen. Beide, völlig gleich, sind wahrscheinlich von Cyriacus Kleine 1614 verfertigt; dieser hat wenigstens bei der Krämer-Schützengesellschaft als seinen Beitrag den Machelohn gegeben.

Wenn das Zusammenschliessen von Gewerksgenossen zunächst wohl durch das gleiche weltliche Interesse veranlasst sein wird, so war das kirchliche Leben im Mittelalter doch so verquickt mit dem profanen, dass in den kleineren Orten die Zunft gleichzeitig als Bruderschaft erscheint, und zwar sehr frühzeitig, z. B. in Parchim schon wahrscheinlich zwischen 1230 und 1240.<sup>1)</sup> In den grösseren Orten tritt das Bruderschaftswesen aber zurück, wogegen wir hier finden, dass mindestens die bedeutenderen oder wohlhabenderen Aemter eigene Altäre zu erwerben strebten, an denen ein vom Amte besoldeter und zugleich als Schreiber demselben dienender Vicar für die Mitglieder das Messopfer darbrachte.<sup>2)</sup> An den Altären mancher Aemter waren sogar unterschiedliche Vicareien und Beneficien fundiert theils durch Private, die dann dem Amte das Patronat übertrugen, seltener wohl durch dieses allein, endlich auch durch Beiträge von Privaten und Amt gemeinschaftlich. Die Goldschmiede waren bereits 1423 im Besitze einer eigenen Vicarei, also wohl auch damals schon ihres Altars, der in der Nähe des südöstlichen Einganges von S. Marien belegen und dem h. Eligius oder, wie unsere Vorfahren ihn nannten, *sunte Loye* († als Bischof von Noyon 659, Dec. 1.) als Patron der Goldschmiede, in deren Siegeln er daher auch erscheint, gewidmet war. Als Vicare dieses Altars sind bekannt Johann Osten 1424, Mathias Osenbrügge 1431, Johann Putlist, und Hermen Heineke 1530, † 1542/3. Von diesen machte Johann Putlist, welcher sich 1429 und 1459, beide Male freilich nicht als Goldschmiede-Vicar, nachweisen lässt, an dem Altare des Amtes mit 200 M. eine Stiftung, die jedoch erst 1470 in Kraft getreten zu sein scheint,<sup>3)</sup> und gemäss welcher die Aelterleute zum Tage des h. Eligius unter Betheiligung von vierzehn Priestern und des Pfarrherrn eine Vigilie von neun Lectionen und am Morgen um 8 Uhr drei Seelenmessen lesen lassen sollten, wofür der Pfarrherr 1  $\text{ß}$  und jeder Priester 6  $\text{d}$  zur Zeit zu heben hatten. Nach den Seelenmessen hatte der Goldschmiede Vicar mit den beiden Küstern, welche hiefür, sowie für das Anzünden des Lichtes das Jahr über 4  $\text{ß}$  erhielten, eine Messe von S. Eligius darzubringen, und darnächst der Commendist des Amtes eine solche für aller Christen Seelen. Was dann nach Abzug des Geldes für Wachs zu den Lichten von der Rente übrig bliebe, sollte dem Amte zu Gute kommen.

Ferner verbanden sich 1485 Jakob Schacht, Vicar zu S. Nicolai, der Priester Hermen Wilde und des Goldschmieds Klaus Kladow Wittwe und errichteten zu S. Marien eine ewige Commende, deren Patronat nach Metke Kladows Tode auf deren Erben und Blutsfreunde, nach deren Abgange aber auf die Aelterleute der Goldschmiede übergehen sollte. Ob es aber an diese gekommen ist, muss bezweifelt werden, denn besaßen zwar auch die Goldschmiede 1509 eine Commende (als deren Ausstattung ein Kelch mit Patene und ein Kreuz mit einer Kette, alles unvergoldet und 32½ Lth. an Gewicht, sowie zwei Messgewänder, eins mit blauem, das andere mit gelbem Futter, ein Corporale mit dazu gehörigem Futter, zwei Ampullen und einem Missale aufgeführt werden), so war dieselbe doch nur mit 150 M. in zwei Erben in Wismar ausgestattet, während die Kladowsche Commende mit 100 M. in Kritzow, 50 M. in Goldebe und 100 M. in Warstorf dotiert war, Posten, die in dem bezüglichen Amtsbuche und auch sonst nicht erwähnt werden, was man durch geschehene Versuren nicht wohl erklären darf, da solche derzeit nicht so leicht stattfanden.

Weiter setzte 1502 die Wittve des Goldschmiedes Hans Maer gemäss dem Testamente ihres Ehemannes 200 M. aus, von deren Renten sie 4 M. bestimmte, um alle Donnerstage die

<sup>1)</sup> MUB. 384. Vgl. ebd. 3061, 3108. <sup>2)</sup> Eine Vicarie der Knochenhauer in Wismar ist zuerst nachzuweisen 1349, der Müller 1387, der Gärtner 1390, der Bäcker 1392, der Wollenweber 1406, der Gärber 1408, der Fischer 1410, der Krämer und der Schiffszimmerleute 1415, der Schmiede 1422, der Schneider 1425, der Böttcher 1438, der Schuhmacher 1442, der Riemenschneider 1446, der Zimmerleute 1450, der Repschläger 1465, der Kannen- und Grapengiesser 1495, und der Leineweber 1523. <sup>3)</sup> Schröder P. M. S. 2216.

Messe vom h. Leichname in S. Marien zu lesen, und 7 M. zu Lichten auf die in derselben Kirche vor dem Predigtstuhle hangende Krone, und bestellte die Goldschmiedeältesten zu Verwesern dieser Stiftung.

Die zu den gedachten Foundationen gehörigen Hauptstühle sind von den Goldschmieden, als man im zweiten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts die Aemter bezüglich der von ihnen verwalteten geistlichen Güter vernahm, auch als solche angegeben, dagegen nach Massgabe eines etwa aus dem Jahre 1600 stammenden Aufsatzes von der Obrigkeit, ohne Rücksicht auf diese Erhebung und den in den Jahren 1535 bis 1583 hergestellten Extract der geistlichen Stadtbuchschriften, derzeit die 150 M., welche zur Commende gehörten, und 100 M. von der Putlistschen Stiftung als dem Amte als solchem zuständig angesehen, auch deren Renten diesem zum Besten zu verwenden nachgegeben, jedoch mit der Einschränkung, dass eine Vertheilung derselben oder Nutzbarmachung für die Einzelnen nicht statthaft sei. Im Jahre 1607 hatten die Goldschmiede aber noch das Kapital unter Händen; es wurde ihnen damals eröffnet, dass sie die Renten der zu ihrer Vicarei gehörigen 250 M. hinferner zum Unterhalte der Prediger geben sollten. Auch waren 1612 alle diese Posten noch vorhanden, sind aber bis auf die 250 M., welche zu dem s. g. Stipendiaten-Lehn gezogen wurden, auf die eine oder die andere Weise dem Amte verloren gegangen, namentlich 150 M. im Jahre 1638 als Kosten eines langjährigen Prozesses mit Konrad Willers ausgezahlt.

Im Jahre 1515 starb Johannes Brügge, D. D. und Pfarrer zu U. L. Frauen, welcher testamentarisch mit einer Rente von 50 M. in der von ihm in seiner Kirche errichteten Kapelle eine Messe stiftete und zu deren Procuratoren und Lehnherren die Aelterleute der Krämer und Goldschmiede ernannte, die Kapelle selbst aber den Landesherrn überwies und diese zu Defensoren der Messe und deren Procuratoren bestellte. Vielleicht ist das Vermögen dieses Beneficiums in dasjenige der geistlichen Hebungen zu S. Marien übergegangen, doch war dies jedenfalls 1558 noch nicht der Fall, da Herzog Ulrich in diesem Jahre bei den Krämern anhielt, sie möchten das Beneficium, auf welches seinem Secretär Jürgen Oldendorp von ihren Aelterleuten die Anwartschaft ertheilt sei, zu dessen Hebung derselbe aber nicht gelangen könne, weil, wie es scheine, die Goldschmiede sich widersetzen und das Lehn einem Goldschmiedssohne zuwenden wollten, der doch zu jung sei, seinem Secretär nunmehr verleihen, damit sie nicht von Rechts wegen des Lehnrechtes verlustig giengen. Bis auf den heutigen Tag ist dagegen eine zweite Stiftung des D. Brügge von Bestand geblieben, laut welcher mit 12 M. Rente, die er um 200 M. beim Präceptor des Antoniter-Hauses Tempzin gekauft hatte, ein Aeltermann der Krämer und ein Aeltermann der Goldschmiede auf Marien Verkündigung und am h. Abende vor Weihnachten Zungen (Semmel) backen lassen und jedem Pfarrherrn deren zwei, jedem Priester und Klosterbruder und jeder Begine, sowie dem Unterküster und dem Pulsanten Eine, dem das Brot herbeischaffenden Sakristan und jedem der beiden Aelterleute aber drei Zungen zukehren sollten. Ausserdem sollte der Rector der S. Marien-Schule zwei Zungen haben, und der Rest zerschnitten und unter die Schüler ausgetheilt werden. Fünfzehn Jahre später schon, durch die Reformation, und im Laufe der Zeit sind diese Bestimmungen aber mehr oder minder hinfällig geworden, so dass nach einer zwischen 1663 und 1676 fallenden Aufzeichnung für fünf Mark 960 (860?) Semmel gebacken und von den Krämern 140 (in der Schneider Gasthaus, in den Kellern unter S. Jürgens Küsterei, im Gasthause in der Papen-Strasse und in einigen Kellern der Grünen Strasse), von den Goldschmieden aber 320 (in den Gasthäusern in der Hunde-Strasse, in der Mühlen-Strasse, in der Schatterau, hinter der Herren Stall, in der Grünen Strasse, der Schneider (!) in der Bau-Strasse, dem Schwarzkopfschen und in der Papen-Collatie) ausgetheilt sind, den vier (!) Aeltesten aber 24 und den „beiden Goldschmiedejungen“ 6 Stück zufielen, so dass die übrigen 290 (190?) an die Prediger, Küster und an die Schule gegeben sein werden. Im Jahre 1878 bestand das Vermögen der Stiftung aus 495 M., welche bei der Accisekammer belegt sind und 19 M. 80  $\text{S}$  tragen. Davon erhalten auf den obengedachten Terminen die Prediger zu S. Marien 93  $\text{S}$ , die Krämerältesten und Goldschmiedeältesten 60  $\text{S}$  und die Insassen der Gast- und Armenhäuser für 6 M. Weiss-



brod, während die Verwaltung 3 M. 69  $\text{ſ}$  kostet. Die Krämerältesten administrieren die Stiftung und ziehen bei der Vertheilung die Goldschmiedeältesten zu, eine Zurücksetzung der letzteren, welche bei dem Zerfalle des Goldschmiedeamtes und beim Mangel eines Aeltermannes in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts leicht eintreten konnte.

Sind die Goldschmiede hiebei aus ihrer Stellung verdrängt worden, so scheinen sie das leicht getragen zu haben, während ihnen aus einer anderen Verbindung mit den Krämern grosser Verdross und Schaden erwuchs, welche sie zu Menschengedenken noch nicht verschmerzt hatten, denn sie klagten 1689 oder 1690 gegen die Krämer und baten dieselben zu verurtheilen, zwei Aelteste aus ihrem Amte bei der S. Annen-Bruderschaft, einer derzeit als Schützengesellschaft bestehenden Corporation, zuzulassen, indem die Krämer sie wohl als Mitglieder aufnehmen, nicht aber jenes ihnen zugestehen wollten, wurden aber durch Erkenntnis des Königl. Tribunals vom 24. April 1699 mit ihrer Prätension definitiv abgewiesen, und die Krämer allein wegen Unregelmässigkeiten in der Verwaltung von D. Brügges Legat, welche in dem gedachten Processe auch zur Sprache kam, verurtheilt.<sup>1)</sup> Nach dem, was beiderseits vorgebracht war, musste das Erkenntnis gegen

<sup>1)</sup> Zum Beweise der Begründung seines Anspruches berief das aus vier Personen bestehende Amt der Goldschmiede sich auf drei Thatsachen. 1. Es befände sich in ihrer Lade ein alter Schlüssel, an den ein Zettel gebunden sei mit der Aufschrift: *Düsse schlötell gehört tho der groten s. Annen in unser leven fruen karccke achter dem chor tom sunt Annen schapp.* 2. Dass zu S. Marien ein Kelch sich befände mit der Inschrift: *Disse kelek is gemaket van dem sulver vt sunt Annen broderschop. Sint patron dat ampt der cramer vnd goltsmede mit namen Hans Rode, Peter Harder, Hinrick Jost, Goder Bercholt, nu tor tit olderiede. Anno 1577 jar.* 3. Dass in ihrer Lade eine Nachricht sei, wie die Krämer und Goldschmiede gemeinschaftlich Semmel ausgetheilt hätten. Sie beantragten *incidenter* den Krämern die Edition der Documente der S. Annen-Bruderschaft, welche sie allein in Händen hätten, aufzugeben, da sich aus diesen die Berechtigung ihrer Ansprüche ergeben würde, und beriefen sich zur Glaubhaftmachung dieser ihrer Behauptung darauf, dass 1. der Krämer Joh. Gottl. Ackermann ihnen eine Lateinische Rolle ausgeliefert habe (es ist das ein schlechter Witz des Ackermann gewesen, denn die angebliche Rolle war ein Präsentationsinstrument zu einer Vicarie, welche weder Krämer noch Goldschmiede angien), und 2. ihr Amt während des dreissigjährigen Krieges ganz ausgestorben sei. Die Krämer leugneten die obigen drei Positionen der Klage in ihrer Vernehmung nicht, bestritten aber, dass für die Kläger das behauptete Recht daraus sich folgern liesse. Sie gaben zu, dass sehr wohl früher einmal zwei Goldschmiede neben zwei Krämern Aelterleute gewesen sein möchten, wie denn in der gedachten Bruderschaft vormals nicht bloss Krämer, sondern auch Kaufleute und Handwerker gewesen, und auch aus diesen zwei Aelteste gewählt seien. Als aber von jenen 1665 der Anspruch erhoben worden, dass der ältere von letzteren beim Abgange eines Aeltermanns von den Krämern an dessen Stelle treten solle, seien sie mit demselben zurückgewiesen, und in Folge dessen sämmtliche Kaufleute und Handwerker ausgetreten. Die Semmelausheilung beruhe auf einem besonderen Legate und habe mit der S. Annen-Bruderschaft nichts zu thun; von der Lateinischen Rolle wüssten sie nichts und könnten vor deren Producierung nichts darüber sagen. In der Replik wiederholten die Goldschmiede die früheren Behauptungen und fügten als weiteren Beweis Abschrift ihrer Messstiftung aus ihrem rothen Buche bei; ebenso aber bestritten die Krämer wiederum die Kraft der bereits vorgebrachten Beweismittel sowohl wie des neuen, weigerten sich ihre Bücher herauszugeben und behaupteten, dass, wenn wirklich die Goldschmiede ein Recht auf die Aeltermannschaft gehabt haben sollten, dasselbe doch durch Verjährung längst erloschen sei. Durch Erkenntnis vom 12. August 1691 wurden die Beklagten jedoch angewiesen ihre gesammten Bücher und Documente, S. Annen-Bruderschaft betreffend, und zwar nöthigenfalls unter eidlicher Versicherung, dass sie nichts zurückbehalten hätten, zu producieren, und den Supplicanten die Einsicht, beziehentlich Abschriften derselben vergönnt. Die Krämer reichten demzufolge das Buch der S. Annen-Bruderschaft ein, doch forderten die Goldschmiede auch die Herausgabe der Fundation der Semmelausheilung, wogegen die Krämer aber wiederholt einwendeten, dass diese mit der Sache nichts zu schaffen hätte. Sie brachten aber im Termine zum Vorbescheide des D. Brügge Testament und das Semmelbuch vor und wiesen dabei nach, dass zwar von 1614 bis 1630 beständig zwei Goldschmiede oder einer bei der Ausheilung der Semmel zugegen gewesen seien, dass aber die Aelterleute, welche in dem 1585 angefangenen Buche der S. Annen-Bruderschaft verzeichnet, bis 1609 immer nur zwei Krämer gewesen, und weiter, als seit jenem Jahre auch aus den übrigen Mitgliedern der Bruderschaft zwei Aelteste gewählt worden, einzig 1614 Cyriacus Kleine dem Amte der Goldschmiede angehört habe. Darnach wurde erkannt, die Krämer sollten eidlich erhärten, dass sie nichts hinterhalten hätten und von keiner Originalfundation wüssten, sowie auf weitere Vorstellung, sie sollten die Obligation auf 400 M. bei der Accisekammer für D. Brügges Legat beibringen. Diese besässen sie nicht, erklärten die Krämer, leisteten aber 1693 am 1. November den ge-

die Goldschmiede ausfallen, da das Verlangen derselben durchaus unbegründet war. Eine andere Frage aber ist, ob sie mit Grund eine mit den Krämern gleichberechtigte Stellung in der S. Annen-Bruderschaft vor Zeiten eingenommen haben oder nicht. Letztere hat, wie schon der Name anzeigt, lange vor 1580 und der Reformation, und zwar als religiöse Genossenschaft existiert, doch sind die Nachrichten über dieselbe äusserst dürftig. Zu M. Dietrich Schröders Zeit, also in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, stand noch in der S. Annen-Kapelle in S. Marien, der südöstlichen unter den fünf Kapellen des Umganges, der Altar derselben, ein S. Annen-Bild, „wobey eine

forderten Eid. Am 3. Februar 1694 wurde auf Rotulation und Verschickung der Acten erkannt, denen die Goldschmiede das D. Brüggese Testament, die Krämer die Entscheidungsgründe beizufügen baten. Das von der Facultät zu Frankfurt a. O. gesprochene und am 24. October 1694 publicierte Beweisinterlocut lautet: dass Kläger zu Aeltesten und Patronen bey S. Annen-Bruderschaft nicht zuzulassen, es wäre denn, dass sie ihre Intention in Zeit sechs Wochen besser als bisher, wie Recht, erweisen könnten, vorbehaltlich den Beklagten Gegenbeweis und andere rechtliche Nothdurft, und ergienge sodann ferner in der Sache, was Recht. Die dagegen eingereichte Schrift der Kläger bringt nur ihre alten Beweise, aber sie schliessen jetzt mit der Versicherung, es sei ihnen nicht an der Theilnahme am Schiessen der Krämer zu thun, und der Bitte diese anzuhalten 1. Rechenschaft abzulegen, wo sie mit der von der Accisekammer erhobenen jährlichen Rente von 3 M. zu Lichten auf D. Brüggese Krone in S. Marien geblieben seien, 2. den Grund anzugeben, weshalb die Wittwen „im Wittwenhause“ viele Jahre her keine Semmeln erhalten hätten, 3. sich der einseitigen Abforderung der Rente von der Accisekammer zu enthalten und 4. eidlich darzuthun, was es mit den anderen in D. Brüggese Testament aufgeführten Capitalien für eine Beschaffenheit habe. Dagegen wendeten die Krämer ein, der Beweis sei nicht geführt, und ein neues Petitum gestellt, und baten um Fällung des Endurtheils, welches am 17. April 1695 unter Compensation der Kosten gesprochen wurde. Die Goldschmiede appellierten gegen das Beweisinterlocut an das Kgl. Tribunal, indem sie sich beschwerten, dass ihr Beweis für ungenügend erachtet worden, da sie doch durch alte Documente und Nachrichten so viel erbracht, wie *in antiquis* erforderlich, während die Gegenpartei auch nichts Besseres beigebracht habe, auch das Erkenntnis ihre Beschwerden in Betreff von D. Brüggese Testament nicht beachte. Ihr Anwalt, D. v. Bremen, griff in seiner Eigenschaft als Tribunals-Fiskal den letzteren Punkt besonders auf, stellte vor, wie D. Brügge die Herzoge zu Meklenburg zu seinen Executoren ernannt habe, dass an deren Stelle der König (von Schweden) getreten sei, und es diesem zukomme zu erforschen, ob die Krämer-Kapelle identisch sei mit D. Brüggese, und wie es mit den Legaten des letzteren stehe, und bat um Producierung des Brüggese Testaments mit Zubehör, Bericht über die Kapelle und Inspection der Kirchenregister. Da das Tribunal dieser Bitte Folge gab, so überreichten die Krämer eine beglaubigte Copie, da sie weder das Original hätten noch sonst Nachrichten; was aber die den Herzögen überwiesene Kapelle anlange, wüssten sie von solcher nichts, besäßen aber ihre Kapelle schon seit 100 Jahren vor D. Brüggese Ableben. Am 19. April 1697 reformierte dann das Tribunal das angegriffene Urtheil dahin, dass bezüglich des Compatronats der S. Annen-Bruderschaft es bei demselben zwar sein Bewenden haben solle, Appellaten aber schuldig seien, den Appellanten als unstreitigen Compatronen des Brüggese Testaments (!) von dessen bisheriger Administration Rede und Antwort zu geben, auch künftig ohne deren Wissen und Willen darin nichts weiter vorzunehmen, sowie dass Kosten zu compensieren seien. Die Goldschmiede erhielten auf Bitte Befristung, um neue Beweismittel beizuschaffen, beantragten aber, da ihnen solches nicht gelang, dafür Rechnungsablage über die Administration des D. Brüggese Legats. Als das Tribunal diesem Antrage gemäss erkannt, erklärten die Krämer, sie hätten keine andere Rechnung als das Semmelbuch, begäben sich gerne des Patronats und bäten dem Gegentheile die Administration allein beizulegen; sie erhöben jährlich 16 M. Rente von der Accisekammer, von welchen gezahlt werde dem Buchhalter 2  $\beta$ , zu Weihnachten dem Bäcker 5 M., den Predigern und für das Hodie-Singen 15  $\beta$  (das *Hodie* ist die Antiphona an Marien Verkündigung. S. Psalmen u. Lobges., Wism., 1700, S. 169; bei der Kirchenvisitation von 1755 wünschte der Rath die Abschaffung der Lateinischen Gesänge, speciell des Hodie, dem wohl entsprochen sein wird), für 3 Pfd. Wachs zu einem Lichte etwa 2 M. 10  $\beta$ , dem Küster Machlohn 8  $\beta$ , jedem Aeltesten 2  $\epsilon$  und zu Bier 4  $\beta$ , also 12  $\beta$ , auf Marien Verkündigung dem Bäcker 5 M., den Predigern und für das Hodie-Singen 15  $\beta$ , für Bier bei Austheilung der Semmel 4  $\epsilon$ . Die Goldschmiede behaupteten die Unzulänglichkeit der Rechnung, dass das Testament nichts für Buchhalter, Küster und für Bier anweise, und dass das Licht auf den Brüggese Leuchter gesetzt werden solle; es sei zu untersuchen, wo die Krämer damit blieben, da dieser nicht mehr existiere. Dagegen aber wendeten die Krämer ein, das Semmelbuch gebe genügende Aufklärung über die Verwaltung von 1570 her, und wenn man die Vorschriften des Testaments nicht buchstäblich erfülle, so liege das an der Veränderung in der Religion; die Abgabe an den Buchhalter sei seit unvordenklicher Zeit üblich, die an den Küster seit 1608 nachzuweisen, und ihre derzeitigen Aeltesten daher nicht verantwortlich dafür; nach dem bezüglichen Passus in D. Brüggese Testament sollten die

grosse Monstranz“(?), und der S. Annen-„Reliquien-Schranck“, neben dem eine Tafel hieng, auf welcher ein Ablass verkündigt war.<sup>2)</sup> Dies berichtet Schröder aus Anlass einer mitgetheilten Urkunde von 1397, laut welcher Reimer v. Plesse zum Brül seinen namentlich aufgeführten Mitbrüdern zu deren Gesellschaft und Bruderschaft, die ihre Vorfahren gestiftet, zwei Hufen in Nien-dorf zu geistlichen Zwecken verkauft. Schröder bemerkt dazu, dass die Urkunde sich unter solchen Schriften befunden, welche S. Annen-Bruderschaft betrafen, so dass man sie mit vollen Fuge auf diese deuten möge, und bezieht, da denselben, in der Urkunde genannten Personen — nur ist Johann Manderow statt Hinrik Ziggeran genannt — nach einer Inscription des kleinen Stadtbuches Johann Manderow 1399 seinen hinter S. Marien hohem Altar belegenen Altar zum Behufe ihrer Messen überlassen hat, auch diese Nachricht auf S. Annen-Bruderschaft. Man ersieht aber aus der „Ausführlichen Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar“, einer Handschrift desselben Autors (S. 179), dass er jene Urkunde einem von dem Rathmanne Bernd Elmhof zwischen 1595 und 1602 angelegten Diplomatarium entnommen, und dass dessen Titel ihn verleitet hat, dieselbe auf die S. Annen-Bruderschaft zu beziehen, während, wie aus einer Aufzeichnung von 1579 (ebd. S. 181) hervorgeht, der Kaland der zwölf Brüder zu verstehen ist. Diesem also gehörte nach der Stadtbucheintragung die gedachte Kapelle, an deren Altar er die Errichtung der Bruderschaft gestattet, mit welcher ihn jedoch, der nur aus Rathmannen und Bürgern, nicht aber Amtleuten bestand, nichts weiter verband als eben nur das Domicil. Die erste sichere Nachricht von S. Annen-Bruderschaft, welche auf uns gekommen, stammt von 1444, wo den Schaffnern derselben 25 M. in einem Erbe an der frischen Grube zugeschrieben sind, während nach einer andern, von 1579, die Schaffner 100 M. zum Besten der Armen im Schwarzen Kloster in ein Orterbe ebendasselbst haben eintragen lassen. Diese zweite Nachricht ist aber um deswillen von Interesse, weil sich aus derselben ergibt, dass der eine Schaffner ein Krämer, der andere aber ein Goldschmied war, und nehmen wir dazu die Inschrift des zwei Jahre vorher angefertigten Kelches zu S. Marien (s. o.), welche die Krämer doch nicht zugelassen haben würden, wenn sie nicht berechtigt gewesen wäre, und die Aufbewahrung des Schlüssels zu dem S. Annen-Schranke in der Lade der Goldschmiede, so dürfen wir wohl schliessen, dass diese mit den Krämern zusammen früherhin und bis zu Ende der siebenziger Jahre des sechszehnten Säculums S. Annen-Bruderschaft bildeten, und dass letztere damals sich aufgelöst habe. Der Name konnte dann um so eher der von den Krämern bereits vor 1527 errichteten Schützengesellschaft verbleiben, als selbige auch Andere und nicht bloss Amtsgenossen begriff, wie umgekehrt, wenn bei der Bestattung des oben gedachten D. Brügge im Jahre 1515 ausser den Fraternitäten der Geistlichen die Papegojenkumpanie, die Wollenweber, die Schneider, die Krämer, die S. Annen-Bruderschaft als Leichengefolge genannt werden, nicht aber die Goldschmiede, diese doch nach der Bevorzugung, welche D. Brügge, wie oben angegeben, ihnen gleichmässig mit den Krämern zu Theil werden liess, unter S. Annen-Bruderschaft jedenfalls zu verstehen sein werden. Wirklich hat es auch fast den Anschein, als ob das Bewusstsein, dass das Amt der Krämer und die S. Annen-Bruderschaft von Hause aus nicht identisch seien, noch eine Zeit lang sich erhalten habe, da es in dem Kumpaniebuche der letzteren zum Jahre 1617 heisst, das Amt der Krämer sei zum Schiessen nach dem Vogel mit S. Annen-Bruderschaft zusammen-

Wollenweber das fragliche Licht halten. Letzteres bestritten jedoch die Goldschmiede und zeigten an, dass die Krämer das Licht auf ihren Leuchter setzten. Am 24. April 1699 erkannte dann das Tribunal, dass die Appellaten dem Erkenntnisse vom 19. April 1697 Genüge gethan, insofern sie zu weiterer Berechnung nicht gehalten seien, ihnen aber nicht gebührt hätte die 2 M. 10  $\beta$ , die zu Licht auf die Krone dem Predigtstuhl gegenüber bestimmt seien, zum Besten ihres eigenen Lichtes anzuwenden, und sie demnach gehalten sein sollten dieselben nebst den dem Küster gegebenen 8  $\beta$  von 1686 her mit Zinsen zu erstatten und künftig altem Gebrauche nach zu verfahren, unter Aufrechnung der Kosten, auf die fiskalische Anklage aber, dass die Appellaten von derselben zu entbinden, sonst aber dem Fiskal bezüglich der Legate des D. Brüggeschen Testaments, soweit selbige nicht durch den Prozess in Richtigkeit gesetzt, alle fernere rechtliche Inquisition offen zu lassen sei, gleichfalls unter Aufrechnung der Kosten. <sup>2)</sup> P. M. S. 1627.

gewesen. Uebrigens haben die Schiffer sich nach ihrer, S. Annen dedicierten Kapelle zu den Grauen Mönchen 1564 gleichfalls als S. Annen-Bruderschaft bezeichnet.

Im Jahre 1661 wurde vom Rathe laut Vertrag den Krämern zugesichert, dass sie fortan wie in den benachbarten Seestädten — in Lübeck jedoch erst seit 1669 — angesehen und bezüglich der Stadt- und Kirchenämter den Kaufleuten und Brauern gleich gehalten werden sollten, so dass sie also von da ab zu den Bürgern im besonderen Sinne zählten und mit diesen im bürgerchaftlichen Ausschusse ihren Platz nahmen. Bis dahin hatten sie zu den Aemtern gehört, aber vielleicht schon in dem Ausschusse, welcher von 1522 bis 1537 bestand,<sup>1)</sup> sicher aber am Ende des Jahrhunderts in gleicher hervorragender Geltung mit den Goldschmieden, indem diese beiden Aemter wie die vier (grossen) Gewerke, die Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede und Bäcker, je zwei Personen zu dem 1583 gewählten Ausschusse stellten,<sup>2)</sup> die übrigen, der Barbierer, der Pelzer, Buntmacher, Haken, Pantoffelmacher, Böttcher und Schneider dagegen nur je einen Deputierten. In dem in Folge des Bürgervertrages von 1598 gewählten Ausschusse befand sich aber nur Ein Goldschmied und ebenso im Jahre 1630 ein einziger, der noch dazu kein Mitglied des Amtes war. Letzteres hat auch in der Folge nie darnach gestrebt jene hervorragende Stellung in der Gemeinde wiederzugewinnen und konnte auch solches nicht unternehmen, da theils die Zahl der Meister zu geringe war — deren waren 1608 oder 1609 noch ihrer eilf, 1621 dagegen nur noch vier und 1638 und 1650 gar nur zwei — theils ihre Vermögensumstände so mässig waren, dass in einem Serviceanschlage von 1701 Ein Goldschmied in der 10., drei in der 12., und einer in der 15., der letzten Klasse, aufgeführt werden. Theilgenommen haben sie aber allerdings an den öffentlichen Angelegenheiten und ebensowohl 1724 an der Abordnung des Hutmachers David Hencke nach Stockholm, um dort Gesuche und Beschwerden der Aemter vorzubringen, participiert, wie am Ende der siebziger Jahre an dem Processe der Bürger gegen die Commission zur Contribution für die Preussische Brandschatzung, und auch 1830 die Bewegung der Aemter gegen den Rath mitgemacht. Die Verfassungsurkunde der Stadt vom 29. December des ebengedachten Jahres sprach ihnen dann von 25 Vertretern in Gemeinschaft mit vierzehn andern Aemtern und Gewerben zwei zu.

Haben die Goldschmiede nun gleich auf Bestrebungen in gedachter Hinsicht als aussichtslos verzichtet, so sind sie doch wiederholt bemüht gewesen ihre sociale Stellung zu wahren, beziehentlich zu bessern, die von je wohl allenthalben eine bevorzugte gegenüber den anderen Aemtern gewesen ist, da z. B. die Schra der Schwarzhöfder in Riga von 1416 niemanden zulässt, der um Lohn diene, mit Ausnahme der Schiffsleute und der Goldschmiedsgesellen. Auch waren sie im sechzehnten Jahrhunderte noch in guter Verfassung, wie sich daraus ergibt, dass ansehnliche Grundstücke, wie die Erben Krämer-Strasse 6 und 15, Lübsche-Strasse 12, Altwismar-Strasse 15, Markt 22, in Händen von Amtsgenossen waren, und; wie schon oben erwähnt, Söhne von Rathsverwandten und Predigern derzeit und später ebensowenig ihr Handwerk zu lernen verschmähten, wie das der Barbierer, gehörten daher jedenfalls zu den angeseheneren Amtleuten. Nichtsdestoweniger vermeinten sie schon in dem gedachten Jahrhunderte Anlass zu haben darüber zu klagen, dass man ihre gesellschaftliche Stellung beeinträchtigen wolle. Die Obrigkeiten führten bekanntlich von je und bis in das letzte Jahrhundert herein einen ziemlich fruchtlosen Krieg gegen den übermässigen Aufwand in ihren Gemeinden, und so wurde auch in Wismar am 28. Juli 1587 eine sogenannte Hochzeitsordnung errichtet, für deren Zustandekommen die Bürger Gott dankten, und mit welcher auch die Aemter sich einverstanden erklärten. Nachdem aber die Ordnung auf Pergament geschrieben an der Rathhaus-Tafel ausgehängt worden war, fand doch der eine dies, der andere das nicht gut; es entstand von neuem eine durch den Bürgervertrag von 1588 kaum erst gestillte Unzufriedenheit, besonders in den mittleren Klassen, und die Goldschmiede waren die ersten, welche ihre Beschwerden kund gaben. Bereits am 8. August kamen sie mit einer

<sup>1)</sup> Rathsarch. Tit. I No. 4 vol. 2 fol. 187. <sup>2)</sup> Also wie 1530 in Lübeck. Petersen, Gesch. d. L. Kirchenref., S. 38.

Vorstellung ein, in der sie sich beklagten 1. über das zu genaue Gewicht, welches inbetreff der Lannen oder Gürtel vorgeschrieben war, und welches sie so nicht inne halten könnten, 2. dass sie silberne Ketten nicht vergolden sollten, was doch im ganzen Reiche und namentlich in den Hansestädten sonst nicht verboten sei, so dass sie Gefahr liefen gescholten zu werden, und 3. dass sie auf alle Arbeiten ihr und der Stadt Merk setzen sollten, was nur bei Hammerarbeit möglich sei, aber auch bei dieser nicht, wenn sie solche aus verbotenen Thalern, die man ihnen brächte, herstellen sollten. Da ein Bescheid ausblieb, so reichten sie am 13. December eine neue Vorstellung ein, in welcher sie sich ausser über die drei genannten Punkte mit nicht geringerer Ausführlichkeit über die Bestimmungen der Ordnung verbreiteten, durch welche sie ihre Stellung ihren Mitbürgern gegenüber für beeinträchtigt hielten, denn da nach jenen die Einwohner klassenweise gruppiert waren, so dass die Bürgermeister, Rathspersonen und vornehmsten Bürger die erste Ordnung, Kaufleute und Brauer die zweite, die geringsten Kaufleute, vornehmen Schiffer, Seiden- und Krautkrämer, die geringen Gewandschneider, die Mitglieder der vier grossen Gewerke und andere vermögende Handwerker die dritte, die übrigen Handwerker die vierte und die sonstigen geringen Standes Personen und die Dienstboten die fünfte bildeten, so war es ihnen nicht recht, dass sie der dritten Klasse höchstens angehören sollten. Ihr Amt, sagten sie, sei von Fürsten und Herren so geachtet, dass manche von ihnen selbst mit der Kunst sich abgäben und ihre Freude daran hätten, wozu auch der eigene Landesherr, Herzog Ulrich, gehöre. E. E. Rath werde wissen, dass zu Reval, Riga, Königsberg und Danzig, wie zu Strassburg, Augsburg und Nürnberg die Goldschmiede den übrigen Aemtern vorgiengen, wie auch die zu Lübeck selbst nach Emanierung der neuen Ordnung (1582?) es ausgewirkt, dass es mit der Kleidung ihrer Frauen und Kinder und ihren Hochzeiten beim Alten bleiben solle. Auch habe der Rath ja mehrere, die das Handwerk gelernt, in den Rathsstuhl eingenommen,<sup>1)</sup> und hätten sie vormals ihren Lichtbaum nächst der Papegoien-Gesellschaft getragen. Sie bäten also sie weder durch die Strafen der neuen Ordnung zu bedrücken, noch ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten zu berauben, damit sie nicht bei anderen Aemtern und Goldschmieden, auch Münzern in Misachtung geriethen. Bezüglich der ersten Beschwerde ist ihnen erwidert, dass es auf wenige Loth nicht ankommen solle, ein Nachlass in Betreff der zweiten aber für das Gebiet der Stadt nicht bewilligt worden, die Arbeit aus verbotenen Thalern ihnen jedoch nachgesehen, wenn sie dieselbe so gut machten wie die Lübecker und das Gewicht darauf setzten. Wegen der Prätension, welche die Goldschmiede ihres Ranges wegen machten, scheint vor der Hand kein Bescheid erfolgt zu sein, doch ist auf eine Anfrage in Lübeck die Antwort gekommen, dass den dortigen Goldschmieden darin eine Gunst erwiesen sei, dass sie Abendhochzeiten ohne Wein mit hundert Personen abhalten dürften, jedoch keine Weinhochzeiten, und daher wird auch wohl dem Wismarschen Amte, als sie am 5. März 1588 von neuem baten, man möge sie nicht aus dem zweiten Stande, wie sie diesmal mit dürren Worten verlangten, entsetzen, dem sie von jeher angehört hätten, ein Gleiches zu Theil geworden sein, da man auch den Böttchern eine grössere Zahl von Hochzeitsgästen in demselben Monate bewilligte. Am 8. Mai aber schon erzwang die Gemeinde durch ein ziemlich tumultuarisches Gebahren, wobei der Aemter Worthalter, der Goldschmied Hans Rode vorangeng, die völlige Aufhebung der ganzen Ordnung. Eine neue wurde erst nach Errichtung des Bürgervertrages von 1600 im Jahre 1602 zu Stande gebracht, in deren dritten Stand die vornehmsten (bedeutendsten) Aemter, in den vierten die übrigen Handwerker und Personen geringeren Standes rangiert, während die Goldschmiede gar nicht aufgeführt sind. Dagegen werden in der Ordnung von 1610 als dem dritten Stande zugetheilt genannt ausser den vier Gewerken die vornehmsten Schiffer, die Organisten und Küster, die Krämer, Goldschmiede, Kleinmacher, Schneider, Barbierer u. s. w., so dass also auch damals die Aspirationen auf einen höheren Rang Seitens unseres Amtes keine Berücksichtigung fanden. Zu solchen mag ihnen auch bei den eintretenden

<sup>1)</sup> Jochim Heineke und Mathias Bleker? Keinesfalls sind sie aber als Goldschmiede in den Rath berufen.

schlechten Zeiten der Muth vergangen sein, und sie konnten beim gänzlichen Darniederliegen des Amtes von Glück sagen, dass die 1648 festgesetzte (letzte) Ordnung der Stände,<sup>1)</sup> welche die Einwohner in drei Klassen und die beiden ersten in zwei Unterabtheilungen schied, das Amt der Goldschmiede dem *primum membrum* des zweiten Standes zugezählt wurde. Als die Nahrungsverhältnisse sich aber wieder ein wenig gebessert hatten, erwachten auch die alten Bestrebungen wieder, und kam das Amt 1676 ein, man möchte ihm dieselbe Freiheit wie in Rostock vergönnen und es nicht zu den vier Gewerken zählen, worauf jedoch Abschlag erfolgte. Gleiche Tendenz lag dem oben dargestellten, 1689 angefangenen Prozesse gegen die Krämer wegen S. Annen-Bruderschaft zum Grunde. Die letzte Anstrengung eine vor anderen Handwerkern bevorzugte Stellung zu gewinnen oder zu behaupten machte das Amt 1735, wo dasselbe sich auf dem Umwege über Hildesheim aus Wien einen Bericht darüber kommen liess, wie es dort mit der Stellung der Goldschmiede sich verhalte, insbesondere, ob ihren Gesellen das Degentragen gestattet sei, und sich 1740 mit einer Vorstellung, die solches für die Wismarschen Gesellen erbat, an den Rath wendete, der ihnen wirklich auch diese Auszeichnung gegönnt haben wird, da es in einem Rathsprotokolle vom selbigen Jahre heisst, dass, wenn auch nach der Reichsconstitution Handwerksgelesen keine Degen tragen sollten, Barbierer, Goldschmiede, Buchdrucker, auch allenfalls die Perrückenmacher zu den Handwerkern nicht zu zählen seien.<sup>2)</sup>

Aus den vorhandenen Documenten hat sich bis 1800 folgende Reihe von Goldschmieden in Wismar zusammenstellen lassen, in welcher die Namen derjenigen Meister, von denen Arbeiten sich erhalten haben, gesperrt gedruckt, und die bekannten Aelterleute durch Sterne ausgezeichnet sind.

Sifridus aurifaber 125<sup>0</sup>/<sub>8</sub>, Stadtb. A, p. 16, — 1288,  
B, p. 93.

Constantinus aurifaber 1258, A, p. 20.

Johann Wend 1281, B, p. 36.

Johann v. Mödentin, Bürger zw. 1290 u. 1304,  
A, p. 95.

Vlotow, Bürger zw. 1290 u. 1304, A, p. 97.

Timme aurifaber, Bürger zw. 1290 u. 1304, A, p. 97.

Ludolfus aurifaber, Bürger zw. 1290 u. 1304,  
A, p. 103

Everhardus aurifaber 1294, B, 208.

Konrad v. Eslingen, Bürger 1313, A, p. 109.

Lüdeke Stralendorp, Bürger 1313, A, p. 109.

Ludeke aurifaber, Bürger 1318, A, p. 113.

Thidemannus aurifaber 1323, Stadtb. f. 10, — 1348,  
Lib. parv. civ. f. 111.

Johann Snidewint, Bürger 1326, A, p. 118.

Hermen Westfal, Bürger 1326, A, p. 119—1332,  
L. p. c. f. 42.

Wichmann v. d. Velde 1336, L. p. c. f. 53—1347,  
ib. f. 106.

Jöde 1347—1350. MUB. 6787.

Johann Bolte 1350, Urk., — 1370, Urk.

\* Nicolaus v. Perleberg 1355 } MUB. 8165.  
\* Johann Vlotowe 1355, U. }

Hinrick Becker 1370, Lib. proser. p. 8.

Johannes Hovemann 1406, U.

Dalgendorp 1431, Reg. S. Sp. f. 85.

Nicolaus Rugesee 1472, Zeugeb. 206.

Hinrick Heineke 1480, Zgb. 183, — 1485,  
ib. 243.

Hans Heine 1482, Invent. B. 96, — 1495,  
Zgb. 49.

Claus Kladow vor 1485, U.

Hans Maer 1488, Zgb. 260, — 1493, L. d. 32,  
1502 †, U.

Jakob Lütke 1490—1518, Zgb. 77, 469.

Kurt Zile 1493—1529, Zgb. 32, 296.

\* Gottschalk Heine, Heineke 1491, Zgb. 17,  
— 1529, Zgb. 284.

\* Martin Brinker 1492, Zgb. 23, — 1519, Zgb. 25.

Jürgen Siverdes 1490, Zgb. 447, — 1542, Inv. B.  
f. 241.

Hinrick Lütkehenneke 1495, Zgb. 49.

\* Jürgen Teterow 1507, Zgb. 208, — 154.,  
Gerichtsb. A, xxvj.

1) Schröder K. B. S. 69. 2) Wie ein Goldschmiedsgeselle 1530 etwa einhergieng, kann man ungefähr aus dem Inventarium über den Nachlass eines solchen von jenem Jahre ersehen, welches sich im Zeugebuche ad ann. 317 findet. Der Geselle hinterliess ausser 13 M. 12 β 9 § in Baar und Handwerkszeug zu 6 M. geschätzt, 1 blauen Englischen Rock, 1 gelben Paltrock (Ueberziehrock), 2 alte Joppen, 1 Paar Hosen, 3 Brusttücher (Westen), deren eine von blauem Atlas, 5 Hemden und 1 Bannit (Barret), zusammen auf 9 M. geschätzt, eine Summe, welche dem damaligen Jahreslohne eines Knechtes gleichkommt, oder für welche man derzeit 50 Scheffel Roggen kaufen konnte.

- Michel Bare, 1518 †, Zgb. 108  
 Warendorp?
- Jochim Brinker 1519—1548, Zgb. 30. 667.  
 Hermen Heine, Heineke 1521—1550, Zgb. 81. 795.  
 \* Hermen Eler, Elers 1531—1569, Zgb. 103. 84.  
 Marten Smidt 1519, Inv. B. f. 120, — 1556,  
 Gerichtsb. F, v. † 1565? S. Nic. Reg.  
 Albrecht Wische 1531—1558, Zgb. 11, 322.  
 Kurt Zile d. j. 1531, Zgb. 588, † 1565, S. N. Reg.  
 Jakob Rathmann 1539—1583, Amtsb.  
 Claus Siverdes 1554—1565, Amtsb.  
 Thewes Wendelstorp 1539—1557, Amtsb.  
 Christopher Osterstock 1541—1569 †, Zgb. 668.  
 85. (Gleichzeitig ein Schiffer dieses Namens.)  
 Hans Heine 1541—1569, Zgb. 13, 135. Ob  
 allenthalben dieselbe Person?  
 \* Hans Rode 1550, Zgb. 411, 1580 Amtsb.,  
 † 1602. Evers Meckl. Münz-Verf. I, 434.  
 Claus Babezin 1554, Amtsb., † 1565, S. Mar. Geb. R.  
 Hans Möller 1558, Amtsb.  
 Hans Trendlenborg 1556—1569, Zgb. 223. 5.  
 Jochim Garleve 1550, Zgb. 422, † 1595, Mar. G. R.  
 Hans Dunker 1565, Amtsb.  
 Laurenz Heisacker 1557, Zgb. 275—1563, Amtsb.  
 Caspar Hoier 1565, Amtsb., 1577, Gerichtsb. L, ij.  
 Baltzer Wische 1565, Amtsb.  
 Paul Eggeler 1567, Amtsb., † 1603, Mar. G. R.  
 Jochim Doweke 1567, Amtsb. 1573, Zgb. 93. 95,  
 als gewesener Bürger.  
 Hans Glöde, Gluie, Ww. 1567, Amtsb. 1579,  
 Zgb. 190.  
 \* Dionysius Bleker nach 1556—1613.  
 \* Hinrich Jost 1572, Zgb. 70, † 1601, Mar. G. R.  
 \* Andreas Reimers 1573, Amtsb. 1578,  
 Zgb. 177, † 1606.  
 Antonius Lüning 1573—1577, Amtsb.  
 Jochim Frame 1573—1581, Amtsb.  
 Hinrich Gise 1578—1584, Amtsb.  
 Peter Bicke, Amtsb. 1600, Inv.  
 Michael Trendelburg 1589, † 1610.  
 Cyriacus Kleine 1594—1618, Amtsb.  
 Peter Weitendorp, Amtsb. 1602, Inv.  
 \* Jakob Eggeler 1600, † 1612.  
 Klaus Netzeband, Amtsb.  
 Jochim Poreibe 1605, Zgb. 251.  
 \* Hans Jost 1600, Zgb. 111, 1609—1617 Amtsb.,  
 † 1630.  
 Paul Lüning 1609—1623, Amtsb.  
 Jürgen Martens 1609, † 1629.  
 Elias Gise 1611.  
 Hermen Elers 1613, † 1616.  
 Daniel Dale 1616—1618, Amtsb.  
 Konrad Willers 1622 Bürgerb., vielleicht An-  
 fangs Freimeister, da er im Amtsb. erst 1638  
 auftritt. † 1663.  
 Bastian Preen 1627, Kämmerei-Rechnung, 1629  
 Bürgerb.  
 \* David Jost nach dem Amtsb. 1625, nach dem  
 Bürgerb. 1634, † 1645 Mar. G. R.  
 Hans Poreibe 1632, Amtsb. u. Bürgerb.  
 Jochim Danike 1632, „blieb dem Amte schuldig und  
 lief mit zwei Weibern davon“. Nicht im Bürgerb.  
 Hermen Strietbek, nicht im Amtsb., 1647 Bürgerb.  
 \* David Hagen 1644 Amtsb., 1647 Bürgerb.,  
 † 1657.  
 \* Peter Jost 1652 Bürgerb., 1655 Amtsb.,  
 † 1664? 1676?  
 David Jost 1654, Bürgerb., † 1664.  
 Timotheus Bilenberg 1656, Bürgerb., † 1684.  
 \* Wilh. Friedr. Emmerich 1659 Bürgerb.,  
 1660 Amtsb.  
 Ha. Jak. Gutjohann, nicht im Amtsb., 1662 Bürgerb.  
 \* Johann Birck 1663, Bürgerb. 1678, † 1676.  
 Johann Langklas 1664, Amtsb. u. Bürgerb.  
 \* Steffen Bornemann 1667, Bürgerb., 1668  
 Amtsb., † 1719.  
 Gerd Grothusen 1673, Bürgerb., „blieb dem Amte  
 schuldig und lief davon“.  
 Daniel Lowe „starb und blieb dem Amte schuldig“.  
 David Jost Holtzmann, Bürgerb. 1676, Amtsb. 1678.  
 (Joh. Georg Beitze 1690 Freimeister.)  
 Baltzer Cato 1686.  
 Adam Volkmann 1692.  
 \* Joh. Mart. Printz 1693—1718.  
 \* Nathanael Langklaus 1698—1718.  
 Hinrich Böttcher 1701.  
 \* Jochim Gade 1710—1728.  
 (Joh. Chrph. Jacobi, Freimeister 1710.)  
 Nicolaus Schmidt 1718—1728.  
 \* Joh. Friedr. Rahm 1729.  
 \* Casp. Aug. Falk 1729.  
 \* Joch. Baltz. Cato 1733.  
 Andr. Jul. Strasburg 1739.  
 Joh. Diedr. Gade 1743.  
 Karl Friedr. Schnitzkowitz 1749.  
 Joh. Friedr. Dahlmann 1755.  
 Joh. Casp. Falk 1762.  
 Andr. Casp. Magn. Zeller 1763.  
 Joch. Dan. Lichtwark 1767.  
 Joh. Erich Rahm 1773.

Joh. Gottl. Torfstecher 1775.  
Gottfried Trapp 1776.

Karl Chrph. Holzerland 1788.  
Joh. Joch. Zeller 1793.

Selbstverständlich ist die Liste für die ersten Jahrhunderte nicht entfernt vollständig und wird dies erst einigermaßen mit dem sechszehnten, Dank dem Umstande, dass in einem Amtsbuche eine Mittheilung Jakob Rathmanns vom Jahre 1583 über diejenigen Meister überliefert ist, von welchen er, der damals 44 Jahre im Amte war, Kunde hatte. Für die spätere Zeit ergaben sich die Namen theils aus den Acten des Amtes, theils aus den Consulatsprotokollen, theils aus den Bürgerbüchern; doch ist zu bemerken, dass diese Quellen nicht allemal übereinstimmen, wie denn z. B. Bastian Pren bereits 1627 eine Arbeit liefert, aber erst 1629 als Bürger eingetragen ist, also bis auf wenige Daten, welche über das Ableben dieses und jenes Meisters zu Gebote standen, nicht durchaus verlässlich sind. Für das Mittelalter aber haben wir es nur dem Zufalle zu danken, wenn wir eine Person als Goldschmied erkennen können, da Stand oder Beruf der Einzelnen damals nur ausnahmsweise den Namen beigefügt zu werden pflegten, selbst in den Bürgerverzeichnissen. Es ergeben sich nun aus der obigen Liste für das 13. Jahrhundert 8 Meister, 12 für das 14., 11 für das 15., 36 für das 16., 31 für das 17., 18 für das 18. Haben wir aber für das 16. Jahrhundert 36 Meister und erwägen wir, dass, wenn auch der Luxus in demselben ausserordentlich gross war, die Kirchenarbeit dagegen so gut wie ganz wegfiel, und es mit der Nahrung in den Wendischen Städten reissend bergab gieng, und weiter, dass das Amt 1355 zwei Aelterleute hatte und 1462 gelegentlich zu einer ausserordentlichen Wache zwei Mann, ebensoviel wie die Krämer, Leinweber, Riemenschneider, Reifer, ja, wie die Schneider, Schuhmacher und Böttcher, stellen sollte, so wird man auch für die frühere Zeit eine stärkere Besetzung des Amtes und reichlichere Arbeit für dasselbe annehmen dürfen. Auch 1592 waren die Goldschmiede noch so in der Wehre, dass sie, als man S. Marien-Kirche im Geschmacke der Zeit ausstaffierte, gleich den Bäckern, Schuhmachern, Krämern und Pelzern ausser einigen Privaten die Bemalung eines Pfeilers auf ihre Kosten ausführen lassen konnten. Mit dem neuen Jahrhunderte beginnen aber ihre Klagen über Rückgang im Erwerbe, und die Bestrebungen letzteren zu sichern. Der dreissigjährige Krieg wirft das Amt vollständig über den Haufen, und wenn es auch 1633 wieder aufgerichtet, 1652 neu organisiert wird, so können doch alter Brauch und löbliches Herkommen keine gebührende Achtung wieder erreichen, werden Rolle und Privilegien bald von der Obrigkeit, bald vom Amte ausser Augen gelassen, dessen Klagen über Krämer und Juden solche über mangelnde Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit entgegengesetzt. Um 1790 sind die Goldschmiede schon so weit heruntergekommen, dass sie in die letzten Steuerklassen eingestellt wurden. Immer aber blieb ihnen durchschnittlich eine gewisse handwerkliche Tüchtigkeit; doch auch mit dieser gieng es seit dem Anfange unseres Jahrhunderts zu Ende, und die damals allgemein einreissende Stillosigkeit und das durch den Druck der Zeit begünstigte Aufkommen plattierter Waaren, die Einschränkungen, welche jedermann sich aufzulegen genöthigt war, machten den Erwerb zu einem gar kümmerlichen. Mit Arbeiten in Gold ist es nunmehr seit lange vorbei, und das Publikum hat sich gewöhnt mit dem mittelst Stanzen dutzendweise hergestellten billigen Schmucke fürlieb zu nehmen; mit der Arbeit in Silber aber sind wir gegenwärtig auch schon über den Anfang des Endes hinaus. Die in neueren Zeiten aufgekommene Sitte, nach dem Jargon der Reporter allerdings „werthvolle“ oder gar „prachtvolle“, in der That aber ohne das Einfügen von Blei dem Winde oft kaum Stand haltende Pokale, Kannen u. dgl. bei Thierschauen, Jubelfesten u. s. w. als Preise oder Ehrengeschenke zu geben, hat für das Handwerk keine Förderung gebracht. In Formen gepresst unterscheiden jene sich nur durch den auf den Deckel gelötheten Stier, Bock u. s. w. oder eine, je nach dem Beruf des Jubilars gewählte allegorische Figur, oft nur durch eine Inschrift, und jetzt ist es bereits so weit gekommen, dass wer seine Tafel nicht schon mit Alfenide oder Christophle versieht, sogar Löffel und Gabeln nicht mehr vom Ambos des Goldschmiedes, sondern aus der Presse einer Fabrik erhält. Der Goldschmied, welcher mit Talent ausgestattet und mit Liebe zu dem edlen Handwerke erfüllt ist, hat keine Gelegenheit solches zu bethätigen und kann nicht auf Lohn für seine Arbeit zählen. Nur ausnahmsweise



findet ein begabter und strebsamer Meister Mäcene, welche zu kunstsinnig sind, um an jener Dutzendwaare Genüge zu finden, und zugleich reich genug, um Handarbeit zu bezahlen. Auf Reparaturen der liederlichen Fabrikate beschränkt, verliert auch der Fleissige die Lust an der Arbeit und muss sich genügen lassen zu verhökern, was Hanau und Pforzheim, Hemelingen und Berlin producieren, und zufrieden sein, wenn die Leute den Schaukästen seines „Magazins“ oder „Lagers“ den Vorzug geben vor denen der Krambuden. Ob hierin Sonntags-, Fortbildungs- oder Gewerbeschulen, Ausstellungen, die „Innung“ und dgl. Wandel schaffen werden, wird die Zeit lehren.



# Anlagen.

## I.

### Die Wismarschen Rathmannen ertheilen ihren Goldschmieden eine Rolle.

1380, November 28.

De erbaren wisen heren ratmanne van der Wismer hebben gheuen vnde vorleenet oren golt-smeden desse rechtecheyt vnde ghezette vmbrekelken vnder sik to holdende vnde to hebbende alsoe langhe, alsoe se anders wes to raede werden, dat se desse rechtecheyt willen wandelen edder breken edder gantz [affdon].<sup>1)</sup>

(1) To deme irsten male so willen se dyt, dat en iestlik goltsmit scal maken got golt vnde got suluer, vnde neen goltsmit scal setten glas in golt edder enen sten, de mit valscher kunst is ghemaket, vnde neen goltsmit scal tozamende brynghe edder loeden golt mit sul[u]ere<sup>2)</sup> edder mit tene. Vnde weret dat ienich goltsmit makede werk van godeme golde edder van suluere, vnde were ok denne nochten vorsmalik edder wandelbaer na segghende vnde vorzokynge der werkmestere vnde der eldesten in deme ampte, so scalme dat werk to breken vnde to slaen, vnde de id maket [heft],<sup>3)</sup> de scal dat beteren vnde wedden.

(2) Vortmer schal neen goltsmit ienegherleye goltsmede werk maken van golde edder van suluere liden, de dat sulue goltsmede werk mit erer witscop willen vort an also nye vorkopen.

(3) Vortmer, welk goltsmit sines sulues wil werden vnde syn eghen ampt wil hebben, de scal hebben sos lodeghe mark, de em suluen to horen. Dat scal hee mit bezetenen bedderuen liden, de se eghene eruen hebben, vorwissenen vnde vorbórghen, dat hee van den suluen sos lodeghe marken eneme iestleken schuldenere,<sup>4)</sup> de se claghet binnen veer weken na der tyd, dat hee des werkes vortzet edder dat ampt vorlet, edder na syneme dode, gantzleken moghe vul dōn.

(4) Vortmer, welk knecht sin eghene ampt wil ōuen, de scal hir en iaer to vorn denen vnde scal nēgafteghe tughe brene bringhen van deme rade der stede, dar hee denet heft, dat hee dar nicht hebbe beghaen, dat ieghen syn ruchte edder syne ere sy, dar hee synes amptes mede mochte vnwerdech sin.

(5) Vortmer, welk goltsmit sines sulues wil werden, de schal to vorn maken en guldene vynghern, ene enghelsche breetzen vnde ene hanttruwe gheblackmalede breetzen vnde enen byworp ghelecht vmme een mees, ok gheblakmalet. Desse vorbenomenen veer stucke werkes scolē de werkmestere vnde de eldesten van deme ampte richten, oft he werdech si en compaen to wezende eres amptes. Vnde so scal he denne ij mark vt gheuen to des amptes behōf, tho harnsche, tho boldeke vnde to lichte.<sup>5)</sup>

(6) Vortmer, so scal en iestlik nyeman, de se alder leest in ereme ampte sines sulues is gheworden, ere ampt, enen iestleken besunderghen, to erer morghensprake forboden alsoe langhe, dat dar en andre nye man na em knumpt in dat ampt. De scal dat sulue na dōn. Vnde de sammelynghe edder morghensprake schal nicht scheen, dar en syn twe raetmanne mit en, vnde de scolē se bidden van den heren vte deme raetstole des auendes, wan see des andren daghes ere morghensprake willen hebben.

(7) Vortmer, so en schal neen gholtsmit sinen dener edder sinen knecht vntmeeden vor der tyt, de se se vnderlank sik hebben zettet vnde vnder sik hebben bescheeden.

(8) Vortmer, welk goltsmit an ienghem desser vorbenomenen stucke vnde artikle ouertret edder brekt, de schal den heren in deme raede dat betern mit dren marken suluers.

(9) Vortmer, welk goltsmit vorelaghet wert vor den werkmestern vmme golt edder vmme suluer, dat em ghedaen is to arbeydende in syne wonynghe, deme schalme bescheden veerteyn daghe vul to dende

<sup>1)</sup> affdon fehlte. — <sup>2)</sup> Or. sulere. — <sup>3)</sup> heft fehlte. — <sup>4)</sup> Or. schuldemere. — <sup>5)</sup> Ist ein von anderer Hand und mit anderer Tinte geschriebener Zusatz ebenso wie der Artikel hinter 17; beide werden vor 1403 fallen, da die Goldschmiede in diesem Jahre eine neue Rolle erhielten.

deme ienen, de se claghet, it en were, dat me dat werk binnen verteyn daghen nicht konde reede maken. So schal me em noch ene tyt legghen, de langhe nøch is dat werk to makende. Weret dat hee denne binnen der tyt nicht negafteghen vøldede an golde, in suluere edder mit reedem ghelde edder mit panden, de schal en half iaer sines amptes vntberen.

(10) Vortmer, worde ienich goltsmit bevunden, de syn werk vorvelschede, dat me reddelken bewysen mochte, de scal sines amptes inberen (!) to eweghen tiden, it en were, dat de raet em wolde gnade døn.

(11) Vortmer scal neen goltsmit arbeyden des hilghendaghes edder des sunauendes edder des hilghenauendes by lichte bi eneme haluen punde, it en si, dat he orloph bidde van den mestern edder hee synen nabern dat kundeghe, dat dar boden beyden na deme werke, vnde dat me dat sulue werk des daghes edder des auendes wol moghe reede maken.

(12) Vortmer, welk knecht sik twen heren vorneedet, de schal synes amptes vntberen ouer also langhe tyd, dat he sik vormedet heft. Des schal me ene vorwinnen, edder he scal sik des vntleddeghen mit synen eeden.

(13) Vortmer, welk knecht synes heren touwe vordeyt edder vorlenet vte syne[s]<sup>1)</sup> heren hus sunder sine wytscoop, de scal sines amptes en halph iaer vntberen, id en sy, dat em gnade schee.

(14) Vortmer, so en scolen nene clederzellerschen ienegherleye goltsmede werk, dat nye is, hir veyle hebben edder ienegherleye wys vorcopen bi dren marken suluers, se en wysen dat irsten den werk mestern van den goltsmeden, vnde dat scolen de werk mestere den clederzellerschen twye in deme iare laten witlik døn, dat se sik des dor vnwetenheit moghen vntschuldeghen nicht vnde vntsegghen.

(15) Vortmer schal numment copen smide van golde edder van suluere edder andre clenade, dar ienegherleye vornumpft edder ghissynghe af is, dat it scole stolen wezen edder anders ouele vorworuen.

(16) Vortmer, so en schal numment enes weldeghen mannes edder enes vornomen personen ynghezeghel grauen, em werde loue dan, dat it deme scal, des syne wapene, teken edder name wert inghegrauen.

(17) Vortmer, so en schal neen man werk maken van golde edder van suluere, dat he inlotet mit slaghelode.

(17a) Vortmer, alle yar vor vnser heren hemmeluart des sundaghes, so hebben se morghe sprake. We synes sulues werden wil, de neme des war syn werk tho eschende vppe de tijd.

(18) Vortmer, so en scal neen goltsmit twystynghe edder twedracht den . . vagheden kundeghen, de mank en vp ghestaen is, vnde ok en scal en den andren mit neneme vronen vnren edder hōnen, hee en hebbe to vorn synen mestern de twydracht ghekundeghet vnde witlik ghedaen, vnde de twydracht moghen de mestere wol turugghe legghen vnde vlyen sunder claghe.

Actum anno incarnationis domini millesimo trecentesimo octogesimo, feria quarta ante Andree.

Nach dem Originale auf einer Pergamentrolle von ursprünglich 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Zoll Hamb. Breite und 29<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zoll Länge. Dasselbe ist erst 1881 in das Wismarsche Rathsarchiv zurückgekommen, jedoch der Artikel 1 bis 4 und 14 bis zu Ende beraubt, welche hier nach einer Abschrift, die ich vor dieser Verstümmlung genommen habe, ergänzt sind.

## II.

## Bürgermeister und Rathmannen zu Wismar geben ihren Goldschmieden eine Rolle.

(1403, August 28) 1543, März 29.

Die ersamen heren burgermeistere vnd radtmannne der stadt Wismar hebben geuen disse artickell offte rulle ehren goldtsmeden, dar se sick vnder einander ernstlick nha holden schollen bet szo lange, dat se de heren vorwandelen edder gantzlick willen wedderropen deme ampte tho vorbeterende edder to norringerende.

(1) Int erste schal ein islich goldtschmidt maken gudt goldt vnd suluer vnd schall ock nen glas oder stene vth falscher kunst gemaket in goldt setten vnd ock darbeneuen nen goldt mit finne beuestigen,

<sup>1)</sup> Or. synen.

vnd weret sake, dat dar were ein goldtschmidt, de dar makede ein werk von golde edder von suluer, dat vorwerplick were oder wandelbar, szo schall dat sulue werck tobraken werden dorch de olderlude vp die suluen tidt dorch die werderinge der olderlude, vnd die maker schal dat wedden von den herenn.

(2) Item, szo schal ock ein islich goldtschmidt die lodige mark suluers vp veertein lot allwege int fine vormaken vnd vp ein islick sin makewerck sin teken mit des erbaren rhades gegeuen slan, dat makewerck sy grodt edder klein.

(3) Item, ock nen goldtschmidt schall maken guldene edder suluerne werck luden, dede se willen mit ehrem wetende vor nige vorkopen. Ock nene kledersellersche schal suluer effte goldt vorkopen, sunder dat sy hir bereidet, edder de olderlude hebben dat gewardert, by pene ij marck suluers den heren. Vnd ock scholen die gedachten olderlude twe male in deme jare vp dat gan by die kledersellerschen, dat sie sick des nicht tho beclagende hebben der vnwetenheit, en sulcken tho vorwitlikende, dat se sick weten vor schaden tho bewarende.

(4) Item, szo dar wer ein goldtschmidt, de sin werck vornelschede tho dren malen, dat were von golde edder von suluer, dat me kan bowisen vnd nhabringen, de schall des amptes voruallen sin, dat were denne sake, dat ehm gnade wedderuore dorch die ersamen heren.

(5) Item, szo sick dat begeue, dat dar einem goldtschmede were gedan goldt edder suluer to uormakende, vnd den olderluden wurde dar auer geklaget, he se dar mede vortogerde, so scholen ehme de olderlude setten eine temeliche tidt dat werck tho beredende. Offte he denne die tidt edder termin nicht enhelde, szo mach hie ehne vorklagen vor den heren.

(6) Item, offte idt sick also bogeue, dat dar wer ein gudt, fram knecht vnd gedachte alhir thor Wismar ein goldtschmidt to werden, de schall alhir ein jar vnd dach denen by enem heren vnd kamen vp die rechten tidt von deme einen paschen bet tho deme andern vnd des donredages denne negest vor der crosse weken kamen denne vor dat ampt vnd esken denne dat ampt nha wontliker wise, men sin here, dar he dat jar mede gedient hefft, de schall ersten vor ehm bidden nha older wonheit, vnd stellen ock twe borgen binnen amptes,

(7) item, ock vort des negestes (!) sondages dar nha vor twen rhadesheren vnd geuen denne dat krudt, alse dat behort, vnd denne dar nha halen den brieff, den me het den dienstbrieff, suluen personliken, dar he denne werdt hen gewiset, vnd, wen hie den brieff gehalt hefft, suluest ertogen ene denne vor deme ampte vnd maken denne dat werck in eines oldermannes huse nha older gewante.

(8) Item, diesulue knecht, dede hir denne dencket sin egen tho werdende, de schall nene to sage vp sick hebben, de deme ampte mochten schedtlick edder nachdeilich sin, vnd ock darboneuen nicht sinen egen rock gehadt hebben, noch hir edder ein ander wegen, sunder dat were denne sake, he hedde heren edder forsten gearbeitet, men hie schall allike woll sine tidt hir denenn.

(9) Item, wen dat ampt der goldtsmede wil holden eyne vorsamlinge edder morgensprache, szo scholen ersten de beiden olderlude des vordages gan vor die borgermeister vnd bidden vmb twe radtheren tho sodaner vorsamlinge, vnd iff sick dat hir nha begeue, dat dar were einer binnen amptes vnd wolde sick nicht billich schicken jegen dat ampt vnd nicht rhaden laten, szo scholen se bidden vmb twe radtheren vor den borgmeistern vnd holden denne eine morgensprache auer den, de deme ampte vnhorsam is. Vnd allent, wat dat kostet, schal he vtgeuen vnd den heren ehren broke.

(10) Item, wen hir denne ein knecht ein goldtschmidt werdt, de schal also syn werck maken, int erste einen gulden rinck mit einer hogen kasten vnd mit twen drakenkopken vnd eine bresze mit einem engell vnd eine bresze mit der vortruwing geblackmalt vnd einen byworp bauen vp dat mess, ock geblackmalt, vnd denne datsulue ertogen vor deme gantzen ampte, dar dorch he werde geprouet edder werdert dem andern tho wesende gelick in deme ampte, nha older gewante.

(11) Item, wen hir ener is, dede wil ein goldtschmidt werden, de schal hebben vj marck suluers, dede ehm egen tohoren, vnd darboneuen twe manne tho borgen stellen, dede nochsam sint vor die vj marck suluers, offte hie dar von toge edder vorstorue, dat se dar rekenschup von don scholen idermanne, szo verne de vj marck suluers reken vund wendenn.

(12) Item, de des amptes jungeste vnd lateste is, schall des amptes vorsamlinge tosegger s(i)n<sup>1)</sup> suluen personliken, so wen dat von noden is, sunder he were denne kranck edder nicht to hus — so schal de dat don, de negest vor em is — vnd waren ock vp den bom tho dregende edder in to settende vnd vp den dodenbom ock.

<sup>1)</sup> Or. sen.

(13) Item, nemandt von den goldtschmeden (de) schall des andern knecht arbeit geuen, sunder dat schie mit willen des, dar he by gearbeidet hefft, edder he schall hir in einem verendel jares nicht arbeiden desulue knecht.

(14) Item, nemandt von goldtsmeden scholen to sick kopen goldt edder suluer, wor anne me mochte hebben bosen wan, ofte sus vordechtlick wer, dat idt wer gestalten edder sust boszlick gewonnen, vnd ock nemandt von den goldtsmeden schal grauen segel edder pitzier jennigen vpsichtigen edder weldigen personen, sunder em schude denne vorwissing, dat dat marck syn eigen marck sy edder schildt.

(15) Item, nemandt der goldtsmede scholen sick vndereinander vor richter edder vor radt vorklagen, sunder ersten vor dat ampt vorklagen, vnd ein ampt schal dar ock in sehen, dat se dat vordragen, sunder die sake were denne szo groidt, dat den heren dar bröke vor egede.

(16) Item, dewile dat goldt vnd suluer im hogen vorryse vnd sick dachlichs steigert, vnd die arbeit sick dar dorch vorringert, sso schall ein ider goldtschmidt nicht mher else einen gesellen vnd twe jungen holden, darmit nemandt dem andern tho vorfange.

(17) Item, ofte wie der gesellen effte jungen mudtwillich tegen dat ampt der goldtsmede handelde vnd deme ampte also schedtlich effte nachdielich wer, schall alhir nicht gefurdert werden sunder des gantzen amptes willen.

(18) Item, alle de gemen von den knechten, de dar vorlent buten de boden jenich tuch edder instrumente ahne sines heren weten vnd willen, de schall des amptes entberen ein halff jar langk, dat were denne sake, dat em gnade wedderuore, vnd ock nen knecht schal sick vormeden twen heren; so schal he des amptes entberen, also de vormedinge scholde gewest hebbenn.

(19) Item, szo jemandt von den goldtsmeden anertret disse vorgeschreuen artickell, de schal dat den heren wedden mit dreen marck suluers, sunder de heren wolden em gnade bewisenn.

Gehandelt int jar dusent veerhundert vnd dree des dinxtedages nach Bartolomei, geschreuen mit verbeteringe anno domini 1543.

Nach der gleichzeitigen Abschrift im Raths-Willkürebuche f. 105, mit welcher die Originalrolle auf einem Pergamente von 24 $\frac{1}{2}$  Zoll Länge und 9 $\frac{1}{4}$  Zoll Breite wörtlich übereinstimmt bis auf den Schluss, der in derselben lautet:

Gehandelt int jar nach Christi vnnsers lieuen herenn gebordt voffteinhundert vnd drie vnd vertich donrdages in hilliger osterfier.

Zu den §§ 2 und 16 ist an den Rand gesetzt: Nota 43.

### III.

#### Willküren und Gewohnheiten der Wismarschen Goldschmiede.

(1509—1520.)

In deme namen des heren, amen. Item, iff yd sick also vor lopt, dat en gud vrame gheselle wyl syn suluest hyr tor Wysmer en goltsmyt werden, de schal hyr van eneme pasken denen wente tho deme anderen pasken vnde schal denne dar na esken des donredages vor der cruceweken vor den amptbroderen allen vnde des sondages dar neghest vor den radheren vnde gheuen denne krude, also de anderen tho voren here ghe daen hebben, na wanlyker wyse vnde setten denne borghen ofte lauere bynnen amptes; item, dat scholen ock vort lyker wys don der gholtsmede kyndere, also de anderen ghedan hebben, vnde halen denne dar na vort enen denst breff, wor hee denne henne ghewyset wert van den morghe sprekers (!) heren, vnde denne dar na maken ere (!) veer stücke werkes in eneme oldermannes huse na wanlyker wyse etc.

Item, do men scref M ceccc vnde xix qwemen de amp[t]brodere der goltsmede ouereyn, iff enes goltsmedes sone wijl werden en goltsmyt vnde wyl nycht halen synen denst breff, id sy na edder verne, so mach he gheuen in dat ampt dree Rynsche gulden.

Item, do men scref [M] v<sup>c</sup> vnde xx quemen de vpgenanten amptbrodere ouer eyn, oft en goltsmedes sone en goltsmyt wert, so mach he inne beholen, dat he syn echte nycht lathe(n) tughen vor den borghemesteren, men he schal lyke wol na don, also de anderen vore hen ghedaen hebben. Esket he buthen tydes, so schal he gheuen in dat ampt dree marck, vnde schal eyn jahr vnde dach denen.

Item, oft ene naghelaten wedewe in dat ampt enen vramen ghesellen wyl wedder vrygen, issed, dat de gheselle syn jar nycht hefft ghedent, so schal he gheuen deme ampte veer gulden vor den denst, esket he ock tho rechten tyden, men ouerst esket he buthen tydes, so schal hee sos ghulden Rynsch gheuen. Wyl he ock synen denst bref nycht halen, so gheue he drie gulden in dat ampt. Desse articule stede vnde vaste tho holdende etc.

Item, wen dat ampt der golt smede morgen sprake holden (!), so plegen se tho hebende en punt guden engever vnd (en)† punt musschaten vnd xvj lot negelken, de gut sint, vnd dat schal be talen de genne, dar de morgensprake vmme holden wert, vnd schal ock be talen alle vnkosten, de dar vp komet.

Aus einem 1509, März 21, angelegten Amtsbuche fol. 13 f.

## IV.

### Bürgermeister und Rathmannen zu Wismar stellen Paul Sligemann für Stralsund einen Echtbrief aus.

1530, Oktober 22.

Iw ersamenn vorsichtigenn wisenn hernn burgermeistern vnnnd radmannen der stadt Stralsundt, vnsern besundernn gunstiggenn guden frundenn, dhoen wy burgermeistere vnnnd radmanne der stadt Wismar nach vnser fruntlichenn gruts irbedunge witlich apenbar bokennende vnde betugende in vnde mit diseme vnserm apenen breue, dat vor vns lutene personlich sin erschenenn de boschedene manne Hans Gruwemann vnnnd Hermen Elers, vnse mitburgere, tuges vnnnd louen werdige vnberuchtede frame lude, vnde hebben vor-middelst eren vtgestreckkeden armenn vnnnd vpperichtedenn vingern rechter gestaueder ehede lijflichen to gade vnnnd den hilligen swerende getuget vnnnd wargemaket, dat Pawel Slygemann, dises breues toeger, sy vnde is vte eneme erlichen brutbedde echte vnnnd rechte na gesette der hilligen kerken erlichenn getelet vnde gebarnn, frig vnde nicht egene, Dudesch vnde nicht Undudesch ofte Wendesch, also vann Clawes Sligemanne, wandages burgere to Grabow, sineme vadere, vnnnd vann Margareten, dessuluen Claweses eelichenn husfruwenn, siner modere, de ok samptlich in vorleden jaren tho vorgedachten Grabow wanedenn vnde an deme hilligenn echte erlichenn leuened vnnnd sick dar inne laelichen regeredenn, also bedderuen luden erlich vnnnd temelich is, also boschedentlichenn, dat hir mede de vorgesereuene Pawel vann derwegen wol werdich is ampte vnnnd gyld to besittende. Worumme bidden wy juwe ersamheide deger andechtiggenn, gy disenn vilgenanten Pawele siner loflichenn gebort laten genetenn vnnnd eme vmme vnserwillenn gunstich, fürderlich vnde behulpen willen sin in sinen rechtferdigenn sachenn, wor eme des noth vnde behof is; vorschulde wy vmme juwe ersamheide in gelichen vnnnd vil grotern saken allewege gernn willich. In tuchnisse der warheit hebbe wy vnser stadt secret beneddene witliken don hengenn an disenn breff na Cristi vnser leuen hern gebort vefteinhundert dar na am druttigsten jare sonnauendes am twe vnde twintigsten dage des mants Octobris.

Mit der Ueberschrift: „Ein bort ofte echte breff“ in dem Formularbuche M. Jörden Höppeners, p. 1.

## V.

### Bürgermeister und Rathmannen zu Wismar stellen Paul Sligemann für Stralsund einen Dienstbrief aus.

1530, Oktober 22.

Iw ersamen vorsichtigenn wisenn hernn burgermeistern vnnnd radmannen der stadt Stralsundt, vnsern besundernn gunstiggenn gudenn frundhenn, vnnnd den boschedene mannen olderludenn vnnnde geszwarne mestern des amptes der goltsmhede darsuluest dhoen wy burgermeistere vnnnd radmanne der stadt Wismar nach vnser fruntlichen gruts irbedunge witlich apenbar bokennende vnnnd betugende in vnde mit diseme vnserm apenen breue, dat vor vns personlich sin erschenenn (die) de vornuffiggenn manne Godschalk Heineke vnnnd Jurgen Tetrow, olderlude vnnnd geszwarne mestere des amptes der goltsmede bynnen vnser stadt, louenwerdige frame lude, der warhe[i]t lofliche vnnnd eerliche tuchnisse geuende [vnde] hebben vns to erkennende vorgedragenn, dat Pawel Sligemann, jegenwardigen breues toeger, hebbe in

ereme erbenomeden ampte gewesenn, gedenet, ok redelichen, truweliken vnnnd vprichtigenn, wo eyneme framen gesellenn bohort, gehandelt, also dat se vnde alle ere amptbrodere tosamt Cord Tzilenn, vnseme burgere, dar he am latesten bynnen vnser stadt in demesuluen ampte bi gedenet, eme sines truwen vnnnd rechtferdigen handels vnde dienstes bodanekenn. Worumbe bidden wy juwe ersamheide deger andechtighenn, gy deme genanten Pawel Sligemanne dusse[r] sines louelichen dienstes vnde handels getuchnisse vnnnd vnser vorschrift geneten [to] latenn [vnde] enhe in dat vorgerurte ampt, des wy, ok dat ganse vorgescreuene ampt omhe ok by vns, wanner sines dinges so gelegenn, nicht geweigert, by jw to gestadenn vnnnd to entphangende. Dat sin wy tegen gemelte juwe ersamheide im gelichenn vnnnd grotern wedderunne to norschuldende gewilliget. To orkunde hebbe wy vnser stadt secret witlichenn benedden don hengen an disen breff nach Cristi vnnes leuen herm gebort vefteihundert dar na am druttigsten jare sonnauendes am xxij ten dage des mants Octobris.

Mit der Ueberschrift „Ein dienstbreff pro eodem Pawel Sligeman“ in dem Formularbuche M. Jörden Höppeners, p. 2.

## VI.

## Willküre der Wismarschen Goldschmiede.

1539, Dec. 10.

Anno xxxix ys afer eyn kamen dat ampt der goltsmede myt ereme ampte vnde olderluden, als nemelyck Jurghen Teterowen vnde Hermen Heyncken, so dat syck nemant in vnseme ampte eynen junghen vnderstan schall anthonemende ene dat ampt tho leren: so balde he ene in de boden nemen wyll, schall he fan erst myt deme junghen gan by de olderlude vnde forwyssen deme ampte eyn marck vnde laten synen namen in dyt bock schryuen. Wen afer eyn were, de syck hyr wedder stellen wolde vnde dyt sulffe nycht dachte tho holden, so schall de sulffe goltsmyt in des amp[t]es strafe syn vnde [de] junghe schall dat ampt tho besyten hyr nycht wert syn.

Ock schall ken goltsmyt eynen jungen annemen, et sy denne sake, dat he wet, dat he fan framen olderen sy vnde dat he dat ampt hyr tho besyten wert sy. So hyr woll bafen dede vnde neme eynen junghen an, den schall men dat ampt forleghen, wen he ock rede ij ofte dreg jar by synem heren gheswesen were, vnde de sulfe goltsmyt schall in des amptes strafe syn sunder jenyck in seghen.

Desse forgheschreuen parselle synt myt wetten vnde wyllen der olderlude vnde des ganssen amptes bewyllyghet vnde belefet vnde stede fast tho holden geschreuen des myddewekens for sunte Lusyghen ynt jar xxxix, wo bafen geschreuen.

Jungenboeck f. 9.

## VII.

## Willküre der Wismarschen Goldschmiede.

1584, März 16.

Anno 1584 Jar den 16 Martij ist das Ampt der Goltschmeide eindrechtich bey einander gewesen vnd allerley Nottrofft wegen des Amptes beredet vnd domals Richticheit mit einander gemachet. Weiln aber domals ge[dacht] worden von den Amptbrudern wegen der Jungen, der sich etliche bey ihren Herren nicht woll vorhalten vnd muttwillich angestellet vnd Mutwillen getreiben, ist domals im Ampte beslossen von vnsern Alterleuten vnd Amptbruder, das hinferner, wan ein Junge Mutwillen [triebe] oder seinen Herren nicht gehorsam oder vntruwe sein worde, soll ime keine Lehrbreff gefolget werden.

Es soll auch (sein), wan der Junge bey Dage oder bey Nacht ausz seines Herren [Hause] mit Vnwillen seines Herren (Hause) geinge, soll er in des Ampts Straffe sein; zum weinigesten ein Tunne Behr oder das Gelt dar vor. So ferne im aber sein Herr weiter begeret oder annemen will (nicht

allein sondern auch sondern ehr soll): vor jeder Stunde, de er ausz seines Herren Hause gewesen, soll ehr seinen Herren weiter so mennige Woche nachlehren, vnd soll (!) billich wan [wir] inen straffen wollen; nach vnser Voreltern haben solche muttwillige Jungen weiter von ney müssen an lehren. Hir vber habe vnse Voralten feste gehalten vnd wirt hutiges tages von vns nachgelebet. Darnach weiss sich ein jeder zu richten.

Jungenboeck f. 201, r.

Wan auch ein Junge (werdt) von sines (!) Heren weck zuge alme sines Heren Willen: [der ihn] werdt ausleren, sol (ihn) in gelicher Straffe sien.

f. 201, v.

## VIII.

## Bürgermeister und Rath zu Wismar ertheilen dem Amte der Goldschmiede ein Privileg.

1610, Februar 12.

Wir Bürgermeister vndt Rath der Stadt Wismar vrkunden vndt bekennen krafft gegenwertigen vnsern offenen Brieffs für vnser, vnser Nachkommen vndt allermenniglichen: Nachdeme vnser die ersahme Alterleute vndt sempliche Amptbrüder der Goldtschmiede hieselbsten zu nerstehen geben, welchergestaldt die negsten Jahr hero wegen eingefallener vndt noch immer, ie lenger ie mehr, zuwachsener beschwerlicher Zeitte ihr Ampt vndt Nahrung, beuorab bey ietziger vbermesziger Steigerung sowoll des Silbers allsz Goldes, leider teglich in Abnehmen geriete, dagegen abër die Zahl der Amptbrüder von Jahren zu Jahren fast zunehme, dahero erfolgte, das ihrer etzliche kaum ihren genawen Vnterhalt haben könnten, vndt demnach zum fleiszigsten angesuchet in Erwegung deszen gemeltes ihr Amt mitt einer gewissen Anzahl, wie in den benachbarten auch anderen Steten gebräuchlich, zu befreyen, damitt sie künfftig ihres Verhoffens vmb so viel beszer ihre Narung vndt täglich Broth haben vndt gewinnen möchten, dasz wir derowegen gemeltem Ampte der Goldtschmiede in Betrachtung ihrer zimbllichen Bitte nachfolgende Articull vndt Puncten vber vorige ihre habende Ampts-Rolle vndt Gerechtigkeit wolwiszentlich confirmiret vndt sie damitt belehnet haben.

Erstlich, dasz hinfüro Niemandt mehr in dasz Ampt solle aufgenommen vndt zugelassen werden bisz so lange, dasz ihrer etzliche, so itzo noch im Leben, nach Gottes Willen Todes verfahren, vndt die Zahl bisz auff sechs Meister gekommen sey, bey welcher Zahl es den auch künfftig, so lange diese gute Stadt in itzigem Zustande vndt Gelegenheit bleiben wirdt, für vndt für gelassen, vndt nicht mehr den die gemelte sechs Meister jeder Zeit sein vndt geduldet werden sollen.

Im Fall aber, fürs ander, ein Amptbruder von denen, so itzo im Leben, oder in folgenden Zeiten ausz der sechsen Zahl verstorben vndt seine hinterbliebene Witwe dasz Ampt ferner zu treiben Lust haben, vndt sich dazu jemandt, der dieselbe zu ehelichen begehrete, finden würde, so soll derselbe zugestadet werden, doch dasz er alhie zwey vollenkommen Jahre bey einem Herrn oder Meister letztmahlsz gedienet vndt gearbeitet habe.

Zum dritten. Da nun keine Witwe itztberürtermaszen verhanden, vndt in der benannten Zahl der sechs Meister eine Stäte ler gefunden würde, vndt sich ein ehrlicher gueter Geselle, welcher, wie vorgedacht, seine rechte Zeit ausz[ge]arbeitet hette vndt für einen Meister vndt gueten Goldtschmiedt bestehen könnte, angeben vndt dasz Ampt begehren würde, so soll derselbe sich mitt eines Goldtschmiedts Tochter, vndt [nicht] auszerhalb Ampts zu uerehelichen verbunden sein.

Zum Vierten. Wan auch eines Goldtschmiedes Sohn verhanden vndt dasz Ampt gewinnen wolte, derselbe soll einem Frombden werden fürgezogen, wofern er sonsten darzue in Verfertigung guter vnstrefflicher Arbeit gnugsamb qualificiret vndt düchtig vndt etwan sechs Jahr langk sich [an] andern Ortern versuchet vndt gewandert habe.

Zum Fünfftten. Obwol für diesem in itzt gedachtem Ampte gebreuchlich gewesen, dasz eine Witwe innerhalb Jahr vndt Tagk, wofern sie des Ampts nicht verlustig sein wollen, sich wiederumb uerehelichen muszen, dieweil aber dadurch allerhandt Miszverstentnuszen vndt Vnrue entstanden, auch sonsten den Witfrawen fast vngelegen gefallen, so sollen hinfüro einer Witwen zwey Jahre langk



## VIII

Bedenckzeit, damitt sie desto beszer ihre Sachen in Acht haben könne, eingereumet vndt guet gelaszen werden. Im Fall sie sich aber in mittler Zeit wiederumb nicht befreyen wurde, soll sie hinferner des Ampts vnfehg vndt dauon abzustehen schuldig sein.

Letztlich vnd fürs Sechste. Da sich etwan zutragen solte, dasz an vorberürter Zahl der sechs Meister eine oder mehr Stelle erlediget sein solte vndt keine Meisters Witwen oder Töchter verhanden, auff welchen Fall soll demjenigen, so allszdan dasz Ampt begehren würde vndt vorberürter Maszen seine Jahr ausgearbeitet vndt darzu qualificiret, auch auszerhalb des Ampts zu freyen erlaubet seyn.

Hiebey wollen wir Bürgermeister vndt Rath obbenant dasz Ampt der Goldschmiede schützen vndt vortreten, jedoch vnsz vndt vnsern Nachkommen künfftiglich nach der Zeit vndt Leuffte Gelegenheit vndt dieser guten Stadt Auffnehmen vndt Gedeien die itzt bewilligte [Puncte] vndt Articull zu verbeszern, zu mindern, zu uerendern vndt corrigiren, auch gantz abzuthun vndt zu wiederruffen in alle Wege vorbehaltendt.

So geschehen nach Christi vnser einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburth den 12. Februarij anno 1610.

Nach: Allerh. Ordn. u. Rollen, vol. II, f 172.

## IX.

Anno 1613 d. 25. Junij wie auch 1616 d. 24 April, imgleichen 1644 im andern Amts-Buch wie auch in alten Ampts-Büchern mehr ist zu finden, dasz der, welcher will zur Wismar ein Goldschmidt-Mitt-Ampts-Bruder werden, soll dem Ampte geben 30 fl, die Hälfte zum Antritt, die ander Helfft, wann er sein Meister-Stück aufweiset.

Item, so gibt er für die Zeit 7 Goldgülden, wenn er sie nicht arbeitet; arbeitet er aber seine Zeit nach Ampts-Gerechtigkeit, alsz nemblich 2 Jahr, so gibt er nichts aus vor die Zeit.

Item, so gibt er Frauen-Geld 10 fl oder 5 Rthlr, wie gebräuchlich.

Item, so er oder ein ander Ampts-Bruder das Ampt begehret zu sammen zu kommen, gibt 1  $\frac{1}{2}$  L.

Item, so soll derjenige, welcher seinen Lehr- oder Dienstbrief vom Löbl. Ampte der Goldschmiede begehret, geben 3 Rthlr und ein Stübigen Wein, die Helffte dem Ampte, der ander Theil den beyden Elter-Leüten. Die Goldschmiede-Söhne geben aber nichts.

Item, ein jeder so ausgeschrieben wird, soll sogleich seinen Lehrbrieff auslösen und gibt vermöge unser Ampts-Rolle 15  $\frac{1}{2}$  L., wovon 6  $\frac{1}{2}$  in die Lade und 3  $\frac{1}{2}$  den Elterman; die übrigen 6  $\frac{1}{2}$  werden in Ambt egal getheilet.

Nach einer 1755, Juli 16 von dem Notar Joh. Phil. Treffner vidimierten Abschrift einer von dem Stadtsecretär H. Werner am 21. März 1650 vidimierten Copie, die hinter dem Privileg vom 12. Febr. 1610 und der Rolle von 1543 folgt.

## X.

Bürgermeister und Rath zu Wismar erneuern die Rolle des Goldschmiede-Amtes.

1755, August 21.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar uhrkunden und bekennen hiemit: Demnach das Ambt der Goldschmiede bey uns geziemend angehalten ihre von unsern Vorfahren im Regiment von mehr als zweyhundert Jahren her erhaltene Rollen zu revidiren und nach Beschaffenheit jetziger Zeiten zu renoviren, zu dem Ende auch einige Articulu zu einer neuen Rolle uns eingereicht hat, so haben wir die übergebene Articulu nebst den alten Rollen in reiffliche Erwegung gezogen und eine neue Rolle darnach einzurichten gut befunden, auch folglich hiedurch bestätigt mit dem ernstlichen Befehl, dasz das Ambt der Goldschmiede dem in dieser neuen, von uns ihnen ertheilten Rolle Verordnetem in allen Stücken gebührend und gehorsamlich leben solle.

1. soll ein jeder Ambts-Meister hiesigen Ortes für sich und die Seinigen sich eines Christwill-anständigen ehrbaren Lebens und Wandels befeizigen, aller ärgerlichen und unanständigen Aufführung sich gänzlich enthalten und gegen Gott, seine vorgesetzte Obrigkeit und seinen Nechsten sich so betragen, wie es die Christenpflicht und Schuldigkeit, auch heilsahme Gesetze, löbliche Statuta und wollhergebrachte Gewohnheiten dieser Stadt Wismar erfordern, setzen und mit sich bringen.

2. Da die Goldschmiede hiesigen Ortes von Alters her mit einem geschlossenen Amte von sechs Personen bewidnet gewesen, so wollen wir ihnen auch fernerhin in Betracht, dasz bey den jetzigen Umständen dieser Stadt die jetzigen Amts-Meistere kaum bey Brodt und Nahrung bleiben mögen, und durch die Vielheit ihr Ruin noch mehrers befördert werden würde, ein geschlossenes Amt, jedoch von sieben Personen, gönnen mit der Versicherung, dasz hinführo mehr nicht als sieben Personen, es sey, unter was Vorwande es wolle, in daselbe auf- und angenommen werden sollen, damit dieselben im Stande sein mögen ihr ehrliches Auskommen zu haben und die bürgerlichen Lasten ihren Umständen nach richtig abführen zu können.

3. Wenn jemand von den jetzigen oder künftigen sieben Ambts-Meistern mit Tode abgeheth, kan deszen Wittve die Profession ungehindert und ohne jemandes Beeinträchtigung, so lange es ihre Umstände leiden, fortsetzen und betreiben, nur dasz sie sich jederzeit nach einem ehrlichen und unberüchtigten Gesellen ümbehe und sonst sich ambtsmäzsig bezeige und verhalte. Würde sie sich aber entschlieszen eine anderweitige Heyrath zu treffen, so musz sie einen geschickten und zum Amte tüchtigen Menschen wehlen, und dieser sich in allen der Ambts-Rolle gemäsz aufführen und, was darin verordnet, erfüllen.

4. Wäre im Amte keine Wittve verhanden, und dennoch eine Stelle vacant, und es begehrte ein ehrlicher Geselle, er sey eines Meisters Sohn oder ein Frembder, ins Amt auf- und angenommen zu werden, so musz demselben darunter unweigerlich gewillfahret werden, jedoch dasz der frembde Geselle sofort seines ehrlichen Herkommens wegen sich mit zulänglichen und Reichs-Constitutions mäzigen Geburts-Briefe oder Gezeügniszen legitimire, auch durch seinen Lehrbrieff bescheinige, dasz er seine Dienst- und Lehr-Jahre bey einem ehrlichen Meister redlich und getreü ausgestanden und sich woll verhalten habe. Wann dieses geschehen, soll er ohne Aufschub zu Verfertigung des Meisterstücks admittiret werden.

5. Der angehende junge Meister verfertiget zu einem Meisterstücke nachfolgende drey Stücken, als 1. ein Silberstück von ansehnlicher Grösze als etwa eine Caffé-Kanne, groszen Thee-Topf oder dergleichen, wie er es am Besten absetzen zu können vermeinet, 2. einen mit Juwelen gefaszten Ring und 3. ein in Silber oder Meszing gestochenes Pittschafft. Diese Stücke müszen von ihm untadelich und unverwerflich in Zeit von einem Vierteljahr in des Aeltesten Hause verfertiget und gemachet werden.

6. An Ambts-Kosten erleget der junge Meister, wenn er ein Frembder ist, wie von Alters her gewöhnlich und hergebracht ist, dreyszig Reichsthaler, wovon er bey der Annahme und Anfange des Meisterstücks die Helffte, als funffzehn Reichsthaler, und bey Aufweisung des verfertigten Meisterstücks die andere Helffte gleichfals mit funffzehn Reichsthaler bezahlet, und überdem [dem] Aeltesten seine Gebühr mit drey Reichsthaler berichtet. Uebrigens aber behält er die Freiheit zu heyratheren, wo er will, wenn er nur eine ehrliche und unberüchtigte Person zur Ehe nimmet. Eines Ambts-Meisters Sohn aber, imgleichen ein Fremder, welcher eines Amt-Meisters Wittve oder Tochter heyratheret, erleget nur die Helffte der Ambts-Kosten, als funffzehn Reichsthaler. Über obiges aber soll keiner, der das Amt gewinnen will, vom Amte beschwehret werden; anbey wird alles Schmausen aufgehoben, es wäre denn, dasz einer aus gutem freyen Willen dem Amte eine kleine Collation geben wollte.

7. Vorgemeldte Ambts-Kosten, und wenn noch etwas an Straffgeldern oder sonst einkommen solte, müszen dem ganzen Amte zum Besten und zu Bestreitung nöthiger, dem Amte etwa aufstoszen-den Ausgaben in die Ambtslade eingeleget und aufgehoben werden, und ist über Einnahme und Ausgabe eine ordentliche Rechnung zu führen und diese jährlich bey einer Ambts-Zusammenkunft nachzusehen und aufzunehmen.

8. Würde bei einer Vacance im Amte sich eines Ambts-Meisters Sohn und ein Fremder zugleich um die Aufnahme ins Amt melden, so geheth des Meisters Sohn, wenn er seine Profession tüchtig erlernet hat und also zum Meister geschickt ist, dem Fremden und Ausheimischen vor.

9. Weil das Amt ein geschlossenes Amt ist, so müszen alle diejenigen, so darin sind, es sein Meistere oder Wittwen, die Profession würcklich betreiben und die bürgerlichen Onera mittragen helfen. Wenn hingegen jemand durch Unvermögenheit oder Schulden dazu auszer Stande ist, musz er weiter nicht zum Amte gerechnet werden, vielmehr kan, wenn die Profession von jemanden in einem halben Jahr nicht betrieben worden, deszen Stelle sogleich ohne Umstände wieder besetzt werden.

10. Wird zwar denen Ambts-Meistern und -Wittwen, welche sonst noch im Stande ihr Amt zu treiben, aber solches aus erheblichen Ursachen niederzulegen sich diensam erachten, freygelassen mit obrigkeitlichem Consens ihre Ambts-Gerechtigkeit an andere zu überlassen; es musz aber auf diesem Fall der Preisz davor nicht aufs Höchste aufgetrieben werden, sondern derjenige, der die Ambts-Gerechtigkeit erhandelt, soll dem Meister oder der Wittwen, von welchem er sie erhält, mehr nicht, als was es ihm oder ihrem verstorbenen Manne würclich gekostet hat, geben, dem Amte auch an Ambts-Kosten mehr nicht, als was eines Meisters Sohn giebt, nemlich funffzehn Reichsthaler, erlegen, damit das Amt durch dergleichen Handel nicht mit ungeschickten und untüchtigen Gliedern besetzt, und ein Anfänger nicht gleich Anfangs auszer Stande gesetzt werde die Profession gebührend betreiben zu können.

11. Ein jeder Ambts-Meister ist schuldig und gehalten gutes und unverfälschtes Gold und Silber, welches letztere nicht geringer als zwölfzlöthig sein musz, zu verarbeiten, darauf sein Zeichen sowoll zu setzen, als auch von dem Aeltesten als beedigtem Wardierer mit dem ihm anvertraueten Raths-Stempel gehörig bezeichnen zu laszen. Würde jemand dawieder handeln und deszen überführet werden können, so soll die Arbeit, es sey Gold oder Silber, zernichtet und der Verfertiger die beeden ersten Mahle in eine gebührende Ambts-Straffe genommen werden. Daferne er aber noch ferner deszen überwiesen werden könnte, ist er von dem Gewette ernstlich und unabittlich zu bestraffen, ja, dem Befinden nach des Ambtes verlustig zu erklähen.

12. Würde jemand einem Goldschmiede Gold und Silber zur Verarbeitung (lieffern) hingeben, ist dieser schuldig ihm solches nicht nur unverfälscht und in eben der Bonitet, sondern auch eben daselbe wieder zurücker zu lieffern und nicht befugt vor andern etwas daraus zu verfertigen, wie er denn solches allenfalls eidlich zu erhärten hat.

13. Solte einer mit der Verarbeitung säunig sein, soll ihm sodann auf Verlangen desjenigen, so etwas verfertigen lässt, von dem Aeltesten eine Zeit gesetzt werden, in welcher er das zu verfertigen übernommene bey einer Ambts-Straffe von zwey Reichsthaler zu lieffern hat. Würde er sich auch hieran nicht kehren und die gesetzte Zeit nicht einhalten, soll er dem Gewette in fünf Reichsthaler Straffe verfallen seyn.

14. Zu Verhütung alles Streits und Unordnungen soll keiner von den Ambts-Meistern befugert sein einen Gesellen, welcher von einem andern Ambts-Meister Abschied nimmt oder sonst, aus was für Ursache es geschehen mag, aus der Arbeit gehet, wieder in Condition und Arbeit zu nehmen, bevor ein solcher Geselle ein halbes Jahr von hier verreisert gewesen.

15. Ein jeder Lehr-Junge, so in die Lehre genommen wird, soll zuvor seine ehrliche Geburt für dem Amte mit glaubwürdigen Attestatis darthun und beweisen und darauf sechs Jahre, wann ihm aber sein Lehrherr während Lehr-Jahre mit Kleidern und Wäsche versiehet, acht Jahre lernen, in solchen Jahren sich gehorsam und redlich verhalten und allen Fleisz und Treüe zu Erlernung seiner Profession anwenden. Beym Einschreiben bezahlet ein solcher Lehr-Junge drey Reichsthaler vier und zwanzig Schilling und nach ausgestandenen Lehr-Jahren beim Ausschreiben eben so viel, so dann für den zu ertheilenden Lehrbrieff annoch drey Reichsthaler.

16. Wenn in Ambts-Sachen und -Angelegenheiten sich einiger Zwist und Misverständnis unter den Ambts-Gliedern äuszert, ist dem Amte erlaubt solches, wo möglich, unter sich in Güte zu vergleichen und abzuthun. Wenn aber in Güte nicht auszulangen, muss die Entscheidung beim Gewette und der Obrigkeit nachgesuchet und gewärtiget werden.

17. Was übrigens in diesen Articulu nicht enthalten und ausdrücklich angeführet worden, darin wird der auf I. K. M. zu Schweden allerhöchstem Befehl den 30. Septembris 1732 alhie öffentlich publicirten Reichs-Constitution in allen nachgegangen und bei Vermeidung nachdrücklicher Bealndung gehorsamlich gelebet, wie denn gedachte Reichs-Constitution so woll als diese ihnen aufs neue ertheilte Rolle zu ihrer mehrerern Wissenschaft und Befolgung alljährlich bey den Ambts-Zusammenkünften unachbleiblich zu verlesen ist.

Letztlich behält E. E. Rath sich und ihren Nachkommen beyvor diese vorstehende Rolle nach Befinden zu vermehren, vermindern oder gar wieder aufzuheben.

Uhrkündlich unter unserm Raths-Insiegul. Gegeben und geschrieben Wismar im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers Jesu Christi eintausend siebenhundert fünf und funffzig den ein und zwanzigsten Tag des Monats Augusti.

Nach dem Originale, welches mit dem Signum Wismariense besiegelt ist.

In § 6 ist vor: dreissig „N  $\frac{2}{3}$ “ von anderer Hand nachgetragen, auch hinter: drey ein unverständliches Zeichen gemacht; [dem] fehlt.

XI.

Adolf Friedrich, König zu Schweden, anerkennt die dem Goldschmiede-Amte zu Wismar ertheilte Rolle vom 21. August 1755.

Wismar, 1755, October 3.

Wir Adolph Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König etc., Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleszwieg, Hollstein, Stormarn und der Dittmarszen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc., thun kundt hiemit: Demnach bey Uns die Ältesten und Mitglieder des Amts der Goldschmiede in Unserer Stadt Wismar unterthänigst angezeigt, welchergestalt ihnen auf ihr geziemendes Ansuchen von dem Stadt-Magistrat ohnlängst eine neue Ambs-Rolle ertheilet worden, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten diese bey Unserm hohen Tribunal *in originali* producirte Ambs-Rolle gnädigst zu bestättigen, Wir auch nach derselben Verles. und Erwegung sothanem Gesuch in Gnaden deferiret, alsz confirmiren und bestättigen Wir hiemit jetzgedachte hiebey angeheffete Ambs-Rolle in so weit, als sie dem gemeinen Stadt-Besten, denen Reichs-Constitutionen und besonders derjenigen vom 30. Septembris 1732 nichts zuwiederlaufendes enthält und die Absicht der Supplicanten dahin gehet, davon versichert zu seyn, dasz in Vorfällen *in decidendo* bey Unserm hohen Tribunal darüber gehalten werden möchte, jedoch Unserm hohen landesherrlichen wie auch jedermännlichen Gerechtsahmen ohne Abbruch und Schaden.

Uhrkundlich haben Wir diese Versicherung mit Unsers hohen Tribunals Sigill bekräftigen laszen. So geschehen Wismar den 3. Octobris 1755.

Nach dem Originale mit schlecht ausgedrücktem Siegel des Tribunals.

XII.

Zusatz-Artikel zur Rolle des hiesigen Goldschmiedeamtes vom 27. August 1755.

Art. I. Der Artikel II der Rolle, nach welcher das Goldschmiedeamt bisher in sieben Meistern geschlossen war, und die sonstigen auf die Geschlossenheit des Amtes Bezug habenden Bestimmungen der Rolle werden aufgehoben, und das Goldschmiedeamt wird für ein ungeschlossenes nunmehr erklärt.

Bei dieser Aufhebung der bisherigen Geschlossenheit des Amtes sollen jedoch die in der Anlage A enthaltenen transitorischen Bestimmungen gelten und befolgt werden.

Art. II. Die Lehrzeit, welche nach dem Artikel XV der Rolle bisher in sechs und resp. acht Jahren bestand, wird auf fünf Jahre herabgesetzt.

Art. III. Der Geselle, welcher das Meisterrecht gewinnen will, soll, ausser den sonstigen Erfordernissen der Rolle, auch mindestens zwei Jahre auf seine Profession gewandert haben und darüber dem Amte Nachweisung geben.

Das obrigkeitliche Recht diese Artikel nach Befinden zu mehren, zu mindern oder ganz wieder aufzuheben, wird vorbehalten.

Es sind dieselben an die Rathhaustafel anzuschlagen und ist, dass solches geschehen, durch die hiesige Zeitung bekannt zu machen.

Sie sind dem Amte unter dem Stadtsiegel und dem löblichen Gewette in Abschrift zuzufertigen. Wismar, den 5<sup>ten</sup> November 1846.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar.

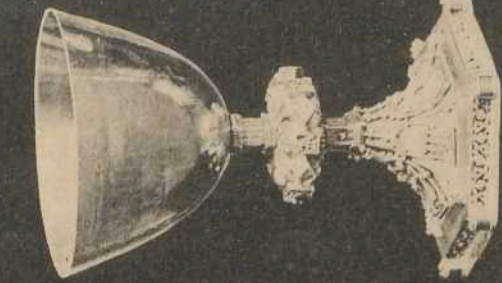
H. Enghart,  
Stadtsecretär.

Nach dem besiegelten Originale.

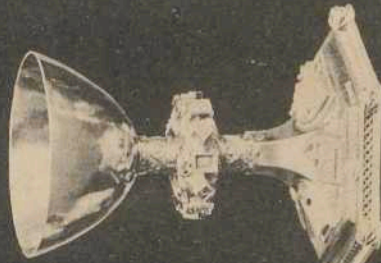
## Berichtigungen.

- S. 8, Z. 1 v. u. l. Gesellen zu Theil wurden.  
S. 12, Z. 4 setze , st. ;  
S. 16, Z. 21 l. Geldes st. Goldes.  
S. 29, Z. 5 v. u. setze , hinter Lübeck.  
S. 31, Z. 14 setze , vor und.  
S. 33, Z. 5 l. Hülfe halber.  
S. 37, Z. 28 setze , nach und.  
S. 45, Z. 11 u. Z. 5 v. u. tilge die Parenthesen.  
S. 47, Z. 2 l. wirklich st. mit Grund.  
S. 51, vordere Spalte, Z. 2 v. u. l. 6781 st. 6787.  
hintere Spalte, Z. 21 v. u. l. proscr. st. proser.  
S. 52, hintere Spalte, Z. 23 tilge 1678.  
S. 53, Z. 15 l. 13 st. 11, 34 st. 36, 33 st. 31 und 19 st. 18.  
Z. 16 l. 34 st. 36.

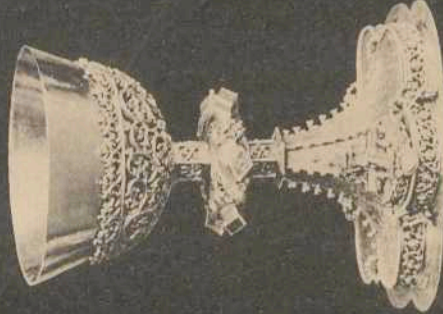




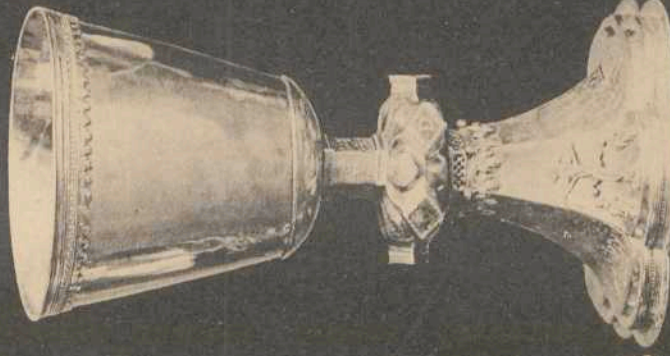
1



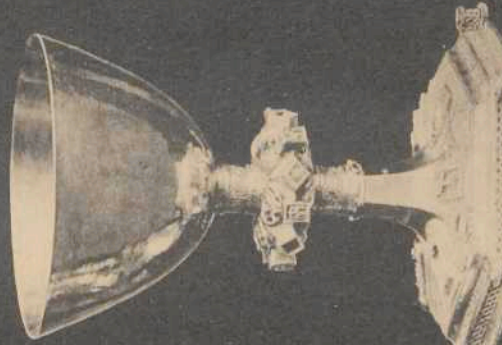
2



3

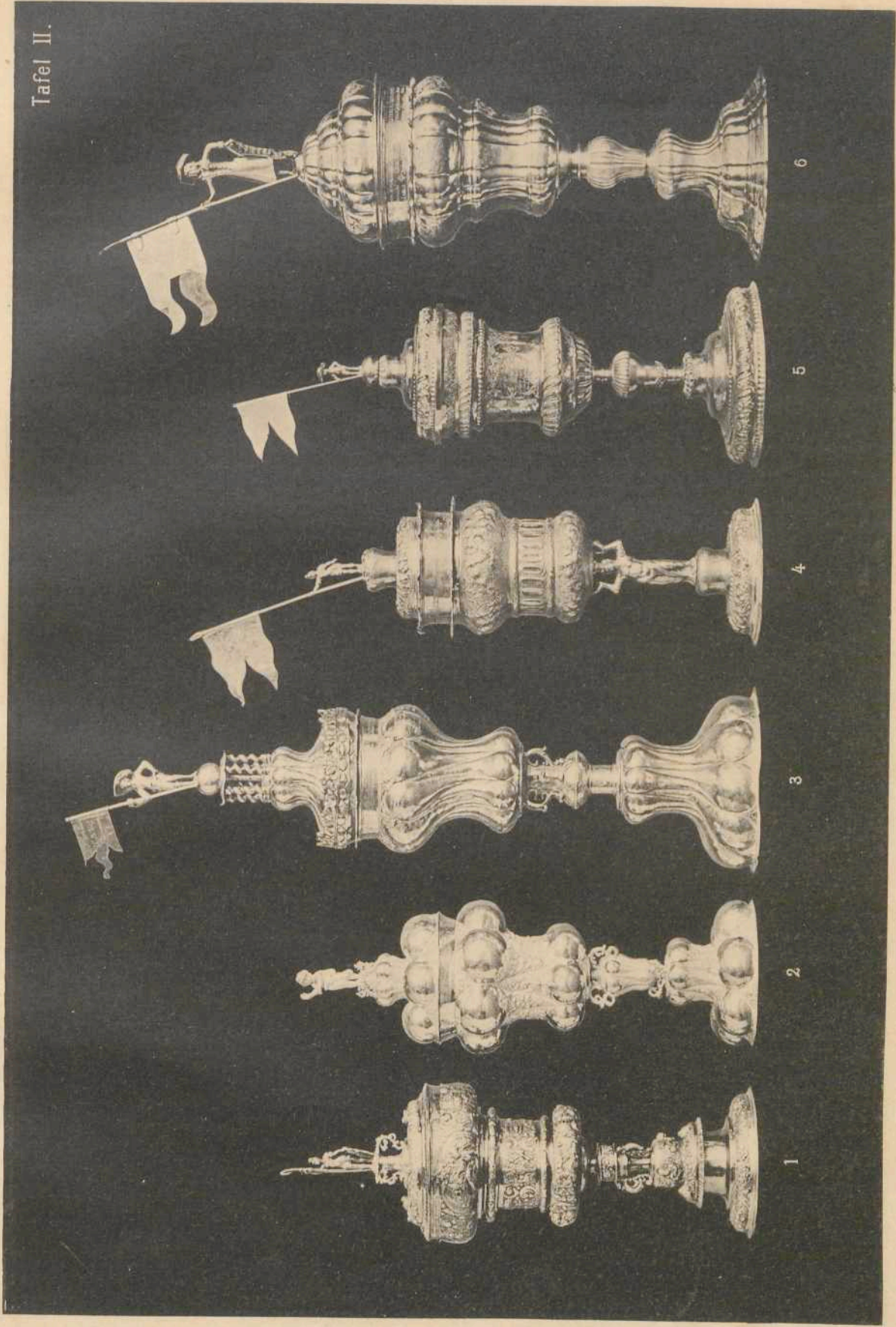


4



5





6

5

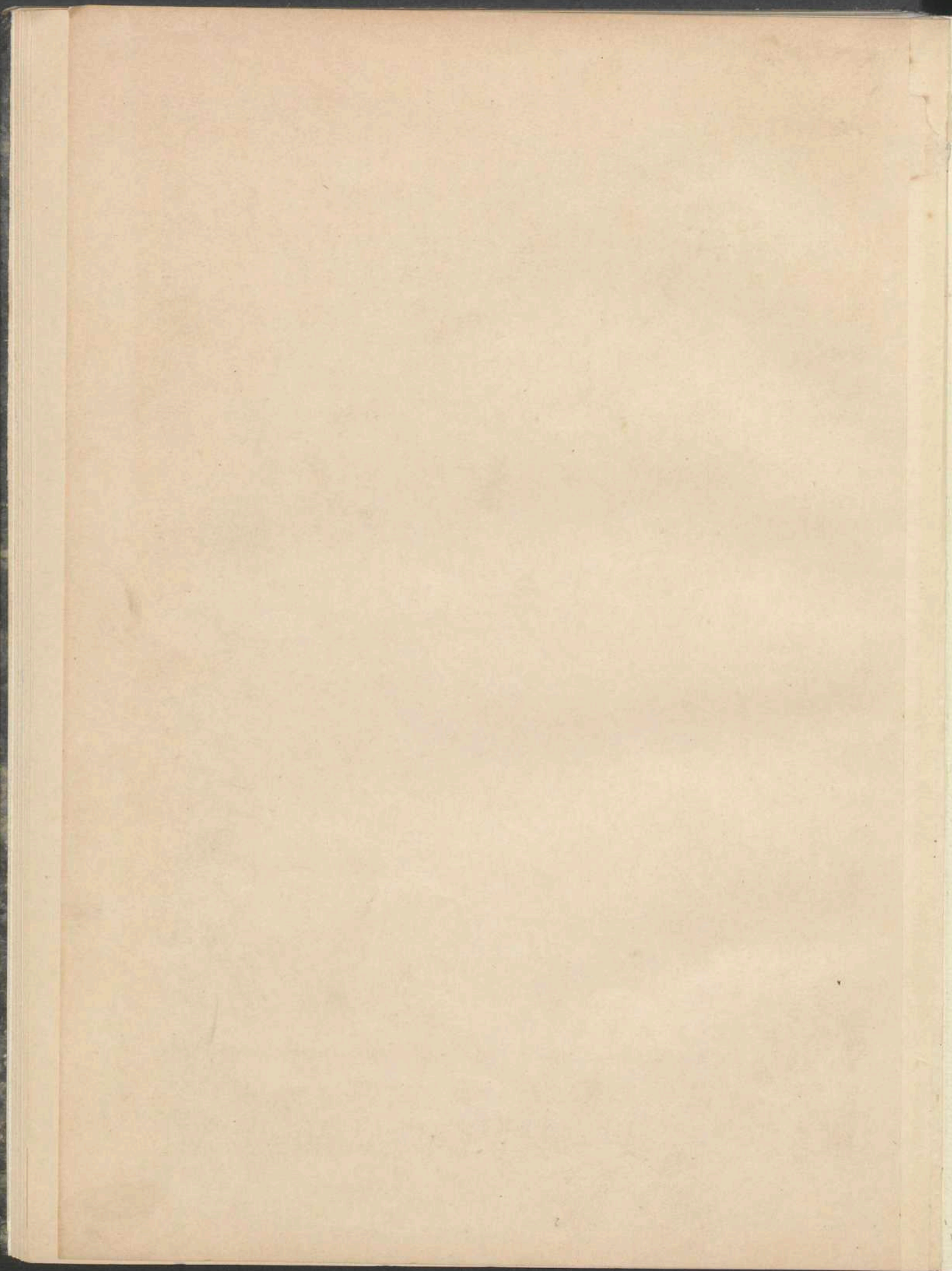
4

3

2

1





Adolf Friedrich, König zu Schweden, anerkennt die dem Goldschmiede-Amte zu Wismar ertheilte Rolle vom 21. August 1755.

Wismar, 1755, October 3.

Wir Adolph Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Goh... und Wenden König etc., Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleszwieg, Hollstein, Stormarn und der... Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc., thun kundt hiemit: Demnach bey Uns die... glieder des Ampts der Goldschmiede in Unserer Stadt Wismar unterthänigst angezeigt, Ansuchen von dem Stadt-Magistrat ohnlängst eine neue Ampts... orden, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten diese bey Unserm hohen Tribunal in... e Ampts-Rolle gnädigst zu bestätigen, Wir auch nach derselben Verles. und Erwegung... nach in Gnaden deferiret, alsz dem gemeinen Stadt-Besten, denen Reichs-Constitutionen... Ampts-Rolle in so weit, als sie nichts zuwiederlaufendes enthält und die Absicht der S... jenigen vom 30. Septembris 1732 dasz in Vorfällen in decidendo bey Unserm hohen Tri... halten werden möchte, jedoch Unserm hohen landesherrlichen wie auch jedermännlichen G... ne Abbruch und Schaden.

Uhrkundlich haben Wir diese Versicherung... des Tribunals Sigill bekräftigen laszen. So geschehen Wismar den 3. Octobris 1755.

Nach dem Originale mit schlecht ausge... des Tribunals,

Zusatz-Artikel zur Rolle des Goldschmiedeamtes vom 27. August 1755.

Art. I. Der Artikel II... welcher das Goldschmiedeamt bisher in sieben Meistern geschlossen war, und die sonstigen... ossenheit des Amtes Bezug habenden Bestimmungen der Rolle werden aufgehoben, und... Amt wird für ein ungeschlossenes nunmehr erklärt. Bei dieser Aufhebung... Geschlossenheit des Amtes sollen jedoch die in der Anlage A enthaltenen transitorischen B... en und befolgt werden. Art. II. Die Leh... nach dem Artikel XV der Rolle bisher in sechs und resp. acht Jahren bestand, wird auf... gesetzt. Art. III. Der... das Meisterrecht gewinnen will, soll, ausser den sonstigen Erfordernissen der Rol... ens zwei Jahre auf seine Profession gewandert haben und darüber dem Amte Nachweis... diese Artikel nach Befinden zu mehren, zu mindern oder ganz wieder aufzuheben, wird... Es sind... Rathhaustafel anzuschlagen und ist, dass solches geschehen, durch die hiesige Zeitung... Sie... unter dem Stadtsiegel und dem löblichen Gewette in Abschrift zuzufertigen. W... November 1846.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar. H. Enghart, Stadtsecretär.

Siegelten Originale.

